



Regione Autonoma
Trentino-Alto
Adige/Südtirol

Region Autonoma
Trentin-Südtirol

Autonome Region
Trentino-Südtirol

PIAO

INTEGRIERTER TÄTIGKEITS- UND ORGANISATIONSPLAN

DREIJAHRESZEITRAUM 2026-2028

EINFÜHRUNG	3
ABSCHNITT 1. DATENÜBERSICHT DER VERWALTUNG	6
ABSCHNITT 2. PUBLIC VALUE, PERFORMANCE UND KORRUPTIONSVORBEUGUNG.....	8
Unterabschnitt 2.1. Public Value	8
2.1.1 Die Definition von Public Value laut den Leitlinien der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen 2017 und den Leitlinien 2022	8
2.1.2 Die Tragweite des Public Value im besonderen Rechtsrahmen der Region	8
1. Die Organisation und das Personal der Region mit ihrer Brückenfunktion zwischen den beiden Autonomen Provinzen in der Raumentwicklungspolitik	11
2. Die Region unterstützt die Gerichtsämter: eine Delegation zur Stärkung der Justiz	15
3. Die Zweisprachigkeit im Gebiet der Region: ein Mehrwert, den es sicherzustellen und voranzutreiben gilt	17
4. Die Gemeinden im Fokus der Autonomie: die primäre Gesetzgebungsbefugnis der Region in Sachen Ordnung der örtlichen Körperschaften	19
5. Die Region unterstützt die Bürger und Bürgerinnen beim Aufbau ihrer zukünftigen Rent.....	24
6. Schutz und Förderung der Sprachminderheiten der Region	30
Unterabschnitt 2.2. Performance	33
2.2.1 Leitlinien der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die 17. Legislaturperiode sowie Ziele für die Führungskräfte für das Jahr 2026	33
Ziele für die Führungskräfte:	35
Generalsekretärin	35
Vizegeneralsekretärin und Leiterin der Abteilung I – Finanzen	38
Leiterin der Abteilung II – Örtliche Körperschaften, Vorsorge und Ordnungsbefugnisse	42
Leiterin der Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte	46

Leiter der Abteilung IV – Vermögen und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen	49
Unterabschnitt 2.3. Korruptionsrisiken und Transparenz	51
2.3.1 Einführung	51
2.3.2 Erstellung des Unterabschnitts 2.3. des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans	51
2.3.3 Strategische Ziele	52
2.3.4 Akteure und Rollen im Rahmen der Strategie zur Korruptionsvorbeugung	54
2.3.5 Analyse des externen Umfelds	58
2.3.6. Analyse des internen Umfelds und Erfassung der Prozesse	63
2.3.7 Obligatorische/Allgemeine Maßnahmen zur Risikovorbeugung	74
2.3.8 Umsetzung der Bestimmungen in Sachen Korruptionsvorbeugung und Transparenz seitens der Gesellschaften und Körperschaften, die von der Region kontrolliert werden bzw. an denen die Region beteiligt ist	95
ABSCHNITT 3. ORGANISATION UND HUMANRESSOURCEN	99
Unterabschnitt 3.1. Organisationsgefüge	99
Unterabschnitt 3.2. Organisation des agilen Arbeitens	103
Unterabschnitt 3.3. Dreijähriger Plan des Personalbedarfs	106
ABSCHNITT 4. MONITORING	115

EINFÜHRUNG

Der Integrierte Tätigkeits- und Organisationsplan wurde durch Art. 6 des Gesetzesdekrets vom 9. Juni 2021, Nr. 80 (Dringende Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltungen zwecks Umsetzung des Nationalen Plans für Aufbau und Resilienz (PNRR) und für die Effizienz der Justiz) – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 6. August 2021, Nr. 113 – eingeführt. Die im Art. 6 Abs. 1 des GD Nr. 80/2021 vorgesehene Frist für den Erlass des PIAO ist der 31. Jänner eines jeden Jahres.

Die Region hat mit Art. 4 des Regionalgesetzes vom 20. Dezember 2021, Nr. 7 die durch Art. 6 des GD Nr. 80/2021 eingeführten Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reform übernommen. Dabei hat sie eine schrittweise Umsetzung der Bestimmungen betreffend den PIAO im regionalen Rahmen vorgesehen und somit von ihrer primären Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Ordnung der Ämter (Art. 4 des Sonderstatuts) Gebrauch gemacht, die auch durch die im Art. 18-*bis* des GD Nr. 80/2021 enthaltene und im Zuge der Umwandlung des Gesetzesdekrets eingefügte Schutzklausel eingeräumt wird.

Mit der Einführung des neuen Planungsinstruments beabsichtigte der staatliche Gesetzgeber, einen Großteil der von den Verwaltungen durchzuführenden Planungsmaßnahmen zu bündeln und ihre Ordnung im Hinblick auf eine größtmögliche Vereinfachung zu rationalisieren. Der PIAO ist somit als einheitliches Planungsdokument zu verstehen, in dem Ziele für die Bereiche Performance, Verwaltung der Humanressourcen, Organisationsentwicklung, Weiterbildung und Entwicklung der internen Ressourcen, Personaleinstellung, Transparenz und Korruptionsbekämpfung, Tätigkeitsplanung usw. festgelegt werden.

Die Autonome Region Trentino-Südtirol hat die innovative staatliche Gesetzgebung übernommen und gleichzeitig deren Vereinbarkeit mit der Ordnung der Region gewährleistet. In dieser Hinsicht ist hervorzuheben, dass der Art. 18-*bis* des GD Nr. 80/2021 eine Schutzklausel enthält, laut der die eingeführten Bestimmungen in den Regionen mit Sonderstatut und in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen anwendbar sind, sofern sie mit den Bestimmungen der jeweiligen Statuten und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen vereinbar sind.

Auf der Grundlage der der Autonomen Region Trentino-Südtirol (und den Autonomen Provinzen) durch das Sonderstatut und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen eingeräumten Gesetzgebungsbefugnisse hat die Region mit Regionalgesetz Nr. 7/2021 die im Art. 6 des GD Nr. 80/2021 enthaltenen Grundsätze – Vereinfachung der Planung und der Verwaltungsverfahren sowie Qualitätsverbesserung der von der öffentlichen Verwaltung an Bürger und Unternehmen erbrachten Dienstleistungen – in die Ordnung der Region und der öffentlichen Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, übernommen. Bei Erstanwendung und ausschließlich für das Jahr

2022 wurden somit gemäß Abs. 4 des Regionalgesetzes nur die unter Buchst. a) und d) des Art. 6 Abs. 2 vorgesehenen Abschnitte des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans entsprechend den zum 30. Oktober 2021 für besagte Körperschaften vorgesehenen Planungsinstrumenten erstellt und die diesbezüglichen Monitoringverfahren festgelegt.

Gemäß Art. 3 des Regionalgesetzes vom 19. Dezember 2022, Nr. 7 wenden die Region und die öffentlichen Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, ab dem Jahr 2023 die Bestimmungen laut Art. 6 des GD Nr. 80/2021 entsprechend den für genannte Körperschaften zum 30. Oktober 2021 oder „eventuell zu einem späteren Zeitpunkt in den Regional- oder den Landesbestimmungen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche vorgesehenen Planungsinstrumenten“ an. Demnach hat die Region nach der anfänglichen Anlaufzeit die Anwendung sämtlicher im Art. 6 des Gesetzesdekrets erwähnten Abschnitte vorgesehen, wobei jedoch der Anwendungsbereich dieser Bestimmung auf die durch Regionalgesetz geregelten Planungsinstrumente beschränkt wird.

Der Art. 6 des GD Nr. 80/2021 sieht den Erlass eines Dekrets des Präsidenten der Republik zur Festlegung der nunmehr in den PIAO eingeflossenen Pläne (Abs. 5) sowie eines Ministerialdekrets mit einer „Vorlage“, die die Verwaltungen bei der Ausarbeitung dieses neuen Planungsinstruments unterstützen soll (Abs. 6), vor. Die Region hat demnach dieses Dokument vor dem Hintergrund der Bestimmungen laut Art. 3 Abs. 1 letzter Satz des Regionalgesetzes Nr. 7/2022 und gemäß den in nachstehenden Maßnahmen enthaltenen Vorgaben erstellt:

1. Verordnung zur Festlegung der Maßnahmen in Zusammenhang mit den in den Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan eingeflossenen Plänen, erlassen mit DPR vom 24. Juni 2022, Nr. 81 (Gesetzblatt der Republik vom 30. Juni 2022, Nr. 151, Allgemeine Reihe);
2. Verordnung zur Festlegung des Inhalts des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans, erlassen mit Ministerialdekret vom 30. Juni 2022, Nr. 132 (Gesetzblatt der Republik vom 7. September 2022, Nr. 209, Allgemeine Reihe).

Die Regionalregierung der 17. Legislaturperiode wurde am 13. März 2024 vom Regionalrat gewählt. Angesichts der Besonderheit der Körperschaft Region, auf die in diesem Dokument in der Folge näher eingegangen wird, hat das Exekutivorgan die noch unvermindert aktuellen Public-Value-Ziele auch für heuer bestätigt und nur geringfügig geändert, um sie den derzeitigen Gegebenheiten anzupassen.

In diesem Planungsinstrument hat die Regionalregierung auf der Grundlage der erhobenen Bedürfnisse und im Einklang mit den zuvor getroffenen Entscheidungen die der ersten Ebene des Planungsprozesses der Körperschaft entsprechenden Leitlinien für die 17. Legislaturperiode festgelegt.

Auf die Public-Value-Ziele des vorhergehenden Planungsinstruments, die lediglich in den ausdrücklich auf das Jahr 2024 bezogenen Teilen aktualisiert wurden, wird hier vollinhaltlich Bezug genommen. Diese werden auch im jeweiligen Unterbereich angeführt, so dass sie von den Bediensteten der Region und den an die Tätigkeit der Verwaltung interessierten Bürgern und Bürgerinnen leicht eingesehen werden können.

ABSCHNITT 1. DATENÜBERSICHT DER VERWALTUNG

Benennung	Autonome Region Trentino-Südtirol
Rechtssitz	38122 Trient - Via Gazzoletti 2
Steuernummer	80003690221
Zuständige Organisationsstruktur	Generalsekretariat
Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC)	protocollo@pec.regione.taa.it
Website	www.region.tnst.it

Zum 31. Dezember 2025 waren insgesamt 691 Personaleinheiten den verschiedenen Organisationsstrukturen der Region zugeordnet, und zwar:

Zentralämter Trient und Bozen:.....	201
Gerichtsämter.....	399
Friedensgerichte.....	91

Die Sonderbestimmungen für die Region

Die Gesetzgebungsbefugnisse und die Verwaltungsaufgaben der Region werden im Sonderstatut und in den Durchführungsbestimmungen festgelegt. Die Region hat allerdings – wie im Abschnitt 2.1.2 näher erläutert – hauptsächlich Ordnungsbefugnisse.

Die Ausübung von Verwaltungsfunktionen auf regionaler Ebene ist aufgrund der Vorgaben des Sonderstatuts beschränkt, das die wichtigsten Aufgaben im Bereich der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, der öffentlichen Bauten usw. den Autonomen Provinzen Trient und Bozen überträgt.

Mit Art. 6 des GvD vom 16. März 1992, Nr. 267 wurde das Verwaltungspersonal der Friedensgerichte des Oberlandesgerichtssprengels – unbeschadet der funktionellen Abhängigkeit vom jeweiligen Friedensrichter oder koordinierenden Friedensrichter – in den Stellenplan des Personals der Region eingestuft. Außerdem stellt die Region die für die Tätigkeit der Friedensgerichte notwendigen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung. Darüber hinaus obliegen dem Präsidenten der Region laut dieser Durchführungsbestimmung die Ernennung, die Erklärung des Amtsverlustes und die Amtsenthebung der ehrenamtlichen Richter, die zu Friedensrichtern berufen werden.

Seit dem 1. Jänner 2017 übt die Autonome Region Trentino-Südtirol in ihrem Gebiet gemäß GvD vom 7. Februar 2017, Nr. 16 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol für die Delegation von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter“ die Befugnisse betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter – mit Ausnahme jener betreffend das richterliche Personal sowie das Verwaltungspersonal in Führungspositionen – aus. Die Befugnisse der Region in Sachen Verwaltungsorganisation der Gerichtsämter werden in den Grenzen der Befugnisübertragung laut besagtem gesetzestretendem Dekret und insbesondere gemäß den unter Art. 1 Abs. 5, 6 und 7 angeführten Kriterien ausgeübt.

Die Verwaltungsbefugnisse der Region betreffen im Wesentlichen nachstehende Bereiche:

- Maßnahmen zur Förderung der europäischen Integration und von Initiativen, Projekten und Tätigkeiten von besonderem regionalem Belang, die das Ansehen der Region und ihre Anliegen hervorheben sowie das Miteinander, den kulturellen Austausch und das Vereinswesen in der Region fördern; Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit; Förderung und Schutz der Sprachminderheiten;
- Personalverwaltung und Überprüfung des Organisationsgefüges sowie der Stellenpläne (einschließlich des Stellenplans des Personals der Gerichtsämter kraft der Befugnisübertragung laut dem oben genannten gesetzestretenden Dekret);
- Erwerb von Gütern und Diensten zur Unterstützung der Tätigkeit der Region;
- Verwaltung der gehaltenen Beteiligungen an Gesellschaften und Körperschaften.

Angesichts der Organisationsstruktur und der der Region zuerkannten Befugnisse (die hauptsächlich Ordnungsbefugnisse sind) wurde entschieden, ein straffes Planungsinstrument einzuführen, das auch von den Bürgern, die sich über die Tätigkeit der Region informieren möchten, leicht konsultiert werden kann.

Die Region beabsichtigt, die im PIAO enthaltenen Herausforderungen der Vereinfachung der Planungstätigkeit anzunehmen, und betrachtet den innovativen Gedanken des „Public Value“ als von vorrangiger Bedeutung und als Leitlinie für die Ausrichtung und Planung der Tätigkeiten der Verwaltung in den kommenden Jahren.

ABSCHNITT 2. PUBLIC VALUE, PERFORMANCE UND KORRUPTIONSVORBEUGUNG

Unterabschnitt 2.1. Public Value

2.1.1 Die Definition von Public Value laut den Leitlinien der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen 2017 und den Leitlinien 2022

Laut den Leitlinien der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen Nr. 2/2017, die zuletzt durch die mit Ministerialdekret vom 30. Oktober 2025 genehmigten Leitlinien bestätigt wurden, besteht die Schaffung von Public Value in einer gemeinwohlorientierten Wertschöpfung, die zum wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Wohlergehen der Nutzer der öffentlichen Dienstleistungen beiträgt (vgl. Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) Z. 4 des Ministerialdekrets vom 30. Juni 2022, Nr. 132).

In Ermangelung einer präzisen gesetzlichen Regelung haben spätere Studien und methodische Anpassungen auf die Bedeutung der Analyse des Ressourcenbestands als Voraussetzung für die organisatorische Performance sowie auf die Notwendigkeit hingewiesen, bei der Festlegung der erwarteten Auswirkungen (d. h. die Folgewirkungen für die Gesellschaft) die Ebene der institutionellen Performance vor jener der organisatorischen Performance zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen der umgesetzten Maßnahmen können anhand der Indikatoren für „Faires und nachhaltiges Wohlergehen“ („Benessere Equo e Sostenibile“ – BES) und der Sustainable Development Goals (SDG) gemessen werden.

In dem von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen gestarteten Projekt „Il Valore Pubblico territoriale delle Regioni“ werden derzeit die Methoden für die Planung und Messung der regionalen Strategien zur Schaffung von Public Value, auch im Hinblick auf die aus dem Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplan (PNRR) finanzierten Maßnahmen und Projekte, erarbeitet.

Demnach ist die Begriffsbestimmung von Public Value im Rahmen der Genehmigung des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans als tentativ zu betrachten.

2.1.2 Die Tragweite des Public Value im besonderen Rechtsrahmen der Region

Um die Tragweite des Public Value der Autonomen Region Trentino-Südtirol festzulegen, muss man allem voran berücksichtigen, dass ihr durch das Sonderstatut vorwiegend im Ordnungsbereich liegende Gesetzgebungsbefugnisse zuerkannt werden, und zwar

- primäre Gesetzgebungsbefugnis (Art. 4 des Sonderstatuts: Ordnung der Regionalämter und des zugeordneten Personals; Ordnung der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Gebietsabgrenzung; Anlegung und Führung der Grundbücher (Ordnung); Ordnung der Handelskammern; Entwicklung des Genossenschaftswesens);
- konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis (Art. 5 des Sonderstatuts: Ordnung der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste; Ordnung der Sparkassen und der Raiffeisenkassen sowie der Kreditanstalten regionalen Charakters);
- ergänzende Gesetzgebungsbefugnis (Art. 6 des Sonderstatuts: Vorsorge).

Hinsichtlich der sog. „aktiven“ Verwaltungstätigkeit übt die Region laut Art. 18 des Autonomiestatuts in der Regel die Verwaltungsbefugnisse aus, indem sie diese den Provinzen, den Gemeinden und anderen örtlichen Körperschaften überträgt.

Die Verwaltungsbefugnisse der Region wurden im Vergleich zu den laut dem Sonderstatut eingeräumten Zuständigkeiten zusätzlich erweitert. Durch Art. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 267 wurde nämlich das Verwaltungspersonal der Friedensgerichte in den Stellenplan des Personals der Region eingestuft. Darüber hinaus wurden der Region mit gesetzesvertretendem Dekret vom 7. Februar 2017, Nr. 16 die Befugnisse in Sachen Verwaltungspersonal der Gerichtsamter des Oberlandesgerichtsprengels übertragen.

Die absolute Besonderheit des Ordnungsrahmens der Region schlägt sich in der Einteilung des Haushaltsvoranschlags nieder. Dieser sieht nämlich nur 6 Aufgabenbereiche vor (AB 1 Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste; AB 2 Justiz; AB 5 Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten; AB 12 Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik; AB 18 Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften; AB 19 Internationale Beziehungen). Demgegenüber weist der Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Trient 16 Aufgabenbereiche (AB 1 Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste; AB 4 Bildung und Recht auf Bildung; AB 5 Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten; AB 6 Jugend, Sport und Freizeit; AB 7 Tourismus; AB 8 Raumordnung und Wohnungsbau; AB 9 Nachhaltige Entwicklung sowie Gebiets- und Umweltschutz; AB 10 Verkehr und Recht auf Mobilität; AB 11 Zivilschutz; AB 12 Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik; AB 13 Gesundheitsschutz; AB 14 Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit; AB 15 Arbeits- und Berufsausbildungspolitik; AB 16 Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei; AB 18 Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften; AB 19 Internationale Beziehungen) und der Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen ebenso viele Aufgabenbereiche (zuzüglich AB 17 Energie und Diversifikation der Energiequellen) auf. Angesichts der aufgrund des Sonderstatuts begrenzten „aktiven“ Verwaltungstätigkeit hat die institutionelle Performance der Autonomen Region Trentino-Südtirol in der Regel keine direkten Auswirkungen auf die Erfüllung der Bedürfnisse – d. h. auf das Wohlbefinden – der Bürger.

Die Tätigkeit der Region richtet sich hauptsächlich an andere Körperschaften: an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die Gemeinden, die Bezirks- und Talgemeinschaften, die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen, die öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste und deren Landesverbände (UIPA und VdS), die zahlreichen Genossenschaften und die jeweiligen Vertretungsverbände, die Kreditanstalten regionalen Charakters (Raiffeisenkassen).

Die Bewertung der externen Auswirkungen der Tätigkeit der Region im Sinne einer Steigerung des „Fairen und nachhaltigen Wohlergehens“ der Nutzer und der Bürger im Allgemeinen muss demnach die Komplexität der Prozesse berücksichtigen, die nicht nur die einzelnen Organisationsstrukturen der Region, sondern auch eine Vielzahl von Verwaltungen bzw. öffentlichen und privaten Körperschaften einbeziehen.

Ein weiterer Aspekt, den es bei der Festlegung der Public-Value-Ziele zu berücksichtigen gilt, ist die Tatsache, dass die Region keine Mittel aus dem Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplan erhält oder verwaltet.

Obwohl die Region nicht an der Verwaltung der Mittel aus dem Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplan beteiligt ist, soll ihre Planungstätigkeit dennoch nach den Erfordernissen des derzeitigen Reformrahmens ausgerichtet werden.

In dieser Hinsicht hat die Autonome Region Trentino-Südtirol im PIAO für den Dreijahreszeitraum 2023-2025 nachstehende Public-Value-Ziele festgelegt, auf die – wie oben angeführt – auch im aktuellen Tätigkeits- und Organisationsplan vollinhaltlich Bezug genommen wird:

1. Die Organisation und das Personal der Region mit ihrer Brückenfunktion zwischen den beiden Autonomen Provinzen in der Raumentwicklungspolitik;
2. Die Region unterstützt die Gerichtsämter: eine Delegierung zur Stärkung der Justiz;
3. Die Zweisprachigkeit im Gebiet der Region: ein Mehrwert, den es sicherzustellen und voranzutreiben gilt;
4. Die Gemeinden im Fokus der Autonomie: die primäre Gesetzgebungsbefugnis der Region in Sachen Ordnung der örtlichen Körperschaften;
5. Die Region unterstützt die Bürger und Bürgerinnen beim Aufbau ihrer zukünftigen Rente;
6. Schutz und Förderung der Sprachminderheiten der Region.

1. Die Organisation und das Personal der Region mit ihrer Brückenfunktion zwischen den beiden Autonomen Provinzen in der Raumentwicklungspolitik

Die Autonome Region Trentino-Südtirol arbeitet eng mit den beiden Autonomen Provinzen Trient und Bozen zusammen. Obwohl nach dem zweiten Autonomiestatut die Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse überwiegend auf die Provinzen übergegangen sind, hat die Region – auch in finanzieller Hinsicht durch ihren Beitrag zu den öffentlichen Finanzen im Rahmen des integrierten regionalen Territorialsystems – eine wichtige unterstützende Funktion und übt weiterhin ihre Befugnisse zur Ordnung der örtlichen Körperschaften, der ÖBPB, der Ergänzungsvorsorge und des Genossenschaftswesens sowie zur Förderung der europäischen Integration, der Sprachminderheiten und der humanitären Hilfe aus; darüber hinaus ist sie an Gesellschaften beteiligt, die für die Entwicklung des gesamten Regionalgebiets von grundlegender Bedeutung sind (allem voran die Brennerautobahn AG und die Pensplan Centrum AG).

Die Region hat ferner im Rahmen der sogenannten „dynamischen Autonomie“ seit 2017 die Befugnisse zur Unterstützung der Gerichtsämter einschließlich des diesbezüglichen Verwaltungspersonals übernommen.

Die Regionalverwaltung übt somit eine Brückenfunktion zwischen den zwei Provinzen aus und ermöglicht eine abgestimmte Raumentwicklungspolitik, insbesondere im Bereich der Mobilität, der Ergänzungsvorsorge und der Tätigkeit der Gerichtsämter.

Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, muss die Region über eine effiziente und transparente Struktur sowie über das erforderliche Personal verfügen. Dieses Public Value spiegelt sich auch in den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG) der Vereinten Nationen wider, vor allem im Ziel 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ und insbesondere in den nachstehenden Vorhaben: „16.6 Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“, „16.7: Dafür sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist“, „16.b: Nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften und Politiken zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung fördern und durchsetzen“. Darüber hinaus setzt sich die Region als Arbeitgeber von nahezu 700 Personen auch für die Geschlechtergleichheit und somit für das Ziel 5 „Geschlechtergleichheit“ ein.

Public Value kann die Region im Rahmen der Organisation und der Personalverwaltung dadurch erzeugen, dass sie die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Struktur und die Wahrnehmung der Körperschaft in der Öffentlichkeit durch eine stärkere Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen im Regionalgebiet sowie durch transparente Entscheidungsprozesse positiv beeinflussen kann. Dieser Ansatz stärkt das Vertrauen in die

Institutionen und in ihre Fähigkeit, innovativ zu sein, die Gleichstellung der Geschlechter zu gewährleisten und Ungleichheiten abzubauen.

a) Der Bezugsrahmen

Die Regionalverwaltung ist Teil des integrierten regionalen Territorialsystems. Wie bereits eingangs erläutert, ist der Großteil der Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse nach dem zweiten Autonomiestatut auf die Autonomen Provinzen übergegangen. Demnach übt die Region vorwiegend Ordnungsbefugnisse aus; die an die Bürger und Bürgerinnen direkt gerichteten Dienste betreffen nämlich hauptsächlich die verschiedenen Beiträge für die europäische Integration, Sprachminderheiten und humanitäre Hilfe. Nach der Delegierung der Befugnisse zur Unterstützung der Tätigkeit der Gerichtsämter hat sich die Zahl der Bediensteten der Region mehr als verdoppelt und beträgt derzeit nahezu 700 Einheiten. In der Folge war auch eine Anpassung des Organisationsgefüges sowie des Aufbaus der internen Dienste erforderlich (allem voran die Einstellung und Schulung des Personals und der Erwerb von Gütern und Dienstleistungen).

Im Rahmen dieser Brückenfunktion wurden im Jahr 2022, mehrere Kooperationsprojekte zwischen den Provinzen gestartet, bei denen die Region die Kontakte zwischen den beteiligten Verwaltungen koordiniert hat. Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang das Abkommen betreffend die Zusammenarbeit der Gesundheitsdienste.

Die Region leistet außerdem einen wesentlichen Beitrag zur Koordinierung der Verkehrspolitik der beiden Provinzen. Aufgrund ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital der Brennerautobahn AG spielt die Region eine strategische Rolle bei der Ausrichtung der Infrastrukturpolitik und der Pläne für eine nachhaltige Mobilität entlang der Brennerachse entsprechend den Interessen beider Autonomen Provinzen sowie der an die Verkehrsader angrenzenden Gemeindegebiete. Die Veröffentlichung der Ausschreibung für die Autobahnkonzession seitens des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr am 31. Dezember 2024 hat das öffentliche Vergabeverfahren eingeleitet, das zum Zuschlag der neuen fünfzigjährigen Konzession führen soll. Das Projekt, für das ein Vergabeverfahren ausgeschrieben wurde, hat die Schaffung des ersten grünen Korridors in Europa zum Ziel.

Darüber hinaus trägt die Region zur Ausrichtung der Kreditpolitik auf die lokale Wirtschaftsentwicklung und die Unterstützung der lokalen Unternehmen bei, indem sie ihre Beteiligung an der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG abtritt, um die Bank aufzuwerten.

b) Die wichtigsten Stakeholder

- die Bürger und Bürgerinnen der Region;
- die Unternehmen;
- die politischen Vertreter der Region, der beiden Provinzen und der Gemeinden;
- die staatlichen Organe (Abteilung für regionale Angelegenheiten, Justizministerium).

c) Auswirkungsindikatoren

- Anzahl an Patienten, die im Rahmen des Kooperationsprojektes der Gesundheitsdienste betreut werden;
- Geschlechterverteilung bei dem Personal, den Direktoren/Direktorinnen und den Führungskräften der Region;
- Verabschiedung von Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsnetzes auf der Brennerachse und Verringerung der Umweltauswirkungen
- Anzahl an Unternehmen, die sich in der Region ansiedeln.

2. Die Region unterstützt die Gerichtsämter: eine Delegation zur Stärkung der Justiz

Die Region hat im Rahmen der sogenannten „dynamischen Autonomie“ seit 2017 die Befugnisse zur Unterstützung der Gerichtsämter und seit 2018 das gesamte diesbezügliche Verwaltungspersonal übernommen.

Durch die Übernahme dieser Aufgaben soll zum einen die Sonderautonomie weiterentwickelt werden, indem sich die Verwaltungsorganisation und deren Tätigkeit den auf regionaler Ebene bestehenden, auf die geschichtliche, sprachliche und kulturelle Besonderheit zurückzuführenden Bedürfnissen anpassen.

Zum anderen soll dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Justizeinrichtungen entsprochen werden, die zeitnah der Justiznachfrage gerecht werden und die Wettbewerbsfähigkeit des Gebiets gewährleisten.

Dieses Public Value spiegelt sich auch in den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG) der Vereinten Nationen wider, vor allem im Ziel 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ und insbesondere im Vorhaben 16.3 „Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten“.

Public Value kann die Region im Rahmen der Delegation von Befugnissen betreffend die Verwaltungstätigkeit und die Unterstützung der Gerichtsämter dadurch erzeugen, dass sie die Tätigkeit der Gerichtsämter im Gebiet der Region durch die notwendige Einstellung und Schulung des Personals sowie durch die Lieferung der erforderlichen Güter und Dienstleistungen indirekt beeinflussen kann. Diese Maßnahmen fördern den Zugang zur Justiz und erhöhen das Wohlbefinden und die Wettbewerbsfähigkeit des regionalen Gebiets, indem die Effizienz und die Wirksamkeit der Rechtspflege verbessert werden.

a) Der Bezugsrahmen

Das Gebiet der Region deckt sich mit der Ausdehnung des Oberlandesgerichtssprengels Trient, das 19 Gerichtsämter (Staatsanwaltschaften, Landesgerichte und Oberlandesgericht) umfasst.

Die Gerichtsämter befinden sich in Trient, Rovereto und Bozen.

Damit der im Sonderstatut verankerte Grundsatz, dass Gerichtsverfahren in den beiden auf regionaler Ebene am meisten gesprochenen Sprachen abgehalten werden, haben das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft Trient eigene Außenabteilungen in Bozen.

Das in den Gerichtsämtern in Bozen beschäftigte Verwaltungspersonal muss über die für die jeweilige Funktionsebene erforderliche Bescheinigung über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache verfügen.

Die Region verwaltet außerdem seit 1992 die im Gebiet der Region bestehenden Friedensgerichte. Dank dieser Befugnis konnten 16 Friedensgerichte (7 in Südtirol und 9 im Trentino) weitergeführt werden.

Ähnlich wie bei allen anderen öffentlichen Verwaltungen in Italien, aber insbesondere im Gerichtswesen, machen sich auch bei den Gerichtsämtern in Trentino-Südtirol das hohe Durchschnittsalter der Bediensteten sowie die Auswirkungen des Einstellungsstopps aufgrund der „Spending Review“ bemerkbar. Die Unterbesetzung in einigen Ämtern und für bestimmte Berufsbilder ist demnach beachtlich, obwohl die Region seit der Befugnisdelegierung mehrere Wettbewerbe durchgeführt hat, um den Personalstand zu verbessern.

b) Die wichtigsten Stakeholder

- Richter;
- Rechtsanwälte;
- Bedienstete der Gerichtsämter;
- Unternehmen im Gebiet der Region;
- Bürger und Bürgerinnen, die sich an die Gerichtsämter wenden;
- Sprachminderheiten, welche die Abwicklung der Verfahren jeweils in deutscher oder italienischer Sprache beantragen;
- Autonome Provinz Trient und Autonome Provinz Bozen, denen die außerordentliche Instandhaltung der Gerichtsgebäude obliegt.

a) Auswirkungsindikatoren

- Verhältnis zwischen den im Laufe jedes Gerichtsjahrs neu eingetragenen und abgeschlossenen Straf- und Zivilverfahren;
- Durchschnittliche Verfahrensdauer, getrennt nach Zivil- und Strafverfahren;
- Anteil der im Berufungsverfahren geänderten Urteile.

3. Die Zweisprachigkeit im Gebiet der Region: ein Mehrwert, den es sicherzustellen und voranzutreiben gilt

Die Wahrung der im Sonderstatut verankerten Zweisprachigkeit erfolgt entsprechend dem Grundsatz des Schutzes der Sprachminderheiten mit dem Ziel, das friedliche Zusammenleben der Sprachgruppen sicherzustellen. Gemäß Art. 99 des Sonderstatuts ist in der Region die deutsche Sprache der italienischen gleichgestellt. Außerdem haben die deutschsprachigen Bürger und Bürgerinnen der Provinz Bozen gemäß Art. 100 das Recht, im Verkehr mit den Gerichtsämtern und mit den Ämtern der öffentlichen Verwaltung, die ihren Sitz in der Provinz Bozen haben oder regionale Zuständigkeit besitzen, ihre Sprache zu gebrauchen. Diese Ämter müssen im Schriftverkehr die Sprache der Person, die sich an sie wendet, oder die mutmaßliche Sprache der angeschriebenen Person verwenden. Darüber hinaus kann in den Kollegialorganen der Region, der Provinz Bozen und der örtlichen Körperschaften dieser Provinz die italienische oder die deutsche Sprache gebraucht werden. Die mit DPR Nr. 574/1988 erlassene Durchführungsbestimmung regelt den Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache im Verkehr mit der öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren, wobei insbesondere für die an die Allgemeinheit gerichteten Akte, für die zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Einzelakte und für die an mehrere Ämter gerichteten Akte der gemeinsame Gebrauch der italienischen und der deutschen Sprache vorgesehen ist. Demzufolge ist die Regionalverwaltung verpflichtet, sämtliche Vorschriften über den Gebrauch der deutschen Sprache zu beachten, um jegliche Form der Diskriminierung in Zusammenhang mit der Sprachgruppenzugehörigkeit sowohl gegenüber der Allgemeinheit als auch gegenüber Einzelpersonen, an die Akte oder Mitteilungen gerichtet sind, zu vermeiden, so dass der Wortlaut in der jeweiligen Sprache gelesen werden kann. Das Übersetzungsamt der Region ist nicht für den Gebrauch der ladinischen Sprache zuständig.

Die konkrete Umsetzung der Zweisprachigkeit zählt zu den Eckpfeilern des Minderheitenschutzes, dessen Garant die Region auch gegenüber den deutschsprachigen Minderheiten im Gebiet der Provinz Trient (Fersentaler und Zimbern) ist, für welche die deutsche Sprache einen Bezugspunkt darstellt. Die vom Übersetzungsamt der Region erstellten Übersetzungen aus dem Italienischen ins Deutsche und umgekehrt umfassen eine Vielzahl von Texten, die für die Veröffentlichung im Amtsblatt, auf der offiziellen Website und in der Presse, für den institutionellen Schriftverkehr und für die Diskussion in den Kollegialorganen bestimmt sind, und betreffen fast alle Texte, die von den einzelnen Regionalämtern erstellt werden. Das Amt ist sich der Bedeutung dieser Funktion bewusst und kommt nicht selten auch anderen Einrichtungen entgegen, die aufgrund mangelnder eigener Ressourcen auf seine Unterstützung angewiesen sind. In diesem Zusammenhang verdient das

Euregio-Büro besondere Erwähnung, das den Übersetzungsdienst der Region im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Stärkung der gemeinsamen Wurzeln der drei Mitgliedsländer des Öfteren in Anspruch nimmt.

Ein letzter zusätzlicher Aspekt, der speziell die Terminologearbeit betrifft, ist der wichtige Beitrag in Form von Übersetzungsvorschlägen und -lösungen, die angesichts der ständigen Entwicklung der Rechtsvorschriften der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt trägt der Übersetzungsdienst nicht nur dazu bei, die gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Zweisprachigkeit zu erfüllen, sondern auch dazu, die Besonderheit der Region und ihres Gebiets für einen breiteren Personenkreis auf nationaler und internationaler Ebene sichtbar zu machen.

a) Die wichtigsten Stakeholder

- Bürger und Bürgerinnen;
- Sprachminderheiten;
- Ämter der Region;
- Externe Körperschaften und Einrichtungen, die den Übersetzungsdienst in Anspruch nehmen.

b) Auswirkungsindikatoren

- Anzahl der Zugriffe auf Dokumente und Informationen auf der Website der Region jeweils in italienischer und deutscher Sprache;
- Bei den Ämtern der Region in deutscher Sprache eingegangene und vom Übersetzungsamt übersetzte Anträge;
- Von den Ämtern der Region verfasste Antworten (Schreiben, Stellungnahmen...) in deutscher Sprache, die vom Übersetzungsamt entsprechend dem von den Ämtern der Region angegebenen Zeitrahmen und den angegebenen Prioritäten übersetzt wurden;
- Von externen Einrichtungen beantragte Übersetzungen.

4. Die Gemeinden im Fokus der Autonomie: die primäre Gesetzgebungsbefugnis der Region in Sachen Ordnung der örtlichen Körperschaften

Die Region hat gemäß Art. 4 des Sonderstatuts primäre Gesetzgebungsbefugnis in Sachen Gemeindeordnung. Darüber hinaus sieht das Sonderstatut (Art. 65) vor, dass das Dienstrecht des Gemeindepersonals von den Gemeinden selbst geregelt wird, vorbehaltlich der Befolgung allgemeiner Grundsätze, die durch ein Regionalgesetz festgelegt werden können.

Laut Sonderstatut besteht demnach die Hauptaufgabe der Region in Sachen örtliche Körperschaften in der Ausarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsvorschlägen, die als Regionalgesetz verabschiedet bzw. von der Regionalregierung genehmigt werden.

Die Region hat im Laufe der Jahre eine Vielzahl an Gesetzen und Verordnungen erlassen und somit ihre Gesetzgebungsbefugnis voll ausgeschöpft.

Eine grundlegende Neuordnung und Vereinfachung der Gesetzgebung führte im Jahr 2018 zur Verabschiedung des Regionalgesetzes vom 3. Mai 2018, Nr. 2 („Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol“), das in 339 Artikeln und 8 dem Kodex beigefügten Tabellen die Vielzahl der regionalen Rechtsquellen zum Thema Ordnung der örtlichen Körperschaften zusammengefasst, koordiniert und geordnet hat.

In diesem Zusammenhang hat sich die Region nicht darauf beschränkt, die staatlichen Bestimmungen in Sachen Ordnung der örtlichen Körperschaften „in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik, unter Achtung der internationalen Verpflichtungen und der nationalen Interessen – in welchen jenes des Schutzes der örtlichen sprachlichen Minderheiten inbegriffen ist – sowie der grundlegenden Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reform der Republik“ zu übernehmen. Die Region war stets bemüht, die Ordnung der örtlichen Körperschaften an die Besonderheiten des Gebiets anzupassen und insbesondere die hier angesiedelte deutsche, ladinische, fersentalerische und zimbrische Sprachminderheit zu berücksichtigen. Auch wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass die Bevölkerung aufgrund der schwierigen orographischen Beschaffenheit des Gebiets der Region auf viele Klein- und Kleinstgemeinden verstreut ist.

Die Besonderheit der regionalen Bestimmungen im Vergleich zu den gesamtstaatlichen geht auch aus den unterschiedlichen Wahlsystemen für die Erneuerung der Gemeindeorgane hervor. Es bestehen nämlich fünf verschiedene Wahlsysteme, die bei der Übernahme der grundlegenden Reformen betreffend die Direktwahl des Bürgermeisters und das Mehrheitswahlrecht den Schutz der Sprachminderheiten wahren. Darüber hinaus gibt es Unterschiede bei der Ernennung/Wahl des Gemeindeausschusses (ebenfalls mit dem Ziel, den Schutz und die Vertretung der

Sprachminderheiten zu gewährleisten), bei den Zuständigkeiten der Gemeindeorgane (wobei der Grundsatz der Trennung zwischen politischer Ausrichtungsfunktion und Verwaltungstätigkeit an die strukturellen Gegebenheiten des Großteils der Gemeindeverwaltungen angepasst wurde) sowie bei den Bestimmungen betreffend die Gebietsabänderungen, die Organisation und die Personalordnung der Gemeinden.

Public Value kann die Region im Rahmen ihrer ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis in Sachen Ordnung der örtlichen Körperschaft dadurch erzeugen, dass sie durch ihre Rechtsetzungs- und Regelungstätigkeit auf die organisatorischen Gegebenheiten der Körperschaften einwirken kann, um deren Funktionsfähigkeit möglichst zu erleichtern, das organisatorische Wohlbefinden bzw. die organisatorische „Gesundheit“ zu stärken, die berufliche Entwicklung und die Erneuerung des Gemeindepersonals zu fördern, die Komplexität zu erkennen und sie als Chance für unsere örtlichen Gemeinschaften zu nutzen.

In diesem Sinne entspricht der Public Value der Ordnungsbefugnis der Region ohne Weiteres einigen in der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung vorgesehenen Zielen.

Diese Ziele fallen unter das „GOAL 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ und insbesondere unter die Vorhaben „16.6 Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“, „16.7 Dafür sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist“, „16.10 Den öffentlichen Zugang zu Informationen gewährleisten und die Grundfreiheiten schützen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften“.

a) Der Bezugsrahmen

Die Region Trentino-Südtirol besteht aus 282 Gemeinden. Von den 166 Gemeinden in der Provinz Trient zählen 126 weniger als 3.000 Einwohner (58 Gemeinden haben weniger als 1.000 Einwohner, 47 Gemeinden haben zwischen 1.001 und 2.000 und 21 Gemeinden zwischen 2.001 und 3.000 Einwohner). Von den 116 Gemeinden in der Provinz Bozen zählen 66 weniger als 3.000 Einwohner (15 Gemeinden haben weniger als 1.000 Einwohner, 30 Gemeinden haben zwischen 1.001 und 2.000 und 21 Gemeinden zwischen 2.001 und 3.000 Einwohner).

Demnach können zwei Drittel der Gemeinden in der Region (192 auf 282, d. h. 68 %) als Klein- bzw. Kleinstgemeinden bezeichnet werden. Obwohl ihre demografische Entwicklung besser ist als die der Kleingemeinden in anderen italienischen Regionen (eine „Zuwanderung“ wird häufiger verzeichnet), sind die Organisationsstrukturen in solchen Kleingemeinden objektiv gesehen schwächer und weisen manchmal Schwierigkeiten hinsichtlich der Personalausstattung (zuletzt insbesondere in den technischen Ämtern) auf.

Die Region hat einige Aspekte der Personalordnung geändert, um das organisatorische Wohlbefinden bzw. die organisatorische „Gesundheit“ der Gemeinden zu stärken: Vereinfachung der

Personaleinstellung (Rückgriff auf bestehende Rangordnungen); Einarbeitung der neuen Mitarbeiter durch das ausscheidende Personal, indem die Neueinstellungen um 3-6 Monate vorgezogen werden; rasche Umsetzung der Bestimmungen betreffend die Aufstiegsmöglichkeiten. Weitere Änderungen könnten die neue auf gesamtstaatlicher Ebene bereits eingeführte Berufsordnung betreffen.

Da die Stellenpläne von Kleingemeinden wegen ihrer kleinen Dimensionen neben der Position des Gemeindesekretärs keine weiteren Führungskräfte vorsehen (mit Ausnahme der Gemeinden, die Organisationspositionen eingeführt haben), konzentriert sich die Verantwortung für die gesamte Verwaltungsstruktur auf diese einzige Führungskraft.

Mit dem Regionalgesetz vom 22. Februar 2022, Nr. 2 wurde die Einwohnerzahlschwelle für die Einstellung von Führungskräften flexibilisiert, d. h. die Landesgesetzgebung kann nun im Fall der gemeinsamen Verwaltung von Diensten oder Funktionen vorsehen, dass die Gemeinden auch unterhalb der Mindesteinwohnerzahl von 10.000 Einwohnern Führungskräfte einstellen können.

In den letzten Jahren gab es zunehmend Schwierigkeiten bei der Besetzung von Sekretariatssitzen der Anfangsklasse, insbesondere in den peripheren Gemeinden der Provinz Trient.

Die von den beiden Autonomen Provinzen veranstalteten Befähigungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs, die kürzlich abgeschlossen wurden, konnten dieses Problem teilweise beheben und die Zahl der unbesetzten Sekretariatssitze reduzieren.

Derzeit werden in der Provinz Trient ungefähr dreißig Sekretariatssitze vierter Klasse vorübergehend mittels zeitweiliger Aufträge oder dadurch besetzt, dass der Gemeindesekretär gleichzeitig auch bei anderen Gemeinden Dienst leistet. Dies führt zweifelsohne immer noch zu organisatorischen Engpässen bei den betroffenen Gemeinden und einer Arbeitsüberlastung der betroffenen Gemeindesekretäre.

Um diesen Engpässen entgegenzuwirken, veranstaltet die Autonome Provinz Trient in Zusammenarbeit mit dem Trentiner Gemeindenverband im Jahr 2026 erneut einen Befähigungslehrgang zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs gemäß den mit Regionalgesetz vom 20. Dezember 2024, Nr. 5 eingeführten Bestimmungen.

Die Gemeindesekretäre der Region sind – im Unterschied zum restlichen Staatsgebiet – bereits seit den Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts Bedienstete der Gemeinde.

Die Einstufung der Sekretariatssitze, die Befähigung zum Gemeindesekretär, die Zulassungsvoraussetzungen für die verschiedenen Klassen der Sekretariatssitze und die entsprechenden Besetzungsmodalitäten werden mit Regionalgesetz geregelt.

Um die rasche Besetzung der zahlreichen freien Sekretariatssitze zu fördern und den Beruf des Gemeindesekretärs attraktiver zu machen, hat die Region eine Reihe von Änderungen an den einschlägigen Ordnungsbestimmungen vorgenommen, darunter die Möglichkeit des Rückgriffs auf Rangordnungen von Wettbewerben zur Besetzung anderer Sekretariatssitze derselben Klasse, eine Herabsetzung der Anforderungen an die Berufserfahrung, um an Wettbewerben für eine höhere

Klasse als jene der anfänglichen Einstufung teilnehmen zu können, die Möglichkeit, in verschiedenen Klassen geleistete Dienstzeiten zusammenzurechnen, sowie die Bereitstellung von Personal der örtlichen Körperschaften, welche die Obliegenheiten des Gemeindesekretärs ausüben können.

Weitere Änderungen wurden kürzlich an der Zusammensetzung der Kommission für die Schlussbewertung der Befähigungsprüfung für Gemeindesekretäre genehmigt.

Neben der Vereinfachung und „Pflege“ der Gesetzesbestimmungen befassen sich die Regionalämter ständig – in Zusammenarbeit mit den Landesämtern und den Gemeindenverbänden – anhand von Rundschreiben und Antworten auf die von den Gemeindeverwaltungen gestellten Fragen mit der Beratung und Unterstützung der Gemeindeämter, die für die Umsetzung der Ordnungsbestimmungen der Region zuständig sind.

Die Region unterstützt (anstelle der gebietsmäßig zuständigen Provinz) die Gemeinden auch direkt anlässlich der Wettbewerbe für die Besetzung von Sekretariatssitzen, indem sie auf eigene Kosten einen Beamten / eine Beamtin im Führungsrang oder mindestens im neunten Funktionsrang als Mitglied der Prüfungskommission und einen Beamten / eine Beamtin mindestens im siebten Funktionsrang für die Schriftführung der Prüfungskommission zur Verfügung stellt.

Ferner befasst sich die Region anlässlich der Wahlen für die Erneuerung der Gemeindeorgane mit zahlreichen Aspekten der Wahlvorbereitung, dem Druck und der Bereitstellung des Wahlmaterials (Anleitungen für die Vorlegung der Kandidaturen und der Listen, Anleitungen für die Sprengelwahlbehörden, Stimmzettel, Stimmenzählungstabellen, Niederschriften und verschiedene Plakate) sowie mit der gewohnten Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der regionalen Bestimmungen.

b) Die wichtigsten Stakeholder

- Örtliche Körperschaften: Gemeinden [Gemeinschaften/Bezirksgemeinschaften] – Sonstige Körperschaften, die die Gemeindeordnung anwenden bzw. sich darauf berufen;
- Gemeindeverwalter;
- Gemeindebedienstete;
- Bürger und Bürgerinnen;
- Sprachminderheiten;
- Trentiner Gemeindenverband – Südtiroler Gemeindenverband;
- Rat der Gemeinden Südtirols – Rat der örtlichen Autonomien der Provinz Trient;
- Autonome Provinz Trient und Autonome Provinz Bozen;
- Regierungskommissariat Trient und Regierungskommissariat Bozen.

c) Auswirkungsindikatoren

- **Im Vergleich zum allgemeinen Wahltermin 2020:**

- Zahl der Gemeinden, in denen die Wahlen mangels Kandidaten nicht stattfinden;
- Zahl der Gemeinden, in denen eine einzige Liste zur Wahl steht;
- Wahlen und Geschlechtervertretung. Frauenbeteiligung bei den Wahlen (Zahl der Kandidatinnen / Prozentsatz der gewählten Frauen); Frauenbeteiligung in den politischen Entscheidungsorganen (Zahl der Bürgermeisterinnen; Zahl der Gemeindereferentinnen).
 - **Im Vergleich zu Dezember 2022:**
- Zahl und Prozentsatz der Gemeinden ohne einen Gemeindesekretär;
- Schwerpunkt Personaleinstellung (Zahl der Aufnahmen aus den Rangordnungen anderer Körperschaften; Zahl der Mobilitätsanträge und der direkten Personalaustausche);

5. Die Region unterstützt die Bürger und Bürgerinnen beim Aufbau ihrer zukünftigen Rente

Gemäß Art. 6 des Sonderstatuts kann die Autonome Region Trentino-Südtirol in den Sachbereichen Vorsorge und Sozialversicherungen Gesetzesbestimmungen zur Ergänzung der staatlichen Vorschriften erlassen.

Diese ergänzende Gesetzgebungsbefugnis ist nunmehr – seit den mit Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr. 3 eingeführten Änderungen am V. Titel des zweiten Teils der Verfassung – de facto eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis, da im novellierten Art. 117 der Verfassung die Zusatzvorsorge und die Ergänzungsvorsorge ausdrücklich als konkurrierende Gesetzgebungsbereiche der Regionen vorgesehen werden. Laut Art. 10 des Verfassungsgesetzes Nr. 3/2001 finden besagte Änderungen bis zur Anpassung der jeweiligen Statuten auch auf die Regionen mit Sonderstatut und auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen Anwendung, sofern darin Formen der Autonomie vorgesehen sind, die über die bereits zuerkannten hinausgehen.

ERGÄNZUNGSVORSORGE:

Was die Zuständigkeiten der Region im Bereich der Ergänzungsvorsorge anbelangt, wird darauf verwiesen, dass die Region diese nicht direkt, sondern – im Einklang mit Art. 18 des Autonomiestatuts, laut dem die Region in der Regel die Verwaltungsbefugnisse ausübt, indem sie diese den Provinzen, den Gemeinden und anderen örtlichen Körperschaften überträgt – über die beiden Autonomen Provinzen ausübt.

In dieser Hinsicht hat sich die Region seit Anfang der Neunzigerjahre darum bemüht, in erster Linie die Personen mit schwacher rentenmäßiger Absicherung zu unterstützen. Insbesondere wurden Maßnahmen zugunsten der Frauen eingeführt, um ihre Rolle und Tätigkeit innerhalb der Familie anzuerkennen.

Einige dieser Maßnahmen, die im Laufe der Jahre novelliert wurden, sind immer noch in Kraft und betreffen insbesondere:

- die Unterstützung der freiwilligen Weiterversicherung der im Haushalt tätigen Personen (eingeführt durch Art. 4 des RG Nr. 7/1992), die später auch auf arbeitslose Personen über 50 Jahre ausgedehnt wurde;
- die freiwillige regionale Rentenversicherung für die im Haushalt tätigen Personen, die durch RG Nr. 3/1993 eingeführt und im Jahr 2004 aufgrund der hohen Kosten zu Lasten des Haushalts der Region eingestellt wurde; die Rentenversicherung besteht derzeit nur für die vor dem obigen Datum angemeldeten Personen weiter.

Durch RG Nr. 1/2005 wurden andere wichtige Maßnahmen zugunsten der Frauen eingeführt, und zwar:

- der Beitrag zugunsten der im Haushalt tätigen Personen zum Aufbau einer Zusatzrente (Art. 6-*bis* des RG Nr. 7/1992, eingeführt durch RG Nr. 1/2005);
- die Unterstützung der Pflichtbeitragszahlungen und der Zusatzvorsorge zugunsten der Personen, die ganz oder teilweise der Arbeit fernbleiben, um ihre Kleinkinder zu betreuen (Art. 1 des RG Nr. 1/2005);
- die Unterstützung der Pflichtbeitragszahlungen und der Zusatzvorsorge zugunsten der Personen, die ganz oder teilweise der Arbeit fernbleiben, um pflegebedürftige Familienangehörige zu betreuen (Art. 2 des RG Nr. 1/2005).

Der Zweck dieser Maßnahmen besteht gerade darin, die „Beitragslücken“ der Personen zu schließen, die Kleinkinder und pflegebedürftige Familienangehörige betreuen und bei denen es sich zumeist um Frauen handelt, die auch aus diesem Grund eine niedrigere Rente erhalten als Männer oder eventuell keine Möglichkeit haben, einen Rentenanspruch zu erlangen. Insbesondere die beiden letztgenannten Maßnahmen wurden im Laufe der Zeit immer stärker ausgebaut und verwaltungstechnisch vereinfacht, um den Zugang der potenziell Interessierten zu diesen Maßnahmen zu erleichtern.

ZUSATZVORSORGE

Kraft der ab dem Jahr 1995 eingeführten Rentenreformen wird die gesetzliche Rente nunmehr ausschließlich aufgrund der von den Erwerbstätigen tatsächlich eingezahlten Beiträge berechnet. Folglich wird sie nicht mehr den gleichen Lebensstandard wie den während des Arbeitslebens geführten sichern können.

Aus diesem Grund war es für die Region von größter Bedeutung, in ihrem Gebiet die Zusatzvorsorge als zweite Rentensäule zu unterstützen, die zusammen mit dem während des Arbeitslebens erworbenen Rentenanspruch einem jeden einen angemessenen Lebensunterhalt im Alter sichern kann.

Durch das Regionalgesetz vom 27. Februar 1997, Nr. 3 i.d.g.F. wurden demnach mit großer Weitsicht die Voraussetzungen geschaffen, um die Entfaltung der Zusatzvorsorge zu fördern und insbesondere in der Anfangsphase die Bildung von Rentenfonds auf regionaler Ebene zu unterstützen.

Zur Förderung und Entwicklung der Zusatzvorsorge auf regionaler Ebene hat sich die Region der Gesellschaft Pensplan Centrum AG – einer zu diesem Zweck gegründeten, ausschließlich durch die Region finanzierten Gesellschaft – bedient. Im Sinne einer stärkeren Synergie innerhalb des Gebiets und zwischen den beiden Autonomen Provinzen im Rahmen des regionalen Zusatzrentenprojekts hat die Region sodann jeder Provinz 1 % der Aktien der Pensplan Centrum AG abgetreten. Mit dieser Abtretung wurden die beiden Autonomen Provinzen vollständig in das regionale Zusatzrentenprojekt

eingebunden und bereichern es um neue strategische Möglichkeiten, die die Auswirkungen der verschiedenen Initiativen in ihren jeweiligen Gebieten verstärken.

Dank der Ressourcen der Pensplan Centrum AG unterstützt die Region die Bürger und Bürgerinnen beim Aufbau einer Zusatzrente auch durch die Erbringung spezifischer Leistungen, und zwar konkret durch die Unterstützung der Beitragszahlung für die Zusatzvorsorge zugunsten von Personen, die sich in einer schwierigen finanziellen Lage befinden (Arbeitslosigkeit, Lohnausgleichskasse, Krankheits- oder Unfallzeiten, die sich über den vom Arbeitgeber entschädigten Zeitraum hinausziehen, Beschäftigung mit Verträgen für geregelte und fortwährende Zusammenarbeit oder mit Verträgen für Projektarbeit). Im Sinne des Art. 3 des regionalen Stabilitätsgesetzes 2026 vom 10. Dezember 2025, Nr. 10 gehen diese Maßnahmen ab 2026 nicht mehr zu Lasten des Gesellschaftskapitals der Pensplan Centrum AG, sondern zu Lasten des Haushalts der Region.

Darüber hinaus stellt die Region über Pensplan Centrum AG den Mitgliedern der mit Pensplan Centrum vertragsgebundenen Rentenfonds (Laborfonds, PensPlan Profi, PensPlan Plurifonds und Raiffeisen Offener Pensionsfonds) die wesentlichen Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen kostenlos zur Verfügung. Um den Mitgliedern von nicht mit Pensplan Centrum vertragsgebundenen Rentenfonds ebenfalls kostenlose Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen zu gewährleisten, überweist die Region den allumfassenden Betrag von jährlich 13,00 Euro je Mitglied.

Mit einer im Jahr 2018 eingeführten Änderung zum oben genannten Regionalgesetz Nr. 3/1997 startete die Region außerdem ein wichtiges Finanzbildungsprojekt, das nun zu den institutionellen Aufgaben von Pensplan Centrum AG gehört und das Ziel hat, die Finanzkompetenz der regionalen Bevölkerung zu verbessern und die Vorsorge- und Sparkultur in der Region zu fördern. Im Jahr 2021 startete das Unternehmen dieses Projekt in Zusammenarbeit mit den beiden Autonomen Provinzen Bozen und Trient, der Freien Universität Bozen und der Universität Trient.

Im Rahmen des Finanzbildungsprojekts, das auf die Verbesserung des Finanzwissens der regionalen Bevölkerung abzielt, läuft seit März 2024 ein Beratungsdienst (Pensplan PLUS), der den Bürgern und Bürgerinnen eine Momentaufnahme ihrer Finanz-, Versicherungs- und Rentenlage erstellt und ihnen dadurch die Möglichkeit bietet, Bewusstsein und Kompetenzen zu entwickeln, um begründete und bewusste Entscheidungen für die Zukunft zu treffen. Der Beratungsdienst ist selbstverständlich unabhängig, neutral und kostenlos – Aspekte, die für die Glaubwürdigkeit dieses Projekts unerlässlich sind.

Mit Inkrafttreten des Regionalgesetzes vom 22. September 2025, Nr. 6 hat die Region schließlich den Grundstein für die konkrete und langfristige Entwicklung der Zusatzvorsorge gelegt, die auf der Erkenntnis beruht, dass die künftigen Renten aufgrund des inzwischen fest etablierten Übergangs zum beitragsbezogenen System deutlich niedriger sein werden als in der Vergangenheit. Es handelt sich nicht bloß um einen finanzielle Beitrag, sondern vielmehr um eine Maßnahme, die darauf abzielt, eine Vorsorgekultur zu etablieren, indem für alle neugeborenen, adoptierten oder in Pflege

genommen Kinder der Beitritt zu einem Zusatzrentenfonds und die Öffnung einer auf den Namen des Kindes lautenden Zusatzrentenposition finanziell unterstützt werden soll. Der zum Zeitpunkt der Geburt, der Adoption oder der Überlassung zur Betreuung zustehende Beitrag in Höhe von 300 Euro wird direkt in die Zusatzrentenposition des Kindes eingezahlt. Für die folgenden vier Jahre ist ein Beitrag in Höhe von 200 Euro pro Jahr vorgesehen, sofern die Familie einen Betrag von mindestens 100 Euro jährlich in denselben Fonds einzahlt. Der Beitrag steht vorübergehend auch den Kindern zu, die am 1. Jänner 2025 das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und den Kindern, für die das Datum der Adoption oder der Überlassung zur Betreuung weniger als fünf Jahre zurückliegt.

a) Die wichtigsten Stakeholder

Da die Region – wie oben erwähnt – ihre Verwaltungsaufgaben im Bereich der Ergänzungsvorsorge über die beiden Autonomen Provinzen wahrnimmt, zählen in erster Linie die Provinzen und die Patronate zu ihren Hauptansprechpartnern.

Im Bereich der Zusatzvorsorge ist hingegen die Pensplan Centrum AG der einzige Ansprechpartner der Region.

In jedem Fall wurden für beide Bereiche beratende Gremien der Regionalregierung eingerichtet, denen je nach Bereich Vertreter der mit Pensplan Centrum AG vertragsgebundenen Rentenfonds, der Patronate, der Landesverwaltungen, der Wirtschaftsverbände, der Verbraucherverbände, der Gewerkschaften und der Familienverbände der beiden Provinzen angehören.

Oberstes Ziel ist stets das Wohl der Bürger, denen die Region auf Anfrage direkte Beratung und Informationen bietet.

Hierzu werden strategische Ziele verfolgt:

ERGÄNZUNGSVORSORGE

Aus den Rentendaten des NISF/INPS geht ein großes Rentengefälle zwischen Männern und Frauen hervor.

Die Genderunterschiede in der Beschäftigung und Entlohnung und demzufolge auch bei den Vorsorgebeiträgen hervorzuheben, ist wichtig, um der Frauenarmut im Alter entgegenzutreten und eine Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Sachen Renten durch eine Reduzierung des Rentengefälles zu fördern.

Die Gewährleistung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Frauen unter dem beruflichen und rentenmäßigen Gesichtspunkt ist ein strategischer Faktor für die Erreichung der tatsächlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und hat positive Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft.

Im Bereich der Ergänzungsvorsorge besteht das Hauptziel demnach weiterhin im Ausbau der Maßnahmen zugunsten der Personen, denen wenige Beitragsjahre für den Rentenanspruch fehlen,

sowie zugunsten derjenigen, die der (selbständigen oder abhängigen) Arbeit fernbleiben, um sich der Betreuung ihrer Kleinkinder oder pflegebedürftiger Familienangehöriger zu widmen.

Darüber hinaus sollen durch eine gezielte Informationskampagne möglichst viele Frauen über die Möglichkeit einer angemessenen rentenmäßigen Absicherung informiert und so der Zugang zu den regionalen Beiträgen sowie der Beitritt zu und die Einzahlung in einen Zusatzrentenfonds gefördert werden.

ZUSATZVORSORGE

Angesichts der gegenwärtigen gesellschaftlichen und demographischen Veränderungen sowie der jüngsten gesamtstaatlichen Rentenformen hat die Region ein Projekt für zusätzliche Welfare-Leistungen als Instrument für die soziale Sicherung der Bürger und Bürgerinnen gegen mögliche aktuelle und künftige Risiken in den verschiedenen Lebensphasen entwickelt.

Die Region bestätigt auch für die nächsten Jahre ihr Engagement für dieses über die Pensplan Centrum AG umgesetzte Projekt als grundlegende Investition in soziale Subsidiarität. Die öffentlichen Gelder, welche die Region in die Gesellschaft investiert hat, sollen immer gezielter für die Erreichung deren spezifischen Unternehmensauftrags und für den Schutz der schwächeren Bürger und Bürgerinnen verwendet werden.

Die Informationskampagnen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Zusatzrenten und das Finanzbildungsprojekt, das auch das Wissen um das Thema Vorsorge stärken soll, werden daher – auch in den sozialen Medien – ausgebaut, um den Bürgern und Bürgerinnen die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln, damit sie fundierte Entscheidungen für ihre Zukunft treffen können.

In Anbetracht der oben genannten Ziele steht das Engagement der Region, auch dank des Finanzbildungsprojekts zur Förderung des finanziellen Grundwissens bei der Bevölkerung, sicherlich im Einklang mit einigen der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der AGENDA 2030 der Vereinten Nationen. Im Einzelnen:

Ziel 1: Armut in allen ihren Formen und überall beenden

1.3 Den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und Maßnahmen für alle umsetzen, einschließlich eines Basisschutzes, und bis 2030 eine breite Versorgung der Armen und Schwachen erreichen

Ziel 4: Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern

4.7 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben, unter anderem durch Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensweisen, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, eine

Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung

Ziel 5: Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen

5.4 Unbezahlte Pflege- und Hausarbeit durch die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und Infrastrukturen, Sozialschutzmaßnahmen und die Förderung geteilter Verantwortung innerhalb des Haushalts und der Familie entsprechend den nationalen Gegebenheiten anerkennen und wertschätzen

b) Auswirkungsindikatoren

- Zahl der Anträge auf die regionalen Leistungen;
- Zahl der Mitglieder der Zusatzrentenfonds;
- Zahl der weiblichen Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder;
- Anteil der Mitglieder von Zusatzrentenfonds im Verhältnis zur Erwerbsbevölkerung;
- Durchschnittswert der von den Mitgliedern eingezahlten Beiträge;
- Zahl der im Rahmen des Finanzbildungsprojekts geschulten Personen.

6. Schutz und Förderung der Sprachminderheiten der Region

Gemäß Sonderstatut hat die Region Trentino-Südtirol in ihrer ordentlichen Gesetzgebungstätigkeit den „Schutz der örtlichen sprachlichen Minderheiten“ als Allgemeininteresse (Art. 4) zu beachten. Dies zeigt deutlich, welche Bedeutung die Frage der sprachlich definierten Bevölkerungsgruppen für die Region einnimmt.

In Umsetzung des Sonderstatuts wurden im Laufe der Jahre in Regionalgesetze einzelne Bestimmungen aufgenommen, die der traditionell mehrsprachigen Realität der Bevölkerung Rechnung tragen.

Mit Regionalgesetz vom 24. Mai 2018, Nr. 3 „Bestimmungen in Sachen Schutz und Förderung der zimbrischen, fersentalerischen und ladinischen Sprachminderheit [...]“ wurden die verschiedenen Maßnahmen der Region zur Förderung der in ihrem Gebiet traditionell angesiedelten sprachlichen Minderheiten in einem einheitlichen Rahmen erfasst und geregelt, und zwar unabhängig von der Tatsache, dass das derzeitige dreipolige Autonomiemodell den beiden Autonomen Provinzen den Großteil der politischen Entscheidungsbefugnisse zuerkennt. Wie auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs bekräftigt hat, ist die Förderung der Minderheitensprachen ein Anliegen, das durch den aktiven Beitrag aller Institutionen in der Region – jede im Rahmen ihrer eigenen Aufgaben und im Einklang mit den anderen – zu erreichen ist. Vor diesem Hintergrund können auch die Voraussetzungen für ein institutionelles und gesellschaftliches Klima geschaffen werden, das der kulturellen Vielfalt im Allgemeinen und dem sprachlichen Pluralismus positiv gegenübersteht.

Das Regionalgesetz stützt sich unter anderem auf Grundsätze, die auf internationaler Ebene breite Anerkennung gefunden haben, laut denen das Recht, eine Sprache zu erlernen und „privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich“ zu gebrauchen, die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet gesprochen wird, sich jedoch von der (den) Amtssprache(n) des Staates unterscheidet (siehe Art. 1 Buchst. a) der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sowie Art. 10 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten), zum allgemeinen System der Menschenrechte gehört (zumindest seit dem UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte aus dem Jahr 1966, Art. 27). Der Verweis auf den internationalen Rechtsrahmen ist nicht nur deshalb berechtigt, weil er in Sachen sprachliche Rechte ein gemeinsames Rechtsverständnis insbesondere auf europäischer Ebene zum Ausdruck bringt, sondern auch, weil die Umsetzung der daraus erwachsenden Verpflichtungen offensichtlich alle institutionellen Ebenen und nicht nur die staatlichen Organe angeht.

Das Regionalgesetz Nr. 3/2018 verwendet den Begriff „Sprachgruppen“, um die Gemeinschaften zu bezeichnen, welche die im Gebiet der Region traditionell vorhandenen Minderheitensprachen sprechen. Dadurch knüpft es ausdrücklich an den Art. 1 des Gruber-Degasperi-Abkommens an, das die Grundlage für die Sonderautonomie der Region Trentino-Südtirol bildet. Unsere Region beheimatet als einzige unter den Regionen Italiens diese besondere Form von Sprachgemeinschaft, die sich durch den Willen auszeichnet, sich eben als Gemeinschaft und mit ihrer eigenen Dynamik gemäß dem Subsidiaritätsprinzip am öffentlichen Leben zu beteiligen.

Public Value kann die Tätigkeit der Autonomen Region Trentino-Südtirol dadurch erzeugen, dass sie den Fortbestand und die Entwicklung der im regionalen Gebiet angesiedelten Sprachminderheiten, insbesondere der kleineren (Ladiner, Fersentaler und Zimbern) positiv beeinflussen kann, indem sie deren spezifische Identität in Bezug auf ethnische, kulturelle und sprachliche Eigenschaften stärkt.

a) Der Bezugsrahmen

Das Regionalgesetz Nr. 3/2018 erkennt einige Körperschaften als Interessenvertretungen der kleineren Sprachgruppen der Provinz Trient und die „Lia di Comuns Ladins“ als überregionalen Vertretungsverband der historischen Ansiedlungsgemeinden der Dolomitenladiner an.

Im Regionalgesetz werden die Wirkungsbereiche der Region im Hinblick auf den Schutz und die Förderung der Sprachminderheiten sowie die Modalitäten für die Umsetzung der diesbezüglichen Maßnahmen festgelegt: direkte Initiative der Regionalregierung, Zusammenarbeit mit anderen regionalen, nationalen oder internationalen Einrichtungen, Beteiligung an Projekten, die von im Gebiet der Region tätigen Vereinen und Körperschaften initiiert werden.

Die vorgesehenen Aktionsbereiche entsprechen grundsätzlich denjenigen, die für eine effektive sprachliche und kulturelle Förderung als besonders wichtig betrachtet werden, und wurden an manchen Stellen durch den Verweis auf die lokalen Besonderheiten ergänzt, wie es z. B. – was das Ladinische betrifft – für die bestehenden Bindungen zwischen der im Regionalgebiet wohnenden ladinischen Sprachgruppe und den drei derzeit nicht zur Region gehörenden historischen ladinischen Gemeinden der Fall ist.

Die Einzelheiten betreffend die Umsetzung dieses Regionalgesetzes sind in der mit DPRReg. vom 3. Oktober 2018, Nr. 61 erlassenen Durchführungsverordnung enthalten.

Die betreffenden regionalen Bestimmungen sind für die Finanzierungsempfänger nicht immer klar verständlich und leicht anzuwenden. Gleichzeitig machten die Änderungen der staatlichen Gesetzgebung im Bereich der öffentlichen Beiträge sowie die Umsetzung der damit verbundenen Verpflichtungen sowohl bei der Gewährung als auch bei den Kontrollen und der Auszahlung der Beiträge eine Überarbeitung der regionalen Verordnung und der diesbezüglichen Verfahren im Sinne ihrer Vereinfachung und Straffung erforderlich.

Die im Jahr 2024 in Angriff genommene und derzeit noch laufende Überarbeitung der Durchführungsverordnung entspricht nicht nur den vorstehenden Erfordernissen, sondern wird auch beim Monitoring des durch die Tätigkeit der Region geschaffenen Public-Value eine grundlegende Bedeutung haben. Im Rahmen des Monitorings müssen nämlich gemäß Art. 7 des Regionalgesetzes Nr. 3/2018 die Indikatoren für die Erstellung der im Regionalgesetz ausdrücklich vorgesehenen Bewertung der erzielten Ergebnisse festgelegt werden, die in dem – dem Regionalrat bis 31. März vorzulegenden – jährlichen Abschlussbericht über die im Vorjahr geförderten oder unterstützten Initiativen enthalten sein muss.

In diesem Zusammenhang können, unbeschadet einer möglichen künftigen Überarbeitung und Aktualisierung, die nachstehend aufgelisteten Auswirkungsindikatoren berücksichtigt werden.

Der allgemeine Grundsatz, wonach die öffentliche Verwaltung verpflichtet ist, einen effizienten und wirksamen Einsatz der verfügbaren Finanzressourcen zu gewährleisten, erfordert nicht nur entsprechende Schritte innerhalb der Regionalverwaltung, sondern auch die Koordinierung mit den anderen im regionalen Gebiet tätigen Einrichtungen (in erster Linie mit den beiden Autonomen Provinzen), die die gleichen Ziele verfolgen, um Überschneidungen bei den Finanzierungen zu vermeiden und eine möglichst einheitliche und abgestimmte Tätigkeit zur Unterstützung der regionalen Sprachminderheiten zu gewährleisten.

Darüber hinaus müssen neue Formen der Zusammenarbeit mit den ausdrücklich als Interessenvertretungen der Sprachminderheiten anerkannten Einrichtungen gefunden werden, um wirksamer in den jeweiligen Siedlungsgebieten vorgehen zu können.

b) Die wichtigsten Stakeholder

- Im Gebiet der Region tätige Einrichtungen des öffentlichen und des privaten Rechts, die sich für den Schutz und die Förderung der regionalen Sprachminderheiten einsetzen
- Bürger und Bürgerinnen sowie die Sprachminderheiten im Allgemeinen
- Die im RG Nr. 3/2018 angeführten Interessenvertretung der Sprachminderheiten
- Autonome Provinz Trient und Autonome Provinz Bozen

c) Auswirkungsindikatoren

- Art der von den regionalen Maßnahmen betroffenen Bereiche im Alltag der Sprachminderheiten;
- Zahl der von den Sprachminderheiten entwickelten Initiativen und Projekte;
- Betrag der tatsächlich ausgezahlten Finanzmittel (Anteil der tatsächlich ausgezahlten Mittel am Gesamtbetrag der gewährten Mittel);
- Entwicklung der Zahl der von der Region eingegangenen Kooperationen zum Schutz und zur Förderung der Sprachminderheiten;

Unterabschnitt 2.2. Performance

2.2.1 Leitlinien der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die 17. Legislaturperiode sowie Ziele für die Führungskräfte für das Jahr 2026

Laut Art. 6 des Gesetzesdekrets vom 9. Juni 2021, Nr. 80 müssen im PIAO die programmatischen und strategischen Performance-Ziele gemäß den Grundsätzen und Leitkriterien laut Art. 10 des GvD Nr. 150/2009 (Umsetzung des Gesetzes vom 4. März 2009, Nr. 15 betreffend die Optimierung der Produktivität im öffentlichen Dienst sowie die Effizienz und Transparenz der öffentlichen Verwaltungen) angeführt werden, wobei die individuelle Performance mit den Ergebnissen der Performance der Organisation in Verbindung zu bringen ist.

Aufgrund des Art. 74 Abs. 5 des GvD Nr. 150/2009, laut dem die Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets in den Regionen mit Sonderstatut und in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen im Einklang mit den in den jeweiligen Statuten und Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Zuständigkeiten umgesetzt werden, wurden in die Rechtsordnung der Region lediglich die Grundsätze und Leitkriterien des GvD Nr. 150/2009 übernommen. Demnach finden die Bestimmungen besagten Dekrets im Gebiet der Region nicht direkt Anwendung.

Um die Rechtsordnung der Region an die Grundsätze und Leitkriterien der staatlichen Reform anzupassen und gleichzeitig Mindestmaßnahmen zur Umstrukturierung des Organisationssystems einzuführen, wurde das Regionalgesetz vom 17. Mai 2011, Nr. 4 erlassen, das Änderungen zum Regionalgesetz vom 21. Juli 2000, Nr. 3 vorsieht.

Im Sinne des Grundsatzes der Trennung zwischen politischer Ausrichtungsfunktion und Verwaltungstätigkeit sieht das Regionalgesetz vor, dass die Regionalregierung als politisches Führungsorgan die Ziele, Programme, Prioritäten und Leitlinien für die Tätigkeit festlegt und die Führungskräfte für die technische, finanzielle und administrative Verwaltung zum Zweck der Erreichung dieser Ziele zuständig sind.

In Anlehnung an die Grundsätze des Ermächtigungsgesetzes Nr. 15/2009 wurde mit Regionalgesetz Nr. 4/2011 das Unabhängige Bewertungsgremium laut Art. 7-*bis* des Regionalgesetzes Nr. 3/2000 eingerichtet, das die Regionalregierung bei der Festlegung der Kriterien und Bewertungsverfahren unterstützt und eine beratende Funktion ausübt.

Im Regionalgesetz werden darüber hinaus die allgemeinen Grundsätze für die Bewertung der Führungskräfte, der mit Führungsaufgaben beauftragten Personen und der Amtsdirektoren festgelegt, wobei die Bewertungskriterien und das Bewertungsverfahren mit Beschluss der Regionalregierung zu bestimmen sind.

In Umsetzung der oben genannten Bestimmungen wurde mit Beschluss der Regionalregierung vom 7. Mai 2014, Nr. 93 das derzeit geltende System zur Planung, Bewertung und Kontrolle der Ziele und Ergebnisse der Führungskräfte der Region genehmigt.

Der Planungsprozess der Körperschaft umfasst zwei Ebenen:

- Auf der ersten Ebene werden die Leitlinien im Einklang mit den erfassten Bedürfnissen, den zweckgebundenen Ressourcen und den Zielsetzungen des institutionellen Auftrags festgelegt.
- Auf der zweiten Ebene werden als logische und operative Konsequenz der ersten Ebene die jährlichen und mehrjährigen Ziele festgelegt.

Die Leitlinien werden zusammen mit den oben dargelegten Public-Value-Zielen berücksichtigt. Die Regionalverwaltung verpflichtet sich demnach, die innovativen Ansätze aus den Strategien zur Schaffung von Public Value zu nutzen, um die Verwaltungstätigkeit der Körperschaft danach auszurichten.

Mit der vorliegenden Maßnahme bestätigt die Regionalregierung auch für die laufende Legislaturperiode die mit Beschluss vom 3. September 2019, Nr. 194 genehmigten Leitlinien und gewährleistet damit die Kontinuität mit den Entscheidungen der Vergangenheit:

- Leitlinie 1
 - **Aufwertung der Rolle der Autonomen Region Trentino-Südtirol zur Förderung der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Territoriums und der dort lebenden Gemeinschaften**
 - **Aufwertung der kulturellen Identität der Sprachminderheiten im Sinne der Zusammenarbeit und gegenseitigen Ergänzung**
- Leitlinie 2
 - **Förderung, Entwicklung, Ausbau und Umsetzung der politischen Maßnahmen betreffend die Haupttätigkeiten der Körperschaft**
- Leitlinie 3
 - **Steigerung der Transparenz und der Integrität**
- Leitlinie 4
 - **Erhöhung der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Organisationsstrukturen, der Gesellschaften mit Beteiligung der Region und der institutionellen Tätigkeit**

Die oben genannten Leitlinien kommen in den unten angeführten Zielen für die Führungskräfte der einzelnen Organisationsstrukturen der Region zum Ausdruck und werden bei Genehmigung oder

Änderung der Performance-Übersichten näher erläutert. Darüber hinaus wird in Bezug auf jede Organisationsstruktur der Region auch die Bereichs-Performance (Bereichsauftrag) angeführt. Einige Ziele für die Führungskräfte sind ebenso der Erreichung der im Abschnitt 2.1. angeführten Public-Value-Ziele dienlich.

Ziele für die Führungskräfte:

GENERALSEKRETÄRIN

– Tarifverhandlungen

Ziel: Durch Art. 7 des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2025, Nr. 5 („Nachtragshaushalt der Region für die Haushaltsjahre 2025-2027“), später geändert durch Art. 7 des Regionalgesetzes vom 10. Dezember 2025, Nr. 10, wurde der Betrag der für die Tarifverhandlungen für das Personal der Region für den Dreijahreszeitraum 2025-2027 verfügbaren Finanzmittel festgelegt. Mit Beschluss der Regionalregierung vom 29. Oktober 2025, Nr. 209 wurden die Vertreter der Region in der Delegation der öffentlichen Verwaltung für die Erneuerung der Tarifverträge ernannt und gleichzeitig die Richtlinien dafür festgelegt. Um den Bediensteten eine rasche Anpassung der Gehälter im Rahmen der bereitgestellten Ressourcen und im Einklang mit den erteilten Richtlinien zu gewährleisten, sind die Termine für die Verhandlungsrunden umgehend anzuberaumen, um unter anderem die 2025 bereits begonnenen Tarifverhandlungen für den Bereich Amtsdirektoren/Amtsdirektorinnen alsbald abzuschließen.

Zu diesem Zweck sind – gemeinsam mit der Vizegeneralsekretärin und Leiterin der Abteilung I – die Tarifverträge für den Dreijahreszeitraum 2025-2027 abzuschließen.

Dieses Ziel entspricht der Leitlinie 4 und ist der Erreichung des Public-Value-Ziels 1 dienlich.

– Regionale Agentur für Justiz

Ziel: Vollendung der kürzlich mit Regionalgesetz vorgesehenen Errichtung der Regionalen Agentur für Justiz.

Zu diesem Zweck ist die Organisation der Dienste zur Unterstützung der Gerichtsämter – einschließlich der Friedensgerichte – zu verbessern und deren Effizienz zu steigern, indem eine Organisationsstruktur errichtet wird, die eine wirksame Zusammenarbeit mit der Justizverwaltung im Sprengel gewährleistet.

Dieses Ziel entspricht der Leitlinie 1 und ist der Erreichung des Public-Value-Ziels 2 dienlich.

– **Aufwertung und Stärkung der Zweisprachigkeit im Rechts- und Verwaltungsbereich**

Ziel: Förderung der Ausübung der Rechte der Bürger und Bürgerinnen im Rahmen der Zweisprachigkeit im Rechtsbereich. Stärkung der Kultur einer zweisprachigen Justiz und der Kenntnis der italienischen Rechtsordnung. Unterstützung der Zweisprachigkeit für Richter, Verwalter, Universitätsprofessoren, Studierende sowie im Rechtsbereich tätige Fachleute und Akteure. Konsolidierung und Vereinheitlichung der Rechtsterminologie nach den von der Paritätischen Terminologiekommission (TerKom) festgelegten terminologischen Grundsätzen.

Zu diesem Zweck wird die Zweisprachigkeit im Rechts- und Verwaltungsbereich aufgewertet und gestärkt, nämlich durch Übersetzung, Überarbeitung, Standardisierung und digitale Verbreitung von Rechtstexten des italienischen Rechtssystems, auch in deutscher Sprache, wobei die terminologische Qualität, die Zugänglichkeit und der Einsatz innovativer technologischer Lösungen zu gewährleisten sind. Die Umsetzung dieses Ziel wird mehrere Jahre, konkret zwischen 2026 und 2028, andauern.

Dieses Ziel entspricht der Leitlinie 4 und ist der Erreichung des Public-Value-Ziels 3 dienlich.

– **Überprüfung der Verwaltungsverfahren mit Bezug auf den Datenschutz**

Ziel: Überprüfung – gemeinsam mit dem neuen Datenschutzbeauftragten – der Verwaltungsverfahren innerhalb der Körperschaft, insbesondere mit Bezug auf die Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten (DSGVO und gesamtstaatliche Bestimmungen).

Zu diesem Zweck wird der Grad der Übereinstimmung der wichtigsten Verwaltungsverfahren mit den Datenschutzbestimmungen durch Ermittlung etwaiger kritischer Aspekte und Festlegung der erforderlichen Korrekturmaßnahmen überprüft und verbessert.

Dieses Ziel entspricht der Leitlinie 4 und ist der Erreichung des Public-Value-Ziels 1 dienlich.

– **Korruptionsvorbeugung und Transparenz**

Ziel: Steigerung der Integrität und der Transparenz

Zu diesem Zweck sind die im Unterabschnitt 2.3 des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans vorgesehenen Antikorruptions- und Transparenzmaßnahmen umzusetzen.

Dieses Ziel entspricht der Leitlinie 3.

Bereichs-Performance 1 – **UNTERSTÜTZUNG DER REGIERUNGSORGANE**

Bereichsauftrag: Sicherstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Regionalregierung

Erwartetes Ergebnis: Allen Mitgliedern der Regionalregierung eine eingehende Prüfung der Beschlussvorschläge ermöglichen, damit Letztere nach angemessener Vorbereitung genehmigt werden können und die Dokumentation der gefassten Beschlüsse sichergestellt wird

Bereichs-Performance 2 – **PERFORMANCE**

Bereichsauftrag: Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Regionalverwaltung durch kontinuierliche Optimierung des Zielkreislaufs

Erwartetes Ergebnis: Einhaltung des Zeitplans und der Methoden bei der Entwicklung, Umsetzung, Messung und Bewertung von Zielen und Leistungsindikatoren der Organisationsstrukturen der Region. Ständige Verbesserung des Monitorings sowohl der operativen Tätigkeiten als auch der strategischen Ziele

Bereichs-Performance 3 – **PERSONALEINSTELLUNG**

Bereichsauftrag: Sicherstellung der erforderlichen Personalaufnahme, insbesondere für die Gerichtsämter

Erwartetes Ergebnis: Durchführung und Abschluss der im laufenden Jahr geplanten Wettbewerbe

Bereichs-Performance 4 – **SCHULUNG DES PERSONALS**

Bereichsauftrag: Systematischere und gezieltere Schulung des Personals

Erwartetes Ergebnis: Durchführung der im laufenden Jahr geplanten Schulungen und Monitoring der Qualität der Schulungen auch hinsichtlich ihrer künftigen Implementierung

Bereichs-Performance 5 – **ZAHLUNGSPÜNKTLICHKEIT**

Bereichsauftrag: Einhaltung der Zahlungsfristen der Rechnungen – Übermittlung der Liquidierungsmaßnahmen an das Amt für Haushalt und Buchhaltungskontrolle spätestens acht Tage vor dem Fälligkeitsdatum der Rechnung – Ausstellung der Zahlungsanweisung spätestens sieben Tage vor dem Fälligkeitsdatum der Rechnung

Erwartetes Ergebnis: Begleichung der Rechnungen innerhalb der im Art. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. Oktober 2002, Nr. 231 festgelegten Fristen

VIZEGENERALSEKRETÄRIN
UND LEITERIN DER ABTEILUNG I – FINANZEN

– **Aufwertung der Zweisprachigkeit im Rechts- und Finanzbereich**

Ziel: Die Region unterstützt die Umsetzung eines Projekts zur Förderung der Zweisprachigkeit im Rechtsbereich, indem sie die Übersetzung, Überprüfung und Aktualisierung der Rechtstexte der italienischen Rechtsordnung und anderer für die institutionelle Tätigkeit der öffentlichen Verwaltungen und der Gerichtsämter in Trentino-Südtirol relevanten Veröffentlichungen finanziert. Hauptzweck ist die Gewährleistung des effektiven Zugangs zur Justiz seitens der regionalen Sprachgemeinschaften und die Steigerung der Effizienz des Justizwesens durch die Entwicklung einer zweisprachigen Rechtskultur bei allen Akteuren der Justiz auf lokaler Ebene. Das Projekt, das z. Zt. formalisiert wird, soll durch einen integrierten Ansatz entwickelt werden, der die gemeinsame Einbindung interner Ressourcen der Region und externer Fachleute vorsieht. In der ersten Phase des Projekts wird das Amt für Übersetzungen und Sprachangelegenheiten die Neuerungen zur Zivilprozessordnung übersetzen, die nach der von Athesia in den 90er Jahren veröffentlichten zweisprachigen Fassung eingetreten sind. Dabei wird es sich sowohl für die Übersetzung der neuen Teile als auch für die Anpassung der bestehenden Übersetzung auf der Grundlage der inzwischen normierten Terminologie der Beratung/Aufsicht der Paritätischen Terminologiekommission für Südtirol (Terkom) und der EURAC Research - Institut für Linguistik (das diese Kommission unterstützt) bedienen.

Zu diesem Zweck ist die aktualisierte Fassung der Zivilprozessordnung ins Deutsche zu übersetzen.

Dieses Ziel entspricht der Leitlinie 1 und ist der Erreichung des Public-Value-Ziels 3 dienlich.

– **Regionale Agentur für Justiz**

Ziel: Nachdem die zuständige Gesetzgebungskommission des Regionalrats eine positive Stellungnahme zum Reglement der im Art. 3 des Regionalgesetzes vom 16. Dezember 2020, Nr. 5 vorgesehenen Regionalen Agentur für Justiz abgegeben hat, sind unter anderem die Zuständigkeitsbereiche der Agentur gegen jene, die bei den Abteilungen der Regionalverwaltung verbleiben werden, im Detail abzugrenzen. Insbesondere ist zu bestimmen, welche Verwaltungs- und Buchführungsverfahren im Rahmen der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen sowie der Vermögensverwaltung direkt von der Agentur ausgeführt werden, wobei auch die Formen der Zusammenarbeit mit den anderen Regionalämtern sowie die zuzuteilenden Finanzressourcen festzulegen sind. Aufgrund dieser Analyse wird die nachfolgende Neuorganisation der Regionalämter erfolgen.

Zu diesem Zweck ist eine Analyse der Verwaltungs- und Buchführungsverfahren in Zusammenhang mit den der Regionalen Agentur für Justiz übertragenen Zuständigkeiten zu erstellen.

Dieses Ziel entspricht der Leitlinie 1 und ist der Erreichung des Public-Value-Ziels 2 dienlich.

– **Tarifverhandlungen**

Ziel: Durch Art. 7 des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2025, Nr. 5 („Nachtragshaushalt der Region für die Haushaltsjahre 2025-2027“), später geändert durch Art. 7 des Regionalgesetzes vom 10. Dezember 2025, Nr. 10, wurde der Betrag der für die Tarifverhandlungen für das Personal der Region für den Dreijahreszeitraum 2025-2027 verfügbaren Finanzmittel festgelegt. Mit Beschluss der Regionalregierung vom 29. Oktober 2025, Nr. 209 wurden die Vertreter der Region in der Delegation der öffentlichen Verwaltung für die Erneuerung der Tarifverträge ernannt und gleichzeitig die Richtlinien dafür festgelegt. Um den Bediensteten eine rasche Anpassung der Gehälter im Rahmen der bereitgestellten Ressourcen und im Einklang mit den erteilten Richtlinien zu gewährleisten, sind die Termine für die Verhandlungsrunden umgehend anzuberaumen, um unter anderem die 2025 bereits begonnenen Tarifverhandlungen für den Bereich Amtsdirektoren/Amtsdirektorinnen alsbald abzuschließen.

Zu diesem Zweck sind – gemeinsam mit der Generalsekretärin – die Tarifverträge für den Dreijahreszeitraum 2025-2027 abzuschließen.

Dieses Ziel entspricht der Leitlinie 4 und ist der Erreichung des Public-Value-Ziels 1 dienlich.

– **Analyse der Buchhaltungsverfahren**

Ziel: 2025 wurde eine Organisationsstruktur der Region mit dem Verfahrensschritt der Kontrolle der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Liquidierungsmaßnahmen beauftragt, womit dieses Verfahren beschleunigt und vereinfacht wurde. Vor dem Hintergrund des Erfolgs dieser neuen Vorgangsweise ist zu erwägen, ob eventuell auch andere Organisationsstrukturen der Region damit beauftragt werden können.

Zu diesem Zweck sind die Buchhaltungsverfahren der Region zu überprüfen und zu analysieren, um die Kontrolle der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit innerhalb der einzelnen Organisationsstrukturen und im Austausch mit denselben festzulegen und zu harmonisieren.

Dieses Ziel entspricht der Leitlinie 4 und ist der Erreichung des Public-Value-Ziels 1 dienlich.

– Korruptionsvorbeugung und Transparenz

Ziel: Steigerung der Integrität und der Transparenz

Zu diesem Zweck sind die im Unterabschnitt 2.3 des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans vorgesehenen Antikorruptions- und Transparenzmaßnahmen umzusetzen.

Dieses Ziel entspricht der Leitlinie 3.

Bereichs-Performance 1 – ÜBERPRÜFUNG DES HAUSHALTS

Bereichsauftrag: Monatliche Überprüfung der Einnahmen aus Abgaben anhand einer monatlichen Übersicht aller vereinnahmten Erträge, um eine ständige Kontrolle über die Entwicklung der Einnahmen zu gewährleisten und die Haushaltsausgeglichenheit zu gewährleisten.

Erwartetes Ergebnis: Glaubwürdigkeit und Angemessenheit der im Haushalt veranschlagten Einnahmen

Bereichs-Performance 2 – RÜCKSTÄNDEGEBARUNG

Bereichsauftrag: Kontrolle der Rückständegebarung durch eine dreimonatliche Überprüfung der Beträge und Prozentsätze betreffend die Eintreibung/Zahlung der aktiven und passiven Rückstände

Erwartetes Ergebnis: Zügiger Abbau der passiven Rückstände

Bereichs-Performance 3 – BUCHHALTUNG

Bereichsauftrag: Überprüfung der Zeitspanne zwischen Anbringen des Sichtvermerks über die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit und Ausstellung der Zahlungsaufträge

Erwartetes Ergebnis: Ausstellung des Zahlungsauftrags innerhalb von fünf Tagen nach Anbringen des Sichtvermerks über die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit

Bereichs-Performance 4 – ZAHLUNGSPÜNKTLICHKEIT

Bereichsauftrag: Monitoring und Analyse der Zahlungspünktlichkeit der Region

Erwartetes Ergebnis: Regelmäßige Auskunft an die Organisationsstrukturen der Region bezüglich der durchschnittlichen Zahlungszeiten mit Angabe insbesondere der Art und des Betrags der eventuellen nicht fristgerecht gezahlten Rechnungen

Bereichs-Performance 5 – ZAHLUNGSPÜNKTLICHKEIT

Bereichsauftrag: Einhaltung der Zahlungsfristen der Rechnungen – Übermittlung der Liquidierungsmaßnahmen an das Amt für Haushalt und Buchhaltungskontrolle spätestens acht Tage vor dem Fälligkeitsdatum der Rechnung – Ausstellung der Zahlungsanweisung spätestens sieben Tage vor dem Fälligkeitsdatum der Rechnung

Erwartetes Ergebnis: Begleichung der Rechnungen innerhalb der im Art. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. Oktober 2002, Nr. 231 festgelegten Fristen.

LEITERIN DER ABTEILUNG II – ÖRTLICHE KÖRPERSCHAFTEN, VORSORGE UND ORDNUNGSBEFUGNISSE

– Anerkennung der Rolle der Verwalter der örtlichen Körperschaften

Ziel: Im Gesetzentwurf zum regionalen Stabilitätsgesetz 2026 wurde die Einführung des neuen Art. 68.1.1.1.1 „Neue Beträge der Amtsentschädigungen und der Sitzungsgelder für die Gemeindeverwalter der Region ab dem Jahr 2026“ im Kodex der örtlichen Körperschaften vorgesehen.

Aufgrund dieses Gesetzesvorschlags werden ab dem Jahr 2026 die Amtsentschädigungen der Bürgermeister, Vizebürgermeister und Gemeindereferenten sowie die Sitzungsgelder der Gemeinderatsmitglieder erhöht.

Durch diese Gesetzesnovelle soll der wichtigen Rolle der Gemeindeverwalter bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens und der Vertretung der Bürger der Gemeinden, in denen sie tätig sind, eine zentrale Bedeutung eingeräumt werden.

Der Anstieg der Inflation und der Lebenshaltungskosten, der sich vor allem in den wirtschaftlich reicheren Regionen Italiens (wie der Region Trentino-Südtirol) bemerkbar macht, sowie die erhebliche Verantwortung, die den Gemeindeverwaltern obliegt, halten die Bürger oft davon ab, politische Ämter zu übernehmen (auch beim letzten allgemeinen Wahltermin hat die Zahl der Gemeinden zugenommen, in denen nur eine Liste zur Wahl stand). Demnach hat die Regionalregierung vorgeschlagen, den Bereich der Amtsentschädigungen und Sitzungsgelder neu zu regeln und den Zeitaufwand, den die Gemeindeverwalter ihrer politischen Tätigkeit widmen und der ihnen für persönliche oder (manchmal viel lukrativere) berufliche Tätigkeiten fehlt, (auch in wirtschaftlicher Hinsicht) anzuerkennen. Darüber hinaus sieht dieser Gesetzentwurf auch die Erhöhung der Höchstanzahl von Gemeindereferenten, die der Bürgermeister ernennen kann (Provinz Trient) bzw. die der Gemeinderat wählen kann (Provinz Bozen) vor, da auf die zunehmende Komplexität der Gemeindeverwaltungen effektiver reagiert werden muss. Eine höhere Mitgliederzahl im Gemeindeausschuss ermöglicht es diesem, die allgemeinen Anweisungen des Gemeinderats gezielter umzusetzen und eine effektivere Koordination zwischen der politischen und der technischen Ebene (den Gemeindeämtern) zu erreichen. Die Gesetzesmaßnahme ist durch den raschen Erlass einer Reihe von Maßnahmen in den ersten Monaten des Jahres 2026 umzusetzen.

Zu diesem Zweck sind die zur konkreten Umsetzung der neuen Bestimmungen in Sachen Amtsentschädigung, Sitzungsgelder und Erhöhung der Höchstanzahl von Gemeindereferenten erforderlichen Maßnahmen umgehend zu erlassen.

Dieses Ziel entspricht der Leitlinie 2 und ist der Erreichung des Public-Value-Ziels 4 dienlich.

– **Ausbau der Maßnahmen im Bereich der Zusatzvorsorge durch Überarbeitung der regionalen Bestimmungen**

Ziel: Die Anträge auf Inanspruchnahme der in den Regionalgesetzen Nr. 1/2005 und Nr. 7/1992 i.d.g.F. vorgesehenen Maßnahmen, die darauf abzielen, die Beitragslücken von Personen, insbesondere Frauen, zu schließen, die sich der Erziehung der Kinder und der Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger widmen, sind im Vergleich zur Zahl der potenziellen Begünstigten sehr gering und zwischen den beiden Provinzen sehr ungleich verteilt. Die Daten des INPS zeigen außerdem, dass der Rentengefälle zwischen Männern und Frauen weiterhin besteht, was zum einen darauf zurückzuführen ist, dass die Löhne von Frauen tendenziell niedriger sind, vor allem aber darauf, dass Frauen Unterbrechungen in ihrer Berufslaufbahn aufweisen und länger in Teilzeit arbeiten. Dadurch sind die eingezahlten Beiträge niedriger, und selbst wenn die für den Rentenanspruch erforderliche Versicherungsdauer erreicht wird, sind die Rentenbezüge viel geringer als die der Männer.

Es ist daher wichtig, die oben genannten Regionalgesetze zu ändern, um die Personen, die sich der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Familienangehörigen widmen, im Bereich der Vorsorge noch wirksamer zu unterstützen. Die Herausforderung besteht außerdem darin, diese Maßnahmen –, die wie gesagt nicht nur die oben genannten Beitragslücken schließen, sondern generell das Vorsorgespargen anregen und mehr Sicherheit im Alter gewährleisten sollen – auch in der Provinz Trient attraktiv zu machen, so dass sie in weit größerem Umfang genutzt werden.

Zu diesem Zweck sind das Regionalgesetz vom 18. Februar 2005, Nr. 1 i.d.g.F. und das Regionalgesetz vom 25. Juli 1992, Nr. 7 i.d.g.F. zu ändern, um die darin vorgesehenen Maßnahmen auszubauen und zu vereinfachen und sie für die interessierten Personen zugänglicher zu machen.

Dieses Ziel entspricht der Leitlinie 5 und ist der Erreichung des Public-Value-Ziels 2 dienlich.

– **Volltextsuche in den gescannten Archiven des Amtsblatts der Region ab 1948**

Ziel: Verschiedene Körperschaften und Privatpersonen erkundigen sich über ältere Veröffentlichungen im Amtsblatt der Region. Die Suche nach Dokumenten im Archiv des Amtsblatts anhand von Metadaten (Betreff, Nummer, Datum, Art des Dokuments...) ist nicht immer erfolgreich. Manchmal steht als Anhaltspunkt für die Suche nach einem digitalen Dokument lediglich ein Wort oder ein Textabschnitt aus dem Gesamtinhalt zur Verfügung. Das Werkzeug für diese Art von Suche ist die Volltextsuche.

Zu diesem Zweck ist mit den Ressourcen des Amtes für das Amtsblatt eine Software zu entwickeln, mit der alle aus den Papierarchiven mit OCR gescannten Amtsblätter seit 1948 bis heute durchsucht werden können, um ausgehend von einzelnen Wörtern oder Wortgruppen, die durch eine geeignete Abfragesyntax – die neben einfachen Operatoren wie OR, AND und NOT auch den Platzhalter * und die Abstandssuche unterstützen soll – miteinander verbunden sind, die gewünschten Texte zu finden. Die auf dem Markt erhältlichen Text-Suchprogramme erfüllen die Anforderungen der Verwaltung nicht vollständig, sodass ein spezielles Programm entwickelt werden muss, das auf die Art der veröffentlichten Dokumente und die Art der Konsultation zugeschnitten ist.

Dieses Ziel entspricht der Leitlinie 4 und ist der Erreichung des Public-Value-Ziels 2 dienlich.

– **Korruptionsvorbeugung und Transparenz**

Ziel: Steigerung der Integrität und der Transparenz

Zu diesem Zweck sind die im Unterabschnitt 2.3 des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans vorgesehenen Antikorruptions- und Transparenzmaßnahmen umzusetzen.

Dieses Ziel entspricht der Leitlinie 3.

Bereichs-Performance 1 – **GEWÄHRUNG DER BEITRÄGE FÜR GEMEINDEN-ZUSAMMENSCHLÜSSE**

Bereichsauftrag: Die Beiträge für Gemeindenzusammenschlüsse werden aufgrund der Bestimmungen laut Art. 19 des Regionalgesetzes vom 3. Mai 2018, Nr. 2 (Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol) und der mit Beschluss der Regionalregierung festgelegten Kriterien gewährt.

Erwartetes Ergebnis: Diese Aufgabe umfasst den Erlass des Beschlusses der Regionalregierung betreffend die Gewährung des Beitrags (nach der Überprüfung der Haushaltsvoranschläge und der Haushaltsrechnungen der Gemeinden) sowie des Dekrets betreffend die Liquidierung des Beitrags. Die schnelle Abwicklung des Dienstes ist ein wichtiger Aspekt, da die Gemeinden auf die pünktliche Verfügbarkeit von Finanzmitteln angewiesen sind, die häufig für die Erbringung von Dienstleistungen oder die Durchführung von Investitionsvorhaben unerlässlich sind.

Bereichs-Performance 2 – **VERÖFFENTLICHUNG DER AKTE IM AMTSBLATT DER REGION**

Bereichsauftrag: Zu den Aufgaben der Regionalverwaltung zählt die Verwaltung des Amtsblatts der Region, das das Instrument für die gesetzliche Bekanntmachung der Akte ist.

Erwartetes Ergebnis: Diese Aufgabe umfasst die Veröffentlichung im Amtsblatt der Akte, die gemäß der Rechtsordnung veröffentlichungspflichtig (Gesetze, Verordnungen usw.) oder an die

Allgemeinheit gerichtet sind. Die Veröffentlichung im Amtsblatt besteht nicht in der reinen Wiedergabe eines von Dritten übermittelten Aktes, sondern setzt eine Vorabprüfung dessen Inhalts sowie der Veröffentlichungspflicht und der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen voraus.

***Bereichs-Performance* 3 – BERATUNGSTÄTIGKEIT ZUGUNSTEN DER ÖRTLICHEN KÖRPERSCHAFTEN, DER ÖBPB UND DER AUTONOMEN PROVINZEN**

Bereichsauftrag: Aufgrund des Sonderstatuts hat die Region ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis in Sachen Ordnung der örtlichen Körperschaften (Art. 4), konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis in Sachen Ordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen – ÖBPB (Art. 5) und ergänzende Gesetzgebungsbefugnis in Sachen Sozialvorsorge und Sozialversicherungen (Art. 6). Im Laufe der Jahre wurden zahlreiche Regionalgesetze in diesen Sachbereichen genehmigt.

Erwartetes Ergebnis: Um die an der Umsetzung der regionalen Gesetzgebung beteiligten Körperschaften zu unterstützen, führt die Region eine wichtige Beratungstätigkeit aus, die die Beantwortung von schriftlich und telefonisch gestellten Fragen umfasst. Diese Tätigkeit erfordert oftmals eine eingehende Vertiefung der Rechtslehre und der Rechtsprechung.

***Bereichs-Performance* 4 – BERATUNGSTÄTIGKEIT ZUGUNSTEN DER AUTONOMEN PROVINZEN UND DER BÜRGER UND BÜRGERINNEN**

Bereichsauftrag: Aufgrund des Sonderstatuts hat die Region ergänzende Gesetzgebungsbefugnis in Sachen Sozialvorsorge und Sozialversicherungen (Art. 6). Im Laufe der Jahre wurden zahlreiche Regionalgesetze in diesen Sachbereichen genehmigt.

Erwartetes Ergebnis: Um die an der Umsetzung der regionalen Gesetzgebung beteiligten Körperschaften zu unterstützen und die Anfragen der Bürger und Bürgerinnen in Bezug auf die im Bereich der Ergänzungs- und der Zusatzvorsorge vorgesehenen Förderungsmaßnahmen zu beantworten, führt die Region eine wichtige Beratungstätigkeit aus, die die Beantwortung von schriftlich und telefonisch gestellten Fragen umfasst.

***Bereichs-Performance* 5 – ZAHLUNGSPÜNKTLICHKEIT**

Bereichsauftrag: Einhaltung der Zahlungsfristen der Rechnungen – Übermittlung der Liquidierungsmaßnahmen an das Amt für Haushalt und Buchhaltungskontrolle spätestens acht Tage vor dem Fälligkeitsdatum der Rechnung – Ausstellung der Zahlungsanweisung spätestens sieben Tage vor dem Fälligkeitsdatum der Rechnung

Erwartetes Ergebnis: Begleichung der Rechnungen innerhalb der im Art. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. Oktober 2002, Nr. 231 festgelegten Fristen.

LEITERIN DER ABTEILUNG III –**SPRACHMINDERHEITEN, EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FRIEDENSGERICHTE****– Förderung der ladinischen Sprache und Kultur**

Ziel: Förderung der ladinischen Sprache und Kultur durch Hörfunksendungen, die alle vier Sprachgebiete (Gadertal, Grödnertal, Fassatal und Fleimstal) erreichen.

Zu diesem Zweck sind die ladinische Kultur und die ladinische Sprache durch spezifische Rundfunksendungen zu fördern und zu verbreiten, die alle vier ladinischen Sprachgebiete (Gadertal, Grödnertal, Fassatal und Fleimstal) flächendeckend erreichen. Die Initiative ist auf die positiven Erfahrungen zurückzuführen, die mit den ladinischen Fernsehsendungen gemacht wurden, und zielt darauf ab, die Kommunikationswirkung durch die größere Zugänglichkeit und Verbreitung des Mediums Radio zu verstärken.

Dieses Ziel entspricht der Leitlinie 1 und ist der Erreichung des Public-Value-Ziels 6 dienlich.

– Mitgliedschaft in Körperschaften oder Instituten und deren finanzielle Unterstützung

Ziel: Positive Rückmeldung auf die Ersuchen der Bevölkerung und der Akteure im Gebiet.

Zu diesem Zweck kann die Region aufgrund der Verordnungen betreffend Initiativen zur europäischen Integration, Initiativen von regionalem Belang und Initiativen betreffend die Sprachminderheiten Körperschaften oder Instituten beitreten oder sie finanziell unterstützen.

Dieses Ziel entspricht der Leitlinie 1 und ist der Erreichung des Public-Value-Ziels 6 dienlich.

– Regelung der Beiträge für Initiativen zur europäischen Integration und von besonderem regionalem Belang

Ziel: Durch das Regionalgesetz Nr. 5/2025 wurde eine neue Form von Beiträgen für Initiativen zur europäischen Integration bzw. von besonderem regionalem Belang eingeführt, nämlich die Investitionsbeiträge, die bisher nur für den Bereich der Sprachminderheiten vorgesehen waren. Die in letzterem Bereich gesammelten Erfahrungen haben den Regionalrat dazu bewogen, diese neue Form von Beiträgen auch für besagte Bereiche einzuführen. Für die noch festzulegenden Umsetzungsmodalitäten soll die geltende Verordnung laut DPREg. Nr. 19/2024 angepasst werden.

Zu diesem Zweck ist das DPREg. Nr. 19/2024 so zu aktualisieren, dass die durch RG Nr. 5/2025 eingeführten Beiträge darin berücksichtigt werden und die bereits für den Bereich der

Sprachminderheiten erprobten Bestimmungen auch auf den Bereich der europäischen Integration und der Initiativen von besonderem regionalem Belang ausgedehnt werden. In der Verordnung sind der Anwendungsbereich, die Zulassungskriterien und die Prioritäten sowie einheitliche Verfahren für die Antragstellung und die Abrechnung, Monitoringindikatoren und Maßnahmen im Sinne der Vereinfachung und Transparenz festzulegen. Die Anpassung der Verordnungsbestimmungen wird Einheitlichkeit, Wirksamkeit der Verwaltung und ein klares und homogenes Bewertungssystem gewährleisten.

Dieses Ziel entspricht der Leitlinie 1 und ist der Erreichung des Public-Value-Ziels 6 dienlich.

– **Verwaltungsverfahren bei Beitragsgesuchen**

Ziel: Die Bearbeitungszeiten sollen reduziert, Fehler minimiert, das Monitoring verbessert, der Zugang zu den Beiträgen vereinfacht werden. Auch soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Tätigkeit in diesem Bereich statistisch festzuhalten.

Zu diesem Zweck muss die Region ein IT-Verfahren erwerben, wodurch die Antragstellung, die Bearbeitung sowie die Gewährung und Auszahlung der Beiträge automatisiert werden, um die Bearbeitungszeiten zu reduzieren, Fehler zu minimieren, das Monitoring der Beitragsgesuche zu verbessern und einen bürgernahen und modernen Dienst zu gewährleisten.

Dieses Ziel entspricht der Leitlinie 4 und ist der Erreichung des Public-Value-Ziels 1 dienlich.

– **Korruptionsvorbeugung und Transparenz**

Ziel: Steigerung der Integrität und der Transparenz

Zu diesem Zweck sind die im Unterabschnitt 2.3 des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans vorgesehenen Antikorruptions- und Transparenzmaßnahmen umzusetzen.

Dieses Ziel entspricht der Leitlinie 3.

*Bereichs-Performance 1 – **BEITRÄGE***

Bereichsauftrag: Ausarbeitung von FAQ zu den Beitragsgesuchen für die Website

Erwartetes Ergebnis: Erhöhte Transparenz

*Bereichs-Performance 2 – **BEITRÄGE***

Bereichsauftrag: Spezifische Schulungen im Bereich der Gewährung von Beiträgen

Erwartetes Ergebnis: Erhöhte Professionalität

Bereichs-Performance 3 – ZAHLUNGSPÜNKTLICHKEIT

Bereichsauftrag: Einhaltung der Zahlungsfristen der Rechnungen – Übermittlung der Liquidierungsmaßnahmen an das Amt für Haushalt und Buchhaltungskontrolle spätestens acht Tage vor dem Fälligkeitsdatum der Rechnung – Ausstellung der Zahlungsanweisung spätestens sieben Tage vor dem Fälligkeitsdatum der Rechnung

Erwartetes Ergebnis: Begleichung der Rechnungen innerhalb der im Art. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. Oktober 2002, Nr. 231 festgelegten Fristen.

LEITER DER ABTEILUNG IV – VERMÖGEN UND BESCHAFFUNG VON GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN

– Neues „Personen-, Familien- und Jugendgericht“ in Trient

Ziel: Vorbereitungshandlungen für die Vergabe der Arbeiten für das neue „Personen-, Familien- und Jugendgericht“ in Trient.

Durch die Cartabia-Reform wurde die Organisation des Gerichtswesens modernisiert und insbesondere die Gliederung des neuen „Personen-, Familien- und Jugendgericht“ nach Abteilungen auf territorialer und auf Provinzebene vorgesehen. Zu diesem Zweck sind die beiden Abteilungen für das Trentino in einem einzigen Gebäude (in Trient, Via Rosmini 71) unterzubringen, das der Region Trentino-Südtirol zur Verfügung steht. Die Umbauarbeiten sowie die Arbeiten an der – gemeinsam mit den anderen im Gebäude bereits angesiedelten Gerichtsämtern zu nutzenden – technischen Gebäudeausrüstung sind in Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Trient zu verwirklichen.

Dieses Ziel entspricht der Leitlinie 1 und ist der Erreichung des Public-Value-Ziels 2 dienlich.

– Aufwertung des Immobilienvermögens der Körperschaft

Ziel: Aufwertung des Immobilienvermögens der Region

Zu diesem Zweck ist eine Voruntersuchung zur Verabschiedung spezifischer Richtlinien für die Aufwertung des Immobilienvermögens der Körperschaft durch Rationalisierung der Flächen, Erhöhung der Energieeffizienz, Neugestaltung für andere Zweckbestimmungen Veräußerung von Immobilien, die nicht mehr für die institutionellen Aufgaben der Region genutzt werden können, durchzuführen.

Dieses Ziel entspricht der Leitlinie 4 und ist der Erreichung des Public-Value-Ziels 2 dienlich.

– Erneuerung und Anpassung der Einrichtung an die Sicherheitsbestimmungen

Ziel: Erneuerung und Anpassung der Schränke im Justizpalast Trient an die Sicherheitsbestimmungen.

Zu diesem Zweck ist ein offenes Verfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung gemäß den Mindestumweltkriterien einzuleiten, um eine umfassende Erneuerung und Anpassung der Schränke

und anderer Einrichtungsgegenstände unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten und der Tragfähigkeit des Gebäudes, der denkmalschutzrechtlichen Auflagen und der Sicherheitsbedingungen der Fluchtwege sicherzustellen.

Dieses Ziel entspricht der Leitlinie 4 und ist der Erreichung des Public-Value-Ziels 2 dienlich.

– **Korruptionsvorbeugung und Transparenz**

Ziel: Steigerung der Integrität und der Transparenz

Zu diesem Zweck sind die im Unterabschnitt 2.3 des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans vorgesehenen Antikorruptions- und Transparenzmaßnahmen umzusetzen.

Dieses Ziel entspricht der Leitlinie 3.

Bereichs-Performance 1 – INSTRUMENTALE GÜTER

Bereichsauftrag: Lieferung von Gütern und Dienstleistungen an die Regionalverwaltung und die Gerichtsämter gemäß den technischen und produktbezogenen Vorgaben der zuständigen antragstellenden Organisationsstrukturen.

Erwartetes Ergebnis: Um die Lieferzeiten unter Berücksichtigung der erwarteten Qualitätsstandards zu verbessern, wird sich die Abteilung im Jahr 2026 darauf konzentrieren, Beschaffungsstrategien zu entwickeln, die auf Flexibilität und Rationalisierung der Verwaltungsabläufe ausgerichtet sind, wobei verstärkt auf Auftragsvergabebeanfragen (RDO) und Rahmenvereinbarungen zurückgegriffen werden soll.

Bereichs-Performance 2 – GEBÄUDEINSTANDHALTUNG

Bereichsauftrag: Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz, insbesondere in den Gebäuden, in denen Gerichtsämter untergebracht sind.

Erwartetes Ergebnis: Auf der Grundlage der von der Generalstaatsanwaltschaft gemeldeten Prioritäten in 90 % der Fälle innerhalb von 45 Tagen nach Antragstellung Rückmeldung zum Zeitplan der erforderlichen Maßnahmen geben.

Bereichs-Performance 3 – ZAHLUNGSPÜNKTLICHKEIT

Bereichsauftrag: Einhaltung der Zahlungsfristen der Rechnungen – Übermittlung der Liquidierungsmaßnahmen an das Amt für Haushalt und Buchhaltungskontrolle spätestens acht Tage vor dem Fälligkeitsdatum der Rechnung – Ausstellung der Zahlungsanweisung spätestens sieben Tage vor dem Fälligkeitsdatum der Rechnung

Erwartetes Ergebnis: Begleichung der Rechnungen innerhalb der im Art. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. Oktober 2002, Nr. 231 festgelegten Fristen.

Unterabschnitt 2.3. Korruptionsrisiken und Transparenz

2.3.1 Einführung

Dieser Unterabschnitt ist das Planungsinstrument, mit dem jede Verwaltung die Merkmale des externen und internen Umfelds und den Grad der Korruptionsgefährdung erfasst sowie Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung festlegt. In diesem Unterabschnitt werden außerdem die Maßnahmen, Vorgangsweisen und Initiativen zur Umsetzung der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Veröffentlichungspflichten festgelegt.

Dieser Unterabschnitt wird von der mit Beschluss der Regionalregierung vom 23. Dezember 2020, Nr. 205 ab 1. Jänner 2021 ernannten Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz aufgrund der diesbezüglich vom politischen Führungsorgan festgelegten Ziele im Sinne des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190 erstellt. Wesentliche Bestandteile dieses Unterabschnitts sind die im Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan und in den allgemeinen Regulierungsmaßnahmen der Nationalen Antikorruptionsbehörde ANAC gemäß Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190 und gesetzesvertretendem Dekret vom 14. März 2013, Nr. 33 angegebenen Dokumente.

Bei der Abfassung dieses Unterabschnitts wurden die im Jahr 2025 in Sachen Korruptionsvorbeugung und Transparenz durchgeführte Tätigkeit sowie die im PIAO 2025-2027 vorgesehenen strategischen Ziele berücksichtigt.

Bei der Anwendung der in diesem Unterabschnitt des PIAO enthaltenen Maßnahmen sollen die Antikorruptionsbeauftragten, die Verantwortlichen der Organisationsstrukturen und alle innerhalb der Region tätigen und am Korruptionsrisikomanagement beteiligten Personen dazu beitragen, eventuelle weitere Antikorruptions- und Transparenzmaßnahmen festzulegen.

2.3.2 Erstellung des Unterabschnitts 2.3. des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans

Dieser Unterabschnitt des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans wurde im Rahmen eines partizipativen und strukturierten Prozesses erstellt.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz hat die nachstehenden Tätigkeiten eingeleitet und koordiniert:

- 1) Er hat zusammen mit den Antikorruptionsbeauftragten über die regelmäßig stattfindende Konferenz der Führungskräfte und der bis 30. April und 31. Oktober eines jeden Jahres abzugebenden Monitoring-Formulare die wirksame Umsetzung des PIAO überprüft.

- 2) Er hat in Zusammenarbeit mit den Antikorruptionsbeauftragten die strategischen Ziele und die Leitlinien für die Erstellung dieses Unterabschnitts ausgearbeitet, die mit dem Präsidenten und den Mitgliedern der Regionalregierung abgesprochen wurden.
- 3) Er hat im Hinblick auf die Aktualisierung des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans (Unterabschnitt 2.3) eine allen Stakeholdern offene Vorbefragung mittels eines auf der Homepage der offiziellen Website der Region veröffentlichten auszufüllenden Vordrucks veranlasst.
- 4) Er hat den Führungskräften und den Gewerkschaften die von der Regionalregierung genehmigten und unten dargelegten strategischen Ziele des neuen Dreijahresplans unterbreitet mit der Bitte, Bemerkungen und Vorschläge zu formulieren. Es sind keine Bemerkungen oder Vorschläge eingegangen.
- 5) Er unterbreitet der Regionalregierung den endgültigen Wortlaut dieses Unterabschnitts des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans für den Zeitraum 2026-2028 zur Genehmigung des gesamten Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans durch Beschluss.

2.3.3 Strategische Ziele

Die Autonome Region Trentino-Südtirol legt besonderen Wert darauf, dass ihre institutionelle Tätigkeit im Sinne der Transparenz, Integrität und Redlichkeit unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung durchgeführt wird.

Dieser Unterabschnitt ist demnach der programmatische Teil des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans, der die koordinierte Umsetzung der Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und zur Schaffung von Transparenz gewährleisten soll.

Die Genehmigung dieses Plans ist demnach nicht als die abschließende Handlung eines Verfahrens zu betrachten, sondern als ein zyklischer Prozess zur ständigen Optimierung der Instrumente für die Korruptionsvorbeugung und die Schaffung von Transparenz.

Der für die Zwecke der Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung relevante Begriff von Korruption ist weitreichend und umfasst laut dem Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan „all die verschiedenen Situationen, in denen im Zuge der Verwaltungstätigkeit Personen ihr Amt missbrauchen, um sich einen privaten Vorteil zu verschaffen. Demnach gehen die relevanten Situationen über die strafrechtlich vorgesehenen Fälle hinaus und umfassen nicht nur die Gesamtheit der Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung, sondern auch jene Fälle, die unabhängig von ihrer strafrechtlichen Relevanz Verwaltungsmissstände infolge der Nutzung der zugewiesenen Befugnisse zu privaten Zwecken bzw. eine versuchte oder tatsächliche Verzerrung der Verwaltungstätigkeit von außen nach sich ziehen.“

Die von der Autonomen Region Trentino-Südtirol angewandten Strategien zur Korruptionsvorbeugung zielen darauf ab,

- das Risiko von Korruptionsfällen zu vermindern;
- die Fähigkeit zur Aufdeckung von Korruptionsfällen zu verbessern;
- ein für Korruption ungünstiges Umfeld zu schaffen.

Für das Jahr 2026 sollen neben den allgemeinen Maßnahmen auch die Vorbeugungsmaßnahmen getroffen werden, die sich aus der Implementierung der nachstehenden zusätzlichen strategischen Ziele ergeben:

a) Anpassung des Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans 2025 und Schulungen

Die Nationale Antikorruptionsbehörde ANAC hat den Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2025 (PNA) bis zum 30. September 2025 zur öffentlichen Konsultation bereitgestellt. Er wurde kürzlich von ANAC genehmigt und wird – laut Mitteilung der ANAC – in Kürze veröffentlicht.

Der Gesamtstaatliche Antikorruptionsplan 2025 gliedert sich in einen Allgemeinen Teil, der der Interoperabilität zwischen den einzelnen Abschnitten/Unterabschnitten des PIAO gewidmet ist, und in einen Sonderteil, in dem drei Themenbereiche vertieft werden. Der erste betrifft das öffentliche Auftragswesen und befasst sich mit einigen Änderungen, die durch das GvD Nr. 209/2024 am Kodex der öffentlichen Verträge eingeführt wurden. Der zweite betrifft die im GvD Nr. 39/2013 vorgesehenen Fälle der Nichterteilbarkeit und der Unvereinbarkeit von Aufträgen. In der letzten Vertiefung geht ANAC auf das Thema Transparenz ein mit dem Ziel, die öffentlichen Verwaltungen bei der korrekten Umsetzung des Abschnitts „Transparente Verwaltung“ zu unterstützen.

Die wichtigste Neuerung des Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans 2025 besteht in einem neuen Konzept der Antikorruptionsstrategie und der Förderung der öffentlichen Integrität, das in strategische Leitlinien, Ziele, Maßnahmen, Zeitpläne, erwartete Ergebnisse, Indikatoren und jährliche Zielwerte gegliedert ist..

Angeichts der zahlreichen von ANAC eingeführten Neuerungen, die die Regionalverwaltung insgesamt betreffen, erscheint es zweckmäßig, dass alle Organisationsstrukturen der Region (nach Abschluss des Veröffentlichungsverfahrens) Kenntnis von den Inhalten des Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans 2025 erlangen. Jede Organisationsstruktur wird anschließend – in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Teile und mit Unterstützung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz – etwaige Maßnahmen zur Anpassung an die Vorgaben des Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans festlegen, um die Antikorruptionsstrategien und die Transparenz innerhalb der Ämter der Region zu verbessern.

Es wird als wichtig erachtet, Schulungen zu planen, um die wichtigsten Neuerungen des PNA 2025 zu erläutern. Die Schulungen in Sachen Korruptionsvorbeugung und Transparenz bzw. über Fragen der Ethik im Allgemeinen auch im Sinne einer Förderung des Public-Value sind in den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190 (Art. 1 Abs. 9 Buchst. b) und des DPR Nr. 62/2013 (Art. 15 Abs. 5-bis) vorgesehen. Sie stellen eine Maßnahme von grundlegender

Bedeutung zur Korruptionsvorbeugung innerhalb unserer Körperschaft dar. Die jährlich durchgeführten Schulungsinitiativen haben den Aufbau eines konstruktiven Dialogs zwischen den Regionalämtern und der Unterstützungsstruktur des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz ermöglicht. Sie stellen eine wesentliche Maßnahme zur Sensibilisierung des Personals für Antikorruptionsthemen und allgemein für die öffentliche Ethik dar.

b) Überarbeitung des Unterabschnitts „Beraterinnen/Berater und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter“ in „Transparente Verwaltung“

Wie bekannt, erfüllen die öffentlichen Verwaltungen die einschlägigen Veröffentlichungspflichten entweder durch die Veröffentlichung der Daten im Unterabschnitt „Beraterinnen/Berater und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter“ in „Transparente Verwaltung“ oder durch die Übermittlung der Daten, Informationen oder Dokumente an die Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen, die für die Führung der Datenbank „Anagrafe delle prestazioni – PerlaPA“ zuständig ist. In letzterem Fall ist im genannten Unterabschnitt ein Hyperlink zur Datenbank einzufügen, da die in dieser Datenbank veröffentlichten Daten mit den Art. 15 des GvD Nr. 33/2013 genannten Daten entsprechen.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) des Regionalgesetzes Nr. 10/2014 gilt für Mitarbeits- oder Beratungsaufträge die einschlägige Landesgesetzgebung. Im Einzelnen wird für die Region auf die Bestimmungen des Landesgesetzes der Provinz Trient Nr. 23/1990 (Kap. I-bis) verwiesen, da die Region gemäß Art. 2 Abs. 1 des Regionalgesetzes Nr. 2/2002 bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Bereich der Vergabe öffentlicher Arbeiten bzw. Dienstleistungs- und Lieferungsufträge sowie in Sachen Transparenz im Auftragswesen, Vertragstätigkeit und Vermögensverwaltung die einschlägigen Bestimmungen der Autonomen Provinz Trient anwendet.

Für die Veröffentlichungen im Unterabschnitt „Beraterinnen/Berater und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter“ nutzt auch die Region seit dem Jahr 2020 die Datenbank PerlaPA. Die in PerlaPA erfassten Informationen entsprechen nämlich grundsätzlich jenen, die gemäß den Bestimmungen des Landesgesetzes der Provinz Trient zu veröffentlichen sind.

Angesichts der Bedeutung des Unterabschnitts betreffend die Mitarbeits- und Beratungsaufträge wird es als zweckmäßig erachtet: a) die betreffende Internetseite der Region, die – wie ausgeführt – auf die Datenbank PerlaPA verweist, zu überprüfen und dabei mögliche kritische Aspekte zu analysieren; b) die Ämter der Region dafür zu sensibilisieren, dass die eingeholten und anschließend veröffentlichten Unterlagen in einem offenen Format vorliegen; c) die für Veröffentlichungszwecke verwendeten Formulare zu prüfen und – soweit möglich – zu ändern, um die Verständlichkeit der Daten für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern.

2.3.4 Akteure und Rollen im Rahmen der Strategie zur Korruptionsvorbeugung

Das System zur Korruptionsvorbeugung in der Regionalverwaltung basiert auf dem Zusammenwirken einer Vielzahl von Akteuren mit unterschiedlichen Rollen, Verantwortungen und Zuständigkeiten.

- a) Das **politische Führungsorgan** legt die strategischen Ziele in Sachen Korruptionsvorbeugung und Transparenz fest, welche die Grundlage des Plans darstellen; ernennt den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz; genehmigt den PIAO und erlässt sämtliche strategischen Ausrichtungsakte allgemeinen Charakters, die direkt oder indirekt der Korruptionsvorbeugung dienen.
- b) Der **Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz** nimmt die im Gesetz Nr. 190/2012 i.d.g.F., im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 33/2013 i.d.g.F. und im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 39/2013 i.d.g.F. angeführten Aufgaben wahr.
- c) Als **Antikorruptionsbeauftragte** wurden nachstehende Führungskräfte der Organisationsstrukturen bestimmt, die in der mit DPREg. vom 7. Dezember 2022, Nr. 27 aufgrund des entsprechenden Beschlusses der Regionalregierung vom 7. Dezember 2022, Nr. 200 genehmigten Verordnung vorgesehen sind:
- die Generalsekretärin;
 - die Vizegeneralsekretärin und Leiterin der Abteilung I – Finanzen;
 - die Leiterin der Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte.
 - der Leiter der Abteilung IV – Vermögen und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen

Die Antikorruptionsbeauftragten arbeiten mit dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz bei der Umsetzung der Antikorruptionsmaßnahmen zusammen, überwachen die korruptionsgefährdeten Tätigkeiten, ergreifen Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung und sind mitverantwortlich für die Förderung und Umsetzung aller Maßnahmen zur Gewährleistung eines integren Verhaltens der Einzelnen innerhalb der Organisation. Die Antikorruptionsbeauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Sie melden dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz unverzüglich jedweden Vorfall, der zusätzliche oder berichtigende Maßnahmen zu den im Plan vorgesehenen erfordert;
- Sie arbeiten bei der Erfassung der Prozesse, bei der Risikoanalyse und -bewertung sowie bei der Ermittlung von Gegenmaßnahmen mit dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung zusammen;

- Sie beteiligen sich an der Bestimmung geeigneter Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung und -bekämpfung und überwachen deren Einhaltung seitens der Bediensteten der Organisationsstruktur und der Ämter, denen sie vorstehen;
- Sie informieren den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz über die Ergebnisse der Überprüfungs- und Monitoringtätigkeit, die sie gemäß den mit dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz vereinbarten Modalitäten halbjährlich durchzuführen haben. Die Monitoring-Formulare müssen von den Antikorruptionsbeauftragten bis 30. April und 31. Oktober eines jeden Jahres dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz übermittelt werden, damit er innerhalb der von ANAC festgelegten Frist seinen Bericht verfassen kann;
- Sie überprüfen im Zuge der Ausarbeitung der Akte zur Erteilung von Aufträgen und/oder zur Ernennung von Personen in Gremien und Organe – in der Regel vor Abschluss des entsprechenden Verfahrens – die von den betroffenen Personen abgegebenen Erklärungen über das Nichtvorhandensein von Nichterteilbarkeits- und/oder Unvereinbarkeitsgründen auf der Grundlage der im Lebenslauf aufscheinenden Aufträge sowie der eventuellen allgemein bekannten Tatsachen;
- Sie arbeiten mit dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz bei der Umsetzung der im Gesetz Nr. 190/2012 i.d.g.F. ausdrücklich als Maßnahme zur Korruptionsvorbeugung vorgesehenen „Rotation des Personals“ zusammen.

d) Sonstige Akteure

Weitere verwaltungsinterne Akteure der Strategie zur Korruptionsvorbeugung, die im Rahmen der Genehmigung, Umsetzung, Änderung und Überarbeitung des Risikomanagementsystems tätig sind, sind Folgende:

- Der **Verwalter der Geldwäscheverdachtsmeldungen**: Mit Beschluss der Regionalregierung vom 23. Dezember 2020, Nr. 203 wurde die derzeitige Leiterin der Abteilung I – Finanzen mit Wirkung vom 1.1.2021 zur Verwalterin der Geldwäscheverdachtsmeldungen im Sinne des Art. 10 des GvD Nr. 231/2007 ernannt. Die zur Verwalterin der Geldwäscheverdachtsmeldungen ernannte Leiterin der Abteilung I – Finanzen hat mit Schreiben vom 1. Dezember 2021 – wie bereits der vorhergehende Verwalter der Geldwäscheverdachtsmeldungen – den Generalsekretär und die Leiterinnen der Abteilungen ersucht, eventuelle Verwaltungsverfahren zu melden, die potentiell dem Risiko der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäsche innerhalb der Abteilungen – angesichts auch der mit Beschluss der Regionalregierung vom 9. Dezember 2020, Nr. 197 genehmigten und ab 1. Jänner 2021 erfolgten Reorganisation der Region – ausgesetzt sind. Die angeschriebenen Personen haben diesbezüglich umgehend Auskunft erteilt.

Da es seitdem keine wesentlichen Änderungen bei den Organisationsstrukturen der Region und den Verwaltungsverfahren gegeben hat (die mit der Verordnung laut Beschluss der Regionalregierung vom 7. Dezember 2022, Nr. 200 festgelegten Änderungen an den Befugnissen der Ämter der Region sind diesbezüglich nicht von Bedeutung) wurden in den nachfolgenden zwei Jahren keine neue Ermittlungen durchgeführt.

- Der **Verantwortliche für das Verzeichnis der Vergabestellen (RASA)**: Mit Beschluss der Regionalregierung vom 24. Jänner 2018, Nr. 6 wurde der Direktor des Amtes für Vergabeverfahren, Verträge, Vermögen und Ökonomat (nun Amt für Vergabeverfahren, Verträge und Ökonomat) der Abteilung IV – Vermögen und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen zum Verantwortlichen für das Verzeichnis der Vergabestellen (RASA) ernannt.

e) Die Amtsdirektoren und -direktorinnen müssen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs

- zum Risikomanagement beitragen;
- Vorbeugungsmaßnahmen vorschlagen;
- die Einhaltung der Verhaltensregeln gewährleisten und mögliche Verstöße überprüfen;
- Personalverwaltungsmaßnahmen wie z. B. die Einleitung von Disziplinarverfahren, die Dienstenthebung und die Rotation des Personals ergreifen und die im PIAO (Unterabschnitt 2.3) enthaltenen Maßnahmen befolgen;
- mit den Antikorruptionsbeauftragten aktiv an der korrekten Umsetzung dieses PIAO (Unterabschnitt 2.3) und der Bestimmungen in Sachen Korruptionsvorbeugung zusammenarbeiten.

f) Die Bediensteten müssen

- zum Risikomanagement beitragen;
- die im Unterabschnitt 2.3 des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans enthaltenen Maßnahmen sowie die Verhaltensregeln für das Personal der Region befolgen;
- rechtswidrige Handlungen nach den im Gesetz und in den internen Verfahrensregeln vorgesehenen Modalitäten melden;
- Fälle von Interessenkonflikt mitteilen.

g) Die Personen, die aus welchem Grund auch immer Mitarbeiter der Verwaltung sind, müssen die im Unterabschnitt 2.3 des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans enthaltenen Maßnahmen befolgen, die Verhaltensregeln einhalten und rechtswidrige Handlungen melden.

2.3.5 Analyse des externen Umfelds

Die Analyse des (internen und externen) Umfelds dient dazu, die kritischen Aspekte zu ermitteln, die aufgrund der Art und Besonderheit der jeweiligen Tätigkeit die Verwaltung einem Korruptionsrisiko aussetzen.

Die Entscheidungen der Körperschaft werden bei den Amtssitzen in Trient und Bozen getroffen, der Zuständigkeitsbereich umfasst allerdings das gesamte Gebiet der Region. Zu den Stakeholdern zählen die weiteren (zentralen, regionalen, lokalen) öffentlichen Verwaltungen, die Gesellschaften mit regionaler Beteiligung, verschiedene Körperschaften und Organisationen des Privatrechts sowie natürliche Personen.

Die Regionalverwaltung ist in einem soliden sozialen und wirtschaftlichen Rahmen tätig, der durch ein tief verwurzeltes soziales Sicherungssystem gekennzeichnet ist, dank dem ein im gesamtstaatlichen Vergleich sehr hohes Niveau der Lebensqualität erreicht werden konnte.

Laut den „Regionalberichten BesT“ (Benessere equo e sostenibile dei Territori) des Gesamtstaatlichen Statistikinstitutes Istat für das Jahr 2025 weist Trentino-Südtirol bei 35 der 60 analysierten Indikatoren einen Vorsprung auf, d. h. es liegt deutlich über dem nationalen Durchschnitt, während nur 13 Indikatoren einen Rückstand anzeigen.

Wie aus dem Bericht des Istat hervorgeht, liegt das relative Wohlbefinden-Niveau beider Autonomen Provinzen bei den meisten Indikatoren über dem nationalen Durchschnitt. Von den beiden Provinzen weist Trient die höchste Anzahl an Indikatoren mit einem Vorsprung (40, davon 26 mit einem deutlichen Vorsprung) und die geringste Anzahl an Indikatoren mit einem Rückstand (12) auf.

Unter den verschiedenen analysierten Bereichen (Umwelt, Wohlstand, Innovation, Forschung und Kreativität, Bildung und Ausbildung, Arbeit und Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, Landschaft und Kulturerbe, Politik und Institutionen, Qualität der Dienstleistungen, soziale Beziehungen, Gesundheit, Sicherheit) überwiegen im Bereich „Wohlstand“ die Indikatoren mit positivem Wert bei weitem diejenigen mit negativem Wert: Wie aus dem regionalen BesT-Bericht hervorgeht, liegen das durchschnittliche jährliche Pro-Kopf-Renteneinkommen und die jährliche Durchschnittsentlohnung der Arbeitnehmenden deutlich über dem italienischen Durchschnitt und weisen in der Provinz Bozen eine bessere Situation auf. Auch im Bereich Umwelt liegen die meisten Indikatoren über dem italienischen Durchschnitt, während es keine Indikatoren mit niedrigeren Werten gibt: Die Stadt Trient liegt in Italien an zweiter Stelle, was die Verfügbarkeit von städtischen Grünflächen angeht, und in der Provinz wird eines der besten Ergebnisse bei der getrennten Abfallbewirtschaftung erzielt. Die Provinz Bozen gehört zu den zehn führenden Provinzen Italiens bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen.

Was den Bereich Sicherheit betrifft, so geht aus dem BesT-Bericht hervor, dass das Wohlbefinden-Niveau vor allem in Bezug auf Raubdelikte höher ist. Im Jahr 2023 sind die Anzeigen wegen Taschendiebstahls weniger als halb so hoch wie in Italien und sind seit 2019 um 30,6 Punkte zurückgegangen (im Gegensatz zu Italien mit +7,2). Die Anzeigen wegen Einbruchdiebstahls liegen 60,9 Punkte unter dem italienischen Durchschnitt und sind im Vergleich zu 2019 stärker zurückgegangen als in Italien (-55,5 in der Region, -26,5 in Italien).

Die Anzeigen wegen Raubüberfällen sind um etwa ein Drittel geringer als in Italien, auch wenn sie im Gegensatz zu den anderen Raubdelikten seit 2019 stärker zugenommen haben (+9,4, +7,0 in Italien). Laut dem jüngsten Bericht der Antimafia-Ermittlungsdirektion (DIA), der das erste und das zweite Halbjahr 2024 betrifft und unter <https://direzioneeinvestigativaantimafia.interno.gov.it/relazioni-semestrali/> verfügbar ist, ist die Region wegen ihrer geografischen Lage und ihres lebendigen Wirtschaftsgefüges anfällig für die Unterwanderung seitens krimineller Organisationen (wie einige in der Vergangenheit durchgeführte polizeiliche Operationen wie die sog. „Perfido“ zeigten). Ein weiteres kriminelles Phänomen ist die Ansiedlung einiger meist multiethnischer krimineller Gruppen in der Region, die sich mit Drogenhandel und –schmuggel, und in der Provinz Bozen auch mit der Ausbeutung illegaler Einwanderer, befassen.

Im selben Bericht wird bestätigt, dass eine präventive Überwachung der Unternehmen veranlasst wurde, die an den Baustellen im Trentino-Südtirol für die Olympischen Spiele Mailand-Cortina 2026 beteiligt sind. Die Ermittlungen haben keine Hinweise darauf erbracht, dass derzeit mafiaartige krimineller Vereinigungen tätig sind.

In der Region gibt es zahlreiche Instrumente zum Schutz der Sicherheit und Integrität des regionalen Wirtschaftssystems.

Laut einer Analyse der Tageszeitung „Il Sole 24 Ore“ über den Kriminalitätsindex 2025 (Daten 2024) hat sich das Ranking der Provinz Trient im Vergleich zur Vorjahreseerhebung leicht verschlechtert (Platz 72; im Jahr 2024 – Daten für 2023 – lag sie auf Platz 88). Für die Provinz Bozen, die im Ranking an 54. Stelle liegt, ist der Kriminalitätsindex hingegen stabil geblieben.

Was spezifisch die Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung betrifft, wird in dem im Mai 2024 veröffentlichten Bericht des „Servizio Analisi Criminale“ der bei der Abteilung für öffentliche Sicherheit des Innenministeriums angesiedelten Zentralkommission der Kriminalpolizei Aufschluss über die Häufigkeit dieser Art von Straftaten im Verhältnis zur Wohnbevölkerung gegeben. In Italien ergibt sich für den Dreijahreszeitraum vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2023 ein gesamtstaatlicher Durchschnittswert von 8,31 Vorfällen pro 100.000 Einwohner. Trentino-Südtirol verzeichnet den niedrigsten Wert unter den italienischen Regionen (4,24 Straftaten pro 100.000 Einwohner).

Das territoriale Wirtschaftssystem scheint in jedem Fall durch verschiedene Instrumente zum Schutz der Sicherheit und Integrität abgesichert zu sein. Dazu gehören die vom Regierungskommissariat

angeregten Vereinbarungen wie das Legalitätsprotokoll mit der Handelskammer, den Staatsanwälten und den Präsidenten der Landesgerichte Trient und Rovereto zur gemeinsamen Nutzung der Informationsbestände der Datenbanken des Unternehmensregisters, das Protokoll über den Zugriff auf die Datenbank des EBR-European Business Register – wodurch Informationen über die Struktur, die Bilanzen, die Beteiligungen und andere Informationen über Unternehmen mit Rechtssitz in einem europäischen Land abgerufen werden können – und das Legalitätsprotokoll zwischen dem Innenministerium und der Confindustria, das kürzlich auf die Provinz Trient ausgedehnt wurde.

Was die Bekämpfung der Mafia betrifft, sei außerdem an das am 1. Oktober 2024 unterzeichnete Kooperationsprotokoll zwischen der Direzione Distrettuale Antimafia in Trient und den Regierungskommissariaten von Trient und Bozen sowie an die Ständige Beobachtungsstelle für Kriminalität und mögliche Unterwanderung der Wirtschaftsstruktur der Provinz erinnert, die aufgrund des am 13. Dezember 2022 zwischen Regierungskommissariat, Autonome Provinz Trient und Rat der örtlichen Autonomien unterzeichneten Einvernehmensprotokolls für die Sicherheit in der Provinz Trient errichtet wurde.

Ende 2024 hat die „Operation Romeo“, bei der gegen Politiker, Freiberufler, Beamte und Unternehmer innerhalb und außerhalb der Region ermittelt wird, großes Aufsehen erregt. Im Dezember 2025 hatten die mit dem Fall befassten Staatsanwälte die Einstellung eines Großteils des Verfahrens, insbesondere in Bezug auf den Tatvorwurf der kriminellen Vereinigung mit dem erschwerenden Umstand der mafiaartigen Vorgehensweise, beantragt. Der Antrag wurde vom Richter für die Vorerhebungen vorerst nicht angenommen, der die Anhörung der Parteien für Februar 2026 angesetzt hat. Die Aufmerksamkeit wird weiterhin auf den Fortgang dieses wichtigen Gerichtsverfahrens gerichtet bleiben, das das gesamte Gebiet der Region betrifft.

Zuletzt wurde aus den Medien bekannt, dass die Richter der Rechtsprechungssektion des Rechnungshofs für Trentino-Südtirol mit Sitz in Trient die Bediensteten der Region und der beiden Autonomen Provinzen freigesprochen haben, die von der Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs wegen der Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Grundbuchs und des Katasters an In-House-Gesellschaften angeklagt worden waren.

Bei der Darstellung des externen Umfelds wurden außerdem Umfeldindikatoren berücksichtigt, welche die Analyse des Korruptionsrisikos in den Gebieten untermauern, und Themenbereiche in Zusammenhang mit Bildung, Vorkommen von Kriminalität, sozialem Gefüge, lokaler Wirtschaft und sozioökonomischen Verhältnissen der Bürger untersucht.

Die nachstehenden Tabellen veranschaulichen die zusammenfassende Bewertung und die aus den Indikatoren der ANAC für das externe Umfeld in den Provinzen (Provinz Trient und Provinz Bozen) abgeleiteten Daten, auf die sich die Bewertung stützt. Die synthetischen Indizes für jeden Bereich, die das Korruptionsrisiko auf Landesebene abbilden, können zwischen 70 und 130 schwanken. Im

Ausgangsjahr 2014 lag dieser Wert für Gesamtitalien auf 100. Höhere Werte werden mit einem höheren Korruptionsrisiko in Verbindung gebracht.

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen des externen Umfelds – Provinz Trient

ERGEBNIS
Laut Dashboard der Umfeldindikatoren der ANAC-Plattform „Misurare la corruzione“. Die Daten beziehen sich auf die letzte verfügbare Erhebung. Der aus den synthetischen Indizes der Provinz Trient für die Bereiche Bildung, Kriminalität, Wirtschaft und Gebiet sowie Soziales Kapital berechnete synthetische Indikator beträgt 92,4 (in einem Intervall zwischen 90,6 und 115,8). Änderung im Vergleich zum Vorjahr: -1,32 %.

Bereich	Wert Provinz	Werteintervall	Änderung im Vergleich zum Vorjahr
Bildung Der synthetische Index „Bildung“ wird anhand der nachstehenden Indikatoren berechnet: 1. im Melderegister eingetragene Personen mit Oberschulabschluss im Alter von 25-64 Jahren 2. im Melderegister eingetragene Personen mit Hochschulabschluss im Alter von 30-34 Jahren 3. NEET-Jugendliche (15-29 Jahre)	84,9	80,2 – 121,7	-2,29 %
Kriminalität Der synthetische Index „Kriminalität“ wird anhand der nachstehenden Indikatoren berechnet: 1. Bestechung, Erpressung im Amt und Amtsunterschlagung 2. Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung und Umweltverbrechen 3. Verbrechen gegen das Vermögen und gegen die öffentliche Wirtschaft 4. sonstige Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung	96,2	93,9 – 122,6	-2,37 %
Wirtschaft und Gebiet Der synthetische Index „Wirtschaft und Gebiet“ wird anhand der nachstehenden Indikatoren berechnet: 1. Pro-Kopf-Einkommen 2. Beschäftigung 3. Unternehmensrate	89,1	79,5 – 119,2	-1,93 %

4. Attraktivitätsindex 5. Verbreitung des Breitbands 6. Abfalltrennung			
Soziales Kapital Der synthetische Index „Soziales Kapital“ wird anhand der nachstehenden Indikatoren berechnet: 1. Segregation Klassenstufe 5 2. <i>Cheating</i> Klassenstufe 2 Mathematik 3. Varianz Klassenstufe 5 Mathematik 4. Blutspende 5. politische Teilhabe der Frauen	99,5	91,5 – 116,4	+1,15 %

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen des externen Umfelds – Provinz Bozen

ERGEBNIS

Laut Dashboard der Umfeldindikatoren der ANAC-Plattform „Misurare la corruzione“. Die Daten beziehen sich auf die letzte verfügbare Erhebung.

Der aus den synthetischen Indizes der Provinz Bozen für die Bereiche Bildung, Kriminalität, Wirtschaft und Gebiet sowie Soziales Kapital berechnete synthetische Indikator beträgt 95,9 (in einem Intervall zwischen 90,6 und 115,8). Änderung im Vergleich zum Vorjahr -1,50 %.

Bereich	Wert Provinz	Werteintervall	Änderung im Vergleich zum Vorjahr
Bildung Der synthetische Index „Bildung“ wird anhand der nachstehenden Indikatoren berechnet: 1. im Melderegister eingetragene Personen mit Oberschulabschluss im Alter von 25-64 Jahren 2. im Melderegister eingetragene Personen mit Hochschulabschluss im Alter von 30-34 Jahren 3. NEET-Jugendliche (15-29 Jahre)	101,7	80,2 – 121,7	-0,18 %

Kriminalität Der synthetische Index „Kriminalität“ wird anhand der nachstehenden Indikatoren berechnet: 1. Bestechung, Erpressung im Amt und Amtsunterschlagung 2. Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung und Umweltverbrechen 3. Verbrechen gegen das Vermögen und gegen die öffentliche Wirtschaft 4. sonstige Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung	95,3	93,9 – 122,6	-0,74 %
Wirtschaft und Gebiet Der synthetische Index „Wirtschaft und Gebiet“ wird anhand der nachstehenden Indikatoren berechnet: 1. Pro-Kopf-Einkommen 2. Beschäftigung 3. Unternehmensrate 4. Attraktivitätsindex 5. Verbreitung des Breitbands 6. Abfalltrennung	87,6	79,5 – 119,2	-0,59 %
Soziales Kapital Der synthetische Index „Soziales Kapital“ wird anhand der nachstehenden Indikatoren berechnet: 1. Segregation Klassenstufe 5 2. <i>Cheating</i> Klassenstufe 2 Mathematik 3. Varianz Klassenstufe 5 Mathematik 4. Blutspende 5. politische Teilhabe der Frauen	99,2	91,5 – 116,4	-4,26 %

Angesichts der oben dargelegten, für die Messung der Korruption relevanten Werte erscheint das regionale Umfeld, wenn man das für jeden Parameter angegebene Werteintervall berücksichtigt, als nicht besonders kritisch.

2.3.6. Analyse des internen Umfelds und Erfassung der Prozesse

Innerhalb der Regionalverwaltung wurden weder Korruptionseignisse festgestellt noch Disziplinarverfahren wegen Korruptionseignissen eröffnet, so dass das interne Umfeld für die Tätigkeit der Regionalämter im Wesentlichen als intakt zu betrachten ist.

Im Jahr 2022 hat die Autonome Region Trentino-Südtirol außerdem für die Analyse des internen Umfelds die Aktualisierung der Erfassung der Prozesse der Körperschaft mittels einer IT-Plattform eingeleitet. Die Abteilungen I und II mit ihren jeweiligen Ämtern haben als erste ihre Prozesserfassung aktualisiert, die durch den PIAO für den Dreijahreszeitraum 2023-2025 genehmigt

wurde. Im Laufe des Jahres 2023 haben das Generalsekretariat und die Abteilung III mit ihren jeweiligen Ämtern ihre Prozessfassung aktualisiert. Auch das zur Abteilung II gehörende Amt für Sozialfürsorge und für die Ordnung der ÖBPB hat seine Prozessfassung aktualisiert und drei neue Prozesse hinzugefügt, da infolge organisatorischer Veränderungen innerhalb der Abteilung II die Aufgaben dieses Amtes erweitert wurden. Die Prozessfassung der Ämter des Generalsekretariats und der Abteilung III wurde mit dem PIAO 2024-2025 genehmigt.

Im Jahr 2024 wurde die Erfassung der Prozesse nachstehender Ämter der Abteilung IV vorgenommen: Amt für Informatik und Digitalisierung, Amt für Vergabeverfahren, Verträge und Ökonomat, Amt für technische Angelegenheiten und Instandhaltung (Anlagen zum PIAO 2025-2027).

Im Laufe von 2025 hat auch das Amt für Vermögen, das der Abteilung IV zugeordnet ist, als Letztes die Prozessfassung vorgenommen.

Im Jahr 2025 wurde somit die Erfassung der Prozesse mittels einer IT-Plattform für sämtliche Ämter der Region abgeschlossen. Demnach sind dem PIAO 2026-2028 die Erfassung der Prozesse aller Regionalämter, die Bewertung der von den jeweiligen Regionalämtern festgelegten spezifischen Maßnahmen (Anlage 7) und das automatisch durch die IT-Plattform erzeugte Verzeichnis der Risikoereignisse beigegeben (Anlage 8).

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass Ende 2025 einige Änderungen bei der Prozessfassung der nachstehenden Ämter vorgenommen wurden.

- a) das Amt für technische Angelegenheiten und Instandhaltung hat aufgrund von organisatorischen Neuerungen eine Aktualisierung der Prozessfassung beantragt;
- b) das Amt für Sozialfürsorge und für die Ordnung der ÖBPB hat das Hinzufügen eines neuen Prozesses beantragt, nämlich „Finanzierung der Tätigkeit der PensplanCentrum AG im Rahmen der Verwaltung der Maßnahme „Förderung der Einschreibung in eine Zusatzrentenform in den ersten Lebensjahren“, da es sich um eine neue Tätigkeit handelt;
- c) das Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe und das Amt für Sprachminderheiten und Bibliothek haben dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz mitgeteilt, dass neue Maßnahmen zur Eindämmung der Korruptionsrisiken erlassen wurden, nachdem bei der Verwaltung einiger unter ihre Zuständigkeit fallender Beiträge organisatorische Änderungen vorgenommen wurden.

Im Laufe des Jahres 2025 wurden nämlich im Zuständigkeitsbereich besagter Ämter folgende Verordnungen verabschiedet: die „*Durchführungsverordnung zu dem mit DPRA vom 23. Juni 1997, Nr. 8/L genehmigten vereinheitlichten Text (Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang) betreffend Beiträge, Mitgliedschaften und direkte Initiativen*“ (erlassen mit Dekret des Präsidenten der Region vom 14. November 2024, Nr. 19) und die „*Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 24. Mai 2018, Nr. 3 „Bestimmungen in Sachen Schutz und Förderung der zimbrischen, fersentalerischen und*

ladinischen Sprachminderheit der Autonomen Region Trentino-Südtirol“ (erlassen mit Dekret des Präsidenten der Region vom 29. Mai 2025, Nr. 9). Durch diese Durchführungsverordnungen wurde insbesondere das Verfahren betreffend die Auszahlung der Beiträge geändert.

In Beantwortung des Schreibens des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz vom 4. September 2025, Nr. 26491, in dem die Verabschiedung von Maßnahmen zur Senkung des Korruptionsrisikos und zur Überwachung derselben gefordert wurde, teilte die Leiterin/Antikorruptionsbeauftragte der Abteilung III mit Schreiben vom 19. Dezember 2025, Prot.-Nr. 37231 mit, dass sie die oben genannten Maßnahmen ergriffen habe.

In diesem Plan weist der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz darauf hin, dass das Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe sowie das Amt für Sprachminderheiten und Bibliothek die Anweisungen der Leiterin/Antikorruptionsbeauftragten laut Schreiben vom 19. Dezember 2025, Prot.-Nr. 37231, sorgfältig befolgen müssen, um das Korruptionsrisiko in diesen Ämtern zu senken.

Besagtes Schreiben und die darin festgelegten Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung ergänzen somit die Prozessfassung des Amtes für europäische Integration und humanitäre Hilfe sowie des Amtes für Sprachminderheiten und Bibliothek und werden in diesem PIAO vollständig wiedergegeben.

Das im Laufe des Jahres 2025 durchgeführte Monitoring in Sachen Korruptionsvorbeugung und Transparenz hat keine kritischen Aspekte und – mit Ausnahme minimaler Anpassungen und vorbehaltlich der Änderungen in Bezug auf die oben angeführten Ämter – keinen Bedarf einer Überarbeitung der Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung ergeben.

Es wird daran erinnert, dass die Risikoanalyse der Region nicht statisch ist, sondern regelmäßig überprüft und aktualisiert werden soll, sofern die Organisationsstrukturen der Region es nach organisatorischen Veränderungen oder aufgrund von neuen Risikobewertungen bezüglich der verwalteten Prozesse als angebracht betrachten. Die Regionalverwaltung hält die Erfassung der Prozesse nämlich für ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung aller möglichen Verwaltungsmissstände (die auch nicht unbedingt mit dem Aufdecken von Korruptionsfällen im engeren Sinne zusammenhängen müssen). Demzufolge wird die Erfassung als Gelegenheit gesehen, die Region besser kennen zu lernen, die Prozesse und Verwaltungsv Verfahren effizienter zu gestalten, die Organisation der Ämter zu verbessern und den neuen, auf die Schaffung von *Public Value* abzielenden Ansätzen der öffentlichen Verwaltung gerecht zu werden.

Die Analyse des internen Umfelds mittels der verwendeten IT-Plattform erfolgt durch die Erfassung der Prozesse, welche die Angaben zu den nachstehenden Punkten enthält: Institutionelle Aufgaben – Makroprozesse – Prozesse.

Makroprozesse: Unter Makroprozess versteht man die Gruppierung oder Gesamtheit mehrerer Prozesse, die einen gemeinsamen Aufgabenbereich und ein gemeinsames Programm betreffen. Die

Erfassung der Makroprozesse ist die Vorstufe zur korrekten und systematischen Erfassung der Prozesse und trägt zur ständigen Verbesserung der Organisation und der Verwaltungsführung bei. Der nachstehende Kasten veranschaulicht die Matrix, die die Region zur Ermittlung, Beschreibung und Darstellung der Makroprozesse verwendet. Die Makroprozesse sind in der Anlage „Makroprozesse“ (Anlage 5), auf die hier verwiesen wird, enthalten.

Institutionelle Aufgaben	Makroprozess	Prozess	Risikobereich	Amt
--------------------------	--------------	---------	---------------	-----

Prozesse: Die Analyse der Verwaltungsführung erfolgt durch die Erfassung der Prozesse, d. h. der Verwaltungsabläufe. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Begriff „Verwaltungsablauf“ vom Begriff „Verwaltungsverfahren“ unterscheidet, wenngleich die beiden Begriffe nicht unvereinbar sind und die Erhebung der Verwaltungsverfahren sicherlich ein guter Ausgangspunkt für die Bestimmung der Organisationsprozesse ist. Die Erfassung der Prozesse ist eine rationelle Methode, um alle Tätigkeiten der Körperschaft zu verschiedenen Zwecken zu ermitteln und darzustellen. In diesem Zusammenhang dient die Erfassung der Prozesse dem Zweck, die Korruptionsrisiken zu ermitteln, zu bewerten und zu behandeln.

Wie von ANAC im Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2020 hervorgehoben, ist der Prozess ein organisationsbezogener Begriff, der – für die Zwecke der Risikoanalyse – den Vorteil hat, flexibler, praktischer, vollständiger und konkreter in der Beschreibung der Tätigkeiten als das Verwaltungsverfahren zu sein: Ein flexiblerer Begriff, da der Detaillierungsgrad des Analysegegenstands nicht von außen (durch Rechtsvorschriften) festgelegt wird, sondern von demjenigen entschieden werden kann, der die Analyse durchführt; ein vollständigerer Begriff, da nicht für alle Verwaltungstätigkeiten strenge Verfahren festgelegt sind, die Prozesse hingegen alle durchgeführten Tätigkeiten umfassen können; ein konkreterer Begriff, da das „Wer“, „Wie“ und „Wann“ der tatsächlichen Durchführung der Tätigkeit beschrieben wird.

Die Erfassung der Prozesse gliedert sich in nachstehende Phasen:

- Ermittlung der Prozesse (Verzeichnis der Prozesse): Es handelt sich um das Verzeichnis der von der Organisation durchgeführten Prozesse, das in sogenannte „Risikobereiche“, d. h. in homogene Gruppierungen von Prozessen unterteilt ist;
- Beschreibung der Prozesse (Phasen/Tätigkeiten): Für jeden Prozess werden die gesammelten Informationen zusammengefasst und verständlich gemacht; in komplexeren Fällen ist die Beschreibung des Ablaufs und der Wechselbeziehungen der verschiedenen Tätigkeiten möglich.

Dazu müssen die Verantwortlichkeiten und die beteiligten Organisationsstrukturen ermittelt werden.

- Darstellung der Prozesse (tabellarisch in *Excel*-Arbeitsblättern).

Der nachstehende Kasten veranschaulicht die Matrix, die die Region zur Ermittlung, Beschreibung und Darstellung der Prozesse verwendet. Die Matrix beinhaltet auch die Daten zur Risikobewertung und Risikobehandlung. Die Prozesse mit den oben genannten Daten sind in der Anlage „Internes Managementumfeld – Erfassung der Prozesse mit einschlägigen Nachweisen – Risikobewertung und -behandlung“ (**Anlage 6**), auf die hier verwiesen wird, enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Felder „Input“ und „Output“ des Prozesses bzw. „Zeit für die Durchführung des Prozesses und der jeweiligen Tätigkeiten“ nicht ausgefüllt wurden, sofern sie für die Prozessfassung nicht als relevant erachtet wurden. Im Feld „Wichtigste Informationen zum Prozess“ wurde der Prozess dennoch beschrieben, wobei die einschlägigen Bezugsbestimmungen für die Tätigkeit, sofern vorhanden, angegeben wurden.

Verantwortliche Person:				
Prozess Nr.:				
Input:				
Output:				
Wichtigste Informationen zum Prozess:				
Risikobereich:				
Zeit für die Durchführung des Prozesses und der jeweiligen Tätigkeiten:				
Erfassung des Prozesses: Phase, Tätigkeiten und Ausführende	Beschreibung des korruptionsgefährdeten Verhaltens	Kategorie Risikoereignis	Allgemeine Maßnahmen Spezifische Maßnahmen	Planung
Bewertung des gesamten Prozesses:				
Indikatoren des Risikograds: Grad des „externen“ Interesses: Grad der Ermessensfreiheit: Grad der Zusammenarbeit der für den Prozess oder für die Tätigkeit verantwortlichen Person: Grad der Umsetzung der Risikobehandlungsmaßnahmen: Vorhandensein kritischer Aspekte: Art des Prozesses (dieser Indikator darf nicht für die Bewertung der einzelnen Phasen verwendet werden): Organisations-/Funktionseinheit:				

Trennung zwischen Ausrichtungsfunktion und Verwaltungsfunktion:
Zusammenfassende Bewertung:

Allgemeine Risikobereiche. Im Rahmen der Verwaltungsorganisation gelten die nachstehenden Zentralämter als besonders korruptionsgefährdet, da sie sich mit den im Art. 1 Abs. 16 des Gesetzes Nr. 190/2012 angeführten Tätigkeiten befassen:

- a) Generalsekretariat – Amt für die dienstrechtliche Verwaltung des Personals;
- b) Abteilung III – Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe sowie Amt für Sprachminderheiten und Bibliothek;
- c) Abteilung IV – Amt für Vergabeverfahren, Verträge und Ökonomat und Amt für Vermögen.

Da die von den oben genannten Ämtern durchgeführte Tätigkeit relevant ist, sind die nachstehend beschriebenen spezifischen Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung vorgesehen. Weitere spezifische Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung wurden im Rahmen der Prozesserfassung der einzelnen Ämter, die diesem Plan beiliegt, festgelegt.

a) Rückverfolgbarkeit der Mitteilungen als korruptionsvorbeugender Mechanismus zur Entscheidungsfindung, -umsetzung und -kontrolle

Die Kommunikation zwischen der Verwaltung und dem betroffenen Rechtssubjekt erfolgt vorzugsweise auf telematischem und rückverfolgbarem Wege, so dass Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Mitteilungen gewährleistet sind. Bei der Einreichung des Antrags (z. B. Beitragsantrag) verpflichtet sich die antragstellende Person, keinen vertraulichen Kontakt mit den zuständigen Bediensteten zu suchen.

Unbeschadet der obigen Ausführungen, verweist die Leiterin der Abteilung III in Bezug auf die Tätigkeit der ihr unterliegenden Ämter auf die den Amtsdirektoren informell mitgeteilte Richtlinie, wonach telefonische Kontakte ihrer Ämter mit den Beteiligten im Rahmen der in die Zuständigkeit des Amtes fallenden Verfahren ausgeschlossen sind. Im Bedarfsfall kann ein mit dem Amtsdirektor im Voraus vereinbartes Treffen stattfinden, an dem dieser selbst teilnimmt.

b) Förderung von Maßnahmen zur Sensibilisierung des Personals zwecks Vorbeugung und Handhabung der Interessenkonflikte

Für die besonders korruptionsgefährdeten Organisationsstrukturen wird es für zweckmäßig erachtet, dass die jeweiligen Verantwortlichen Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Einhaltung der Bestimmungen in Sachen Interessenkonflikt sowie für eine Kultur der öffentlichen Ethik ergreifen, damit die Bediensteten den Dienst in ihrem spezifischen Tätigkeitsbereich angemessen gewährleisten können.

Die Umsetzung der für die besonders korruptionsgefährdeten Organisationsstrukturen vorgesehenen Maßnahmen wird von der jeweiligen Führungskraft im Rahmen ihrer Organisationsautonomie geregelt und anhand der halbjährlichen Monitoring-Formulare überprüft.

RISIKOBEWERTUNG

Ermittlung möglicher Risikoereignisse

Ziel der Risikoermittlung ist es, korrupte Verhaltensweisen zu identifizieren, die im Zusammenhang mit Prozessen, Phasen und Tätigkeiten auftreten können, um theoretisch alle korruptionsgefährdeten Verhaltensweisen zu berücksichtigen, die potenziell innerhalb der Organisation auftreten und zu einem „Machtmissbrauch“ und/oder zu Verwaltungsmissständen führen könnten. Die Ermittlung beinhaltet alle riskanten Verhaltensweisen, die – auch nur hypothetisch – auftreten und Folgen für die Verwaltung haben könnten.

Gewichtung des Risikos und für die Risikobewertung angewandte Methode

Die Risikogewichtung ist grundlegend für die Festlegung der Prioritäten bei der Risikobehandlung. Wie bereits im Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan angegeben, besteht das Ziel der Risikogewichtung darin, „auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikoanalyse die Entscheidungsfindung hinsichtlich der Frage zu erleichtern, welche Risiken behandelt werden müssen und welche Prioritäten jeweils bei der Behandlung zu setzen sind“.

In Anbetracht des Gegenstands der Bewertung (Korruptionsrisiko) wird – wie von ANAC vorgeschlagen – eine qualitative Bewertung durchgeführt.

Dabei wird die Risikoexposition aufgrund einer Bewertung anhand von Kriterien/Indikatoren eingeschätzt.

Obwohl sich diese Bewertung auf Daten stützt, ist keine abschließende numerische Darstellung vorgesehen.

Folgende Methode wurde für die Abteilungen, die ihre Prozesserfassung bereits aktualisiert haben, angewandt:

1. Bestimmung der zu verwendenden Kriterien/Indikatoren

Der erste Schritt besteht darin, auf jeden Prozess Kriterien/Indikatoren anzuwenden, um den Risikograd zu bemessen. Nach dem Muster der von ANAC vorgeschlagenen Indikatoren waren auf der Antikorruptions-Plattform Indikatoren vorhanden, die entsprechend den Merkmalen der jeweiligen Körperschaft und des untersuchten Prozesses verwendet wurden. Wurde ein Indikator als nicht für die Risikobewertung (oder für die einzelnen analysierten Phasen) relevant erachtet, so wurde er nicht berücksichtigt.

Folgende Indikatoren wurden verwendet:

- Grad des „externen“ Interesses;

- Grad der Ermessensfreiheit des verwaltungsinternen Entscheidungsträgers;
- Auftreten von Korruptionseignissen in der Vergangenheit beim untersuchten Prozess / bei der untersuchten Tätigkeit;
- Undurchsichtigkeit des Entscheidungsprozesses;
- Grad der Zusammenarbeit der für den Prozess oder für die Tätigkeit verantwortlichen Person bei der Erstellung, Aktualisierung und Überwachung des Plans;
- Grad der Umsetzung der Risikobehandlungsmaßnahmen.

Auf der Antikorruptions-Plattform waren neben den von ANAC vorgeschlagenen Kriterien auch nachstehende Indikatoren vorgesehen:

- Vorhandensein kritischer Aspekte;
- Art des Prozesses (dieser Indikator darf nicht für die Bewertung der einzelnen Phasen verwendet werden);
- Organisations-/Funktionseinheit;
- Trennung zwischen Ausrichtungs- und Verwaltungsfunktion;
- Ausübung von Druck oder Beeinflussung.

2. Bewertung der einzelnen Kriterien/Indikatoren

Der zweite Schritt besteht darin, jedem Kriterium/Indikator eine der nachstehenden Bewertungen zuzuweisen. Dabei handelt es sich nur um eine TEILBEWERTUNG, da sie sich auf den einzelnen Indikator bezieht:

- sehr hohes Risiko;
- hohes Risiko;
- mittleres Risiko;
- geringes Risiko;
- vernachlässigbares Risiko.

3. Formulierung der zusammenfassenden Bewertung

Ausgehend von den Teilbewertungen der einzelnen Kriterien/Indikatoren gelangt man zu einer Gesamtbewertung des Grades der Risikoexposition, indem eine zusammenfassende (Gesamt-)Bewertung als Ergebnis der Anwendung der verschiedenen Kriterien/Indikatoren formuliert wird.

Sofern im Rahmen der Gesamtbewertung bei einem bestimmten Prozess mehrere Risikoereignisse mit einem unterschiedlichen Risikograd anzunehmen sind, wird bei der Einschätzung der Gesamtrisikoeexposition auf den höchsten Wert Bezug genommen.

Die Einschätzung des Risikograds führt zur Gewichtung und danach zur Festlegung sinnvoll geplanter, nachhaltiger und überprüfbarer Maßnahmen.

RISIKOBEHANDLUNG

Der Risikomanagementprozess endet mit der Phase der Risikobehandlung, in der die geeignetsten Korrekturmaßnahmen und Methoden zur Vorbeugung des Korruptionsrisikos durch die Ermittlung der allgemeinen und der spezifischen Maßnahmen für jeden erfassten Prozess festzulegen sind.

2.3.7 Obligatorische/Allgemeine Maßnahmen zur Risikovorbeugung

Die unten angeführten Maßnahmen stellen die sog. „obligatorischen“/„allgemeinen“ Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung dar, weil sie in den geltenden Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen und auf die Autonome Region Trentino-Südtirol anzuwenden sind. Unbeschadet bleiben ferner die weiteren spezifischen Maßnahmen, die bei der Erfassung der Prozesse seitens der Regionalämter – wie im vorstehenden Abschnitt eingehend dargelegt – festgelegt wurden.

Transparenzpflichten

Die Autonome Region Trentino-Südtirol legt besonderen Wert darauf, dass ihre institutionelle Tätigkeit im Sinne der Transparenz, Integrität und Redlichkeit unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung durchgeführt wird. Transparenz und Öffentlichkeit fördern die Integrität und die Legalität und tragen somit zur Korruptionsvorbeugung bei; sie sind unerlässliche Instrumente, um die Unparteilichkeit und die gute Führung der öffentlichen Verwaltungen im Sinne des Art. 97 der Verfassung zu gewährleisten.

Die Region hat auf ihrer Website einen spezifischen Bereich „Transparente Verwaltung“ eingerichtet, in dem die laut den Transparenzbestimmungen veröffentlichungspflichtigen Daten, Dokumente und Informationen – in Unterbereiche erster und zweiter Ebene gemäß der dem GvD Nr. 33/2013 i.d.g.F. beiliegenden Vorlage gegliedert – angezeigt werden. Die Inhalte werden im Bereich „Transparente Verwaltung“ im Einklang mit den Bestimmungen der Region in Sachen Bekanntmachung und Transparenz – insbesondere mit dem Regionalgesetz vom 29. Oktober 2014, Nr. 10 i.d.g.F. – veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflichten laut Art. 26 und 27 des GvD Nr. 33/2013 mit Art. 7 des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8 – geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 2. Mai 2013, Nr. 3 – geregelt wurden. Die weiteren Pflichten laut Gesetz Nr. 190/2012 wurden vom regionalen Gesetzgeber mit Art. 1 des Regionalgesetzes vom 29. Oktober 2014, Nr. 10 i.d.g.F. übernommen.

Gemäß Art. 10 des GvD Nr. 33/2013 und den mit Beschluss vom 28. Dezember 2016, Nr. 1310 genehmigten Richtlinien der ANAC umfasst der (nunmehr in diesem Unterabschnitt des PIAO enthaltene) Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung auch den Bereich Transparenz.

Im Arbeitsplan werden die Transparenzpflichten hinsichtlich der Datenerhebung und -veröffentlichung tabellarisch zusammengefasst. Die Tabelle wurde gemäß der Anlage 1 zum ANAC-Beschluss Nr. 1310/2016 gestaltet und dementsprechend in Unterbereiche und Ebenen wie der Bereich „Transparente Verwaltung“ der offiziellen Website gegliedert.

In der Tabelle werden Fristen und Modalitäten für die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten festgelegt. Angeführt werden im Einzelnen: a) der Verantwortliche für die Datenerhebung und -übermittlung. Gemeint ist damit der Verantwortliche der für die Bestimmung und/oder Verarbeitung der zu veröffentlichenden Daten, Informationen und Dokumente zuständigen Organisationsstruktur, der für die Inhalte dieser Informationen verantwortlich ist. Die Angaben beziehen sich auf die Führungsstellen, deren Inhaber im Organigramm aufgezeigt und unter „Transparente Verwaltung“ im spezifischen Unterbereich veröffentlicht sind; b) der Verantwortliche für die Veröffentlichung der Daten: Gemeint ist damit der Verantwortliche der Organisationsstruktur, die mit der konkreten Veröffentlichung der Daten, die von der für die Informationsinhalte verantwortlichen Organisationsstruktur übermittelt werden, im Bereich „Transparente Verwaltung“ der offiziellen Website betraut ist.

Der Transparenzverantwortliche leitet, koordiniert und monitoriert die Veröffentlichung der Daten, Dokumente und Informationen im Sinne der geltenden Transparenzbestimmungen, ersetzt jedoch nicht die zuständigen Ämter, wie sie in dem diesem Plan beiliegenden Arbeitsplan vorgesehen sind.

Für jede einzelne Veröffentlichungspflicht werden überdies nachstehende Angaben angeführt:

- die Bezugsbestimmungen
- die Inhalte der Pflicht im Detail
- der für die Aktualisierungen vorgesehene Zeitabstand.

Gleichzeitig mit der Genehmigung des Dreijahresplans 2021-2023 für die Korruptionsvorbeugung wurde im Arbeitsplan die Spalte „Zuständig für die Erhebung/Übermittlung der Daten“ geändert, um die darin vorgesehenen Informationen und Pflichten an die neuen Befugnisse der Organisationsstrukturen entsprechend dem neuen mit Beschluss der Regionalregierung vom 9. Dezember 2020, Nr. 197 genehmigten Organisationsgefüge der Region anzupassen.

Mit der Genehmigung des Dreijahresplans für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz 2022-2024 wurde der Arbeitsplan auch in Bezug auf die Spalte „Zuständig für die Veröffentlichung der Daten“ geändert.

Mit der Inbetriebnahme der neuen Website und der darin vorgesehenen automatisierten Veröffentlichungsverfahren veröffentlichen die Organisationsstrukturen die Inhalte für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach Möglichkeit nämlich eigenständig, d. h. sie sind nicht unbedingt auf die Unterstützung des Generalsekretariats angewiesen, die für die Veröffentlichungen im Bereich „Transparente Verwaltung“ der alten offiziellen Website erforderlich war.

Es wird hervorgehoben, dass die eigenständige Veröffentlichung der Inhalte für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich seitens der Organisationsstrukturen zu einer größeren Verantwortung derselben in Bezug auf die Erfüllung der von der Gesetzgebung vorgesehenen Transparenzpflichten führen soll – ganz in Anlehnung an den Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2022-2024, laut dem die Transparenz auf der Verantwortlichkeit der Führungskräfte basiert, die zur Veröffentlichung der Daten verpflichtet sind.

Dem Generalsekretariat obliegt weiterhin – neben den im Arbeitsplan betreffend die Transparenz vorgesehenen Veröffentlichungen in seinem Zuständigkeitsbereich – die Veröffentlichung der Daten aus den verschiedenen Organisationsstrukturen der Region betreffend den Unterbereich „Subventionen, Beiträge, Zuschüsse und wirtschaftliche Vergünstigungen“ gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. i) des Regionalgesetzes Nr. 10/2014 und Art. 7 des Regionalgesetzes Nr. 8/2012.

Unbeschadet der Zuständigkeit der einzelnen Organisationsstrukturen (Generalsekretariat und Abteilungen) für die Erhebung/Veröffentlichung der Daten im Bereich Transparente Verwaltung und unbeschadet der damit verbundenen Verantwortlichkeit der jeweiligen Führungskraft für die eventuell nicht erfolgte Veröffentlichung werden im Arbeitsplan – als Hilfestellung bei der Ermittlung der Veröffentlichungspflichten – neben den Organisationsstrukturen auch die mit den Amtshandlungen betrauten Ämter aufgeführt.

Sollte es aus organisatorischen Gründen erforderlich sein, andere als die im Arbeitsplan angegebenen Ämter zu bestimmen, kann die Organisationsstruktur mit einer internen Maßnahme, die dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz bekannt zu geben ist, die entsprechenden Änderungen vornehmen, die dann in den nachfolgenden Plan aufgenommen werden. 2025 haben die Organisationsstrukturen der Region keine Änderungen zu den im Arbeitsplan angeführten Zuständigkeitsbereichen beantragt.

Der Arbeitsplan betreffend die Transparenz wurde ferner gemäß den Richtlinien des Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans 2022 aktualisiert, indem der Zeitplan für die Durchführung des Monitorings mit Angabe der dafür verantwortlichen Organisationsstrukturen vorgesehen wurde.

Mit Bezug auf die Veröffentlichungspflichten betreffend Ausschreibungen und Verträge wird auf die mit ANAC-Beschluss vom 19. Dezember 2023, Nr. 605 genehmigte Aktualisierung des Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans 2022 verwiesen.

Unter Berücksichtigung der auf diesem Gebiet von ANAC eingeführten Neuerungen wurde der Arbeitsplan der Region durch drei weitere Tabellen ergänzt, die Nachstehendes enthalten:

a) das Verzeichnis der Veröffentlichungspflichten im Bereich „Ausschreibungen und Verträge“ (Anlage 9 zum Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2022);

b) die unter „Ausschreibungen und Verträge“ zu veröffentlichenden Akte und Dokumente – Anlage 1 zum ANAC-Beschluss vom 20.6.2023, Nr. 264, geändert durch ANAC-Beschluss vom

19.12.2023, Nr. 601 – Verträge mit Ausschreibungen und Bekanntmachungen, die nach dem 1. Jänner 2024 veröffentlicht wurden;

c) das Verzeichnis der Veröffentlichungspflichten im Bereich „Ausschreibungen und Verträge“ betreffend die Phase des Zuschlags und der Ausführung, einschließlich der Vertragsänderungen und der Varianten im Laufe der Vertragsausführung. ANAC-Beschluss vom 13.12.2023, Nr. 582 und ANAC-Beschluss vom 19.12.2023, Nr. 605 – Verträge mit vor oder nach dem 1. Juli 2023 veröffentlichten Ausschreibungen und Bekanntmachungen, die zum 31. Dezember 2023 noch nicht abgeschlossen waren.

Die besagten Tabellen können überprüft oder geändert werden, sofern sich die Gesetzeslage auf gesamtstaatlicher oder Landesebene ändert oder dies auch auf Empfehlung der mit öffentlichen Verträgen befassten Regionalämter als erforderlich erachtet wird.

Unbeschadet bleiben hinsichtlich der Veröffentlichungspflichten in Sachen öffentliche Verträge darüber hinaus auch die im nachstehenden Abschnitt dargelegten Einzelheiten.

Transparenzpflichten im Bereich des öffentlichen Vertragswesens

Gemäß Art. 2 des Regionalgesetzes Nr. 2/2000 wendet die Region in Sachen öffentliche Verträge die Landesbestimmungen der Provinz Trient an. Mit Landesgesetz der Provinz Trient vom 6. August 2020, Nr. 6 wurde im Landesgesetz vom 9. März 2016, Nr. 2 der Art. 4-*bis* „Landesinformationssystem zur Erfüllung der Informations- und Bekanntmachungspflichten im Bereich der öffentlichen Verträge“ eingeführt. Durch diese Bestimmung wird das Informationssystem der „Landesbeobachtungsstelle für die öffentliche Verträge“ für die Erfüllung der Pflichten zur Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung der Daten, Dokumente und Informationen betreffend öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge im Sinne des GvD vom 14. März 2013, Nr. 33 zur Verfügung gestellt. Die Veröffentlichung der Daten über Ausschreibungen und Verträge sowie der veröffentlichungspflichtigen Informationen und Dokumente erfolgt ab 1. Jänner 2021 über das Anwendungsprogramm „Sicopat“. Diesbezüglich wird auf das dem Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung 2021-2023 der Region als Anlage 4 beiliegende Schreiben des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz (Prot. RATAA/0005483/03/03/2021-I) hingewiesen, das Anweisungen an die Organisationsstrukturen der Region, die wie auch immer an den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge beteiligt sind, enthält. Am 1. Jänner 2024 sind die Bestimmungen des neuen Kodex der öffentlichen Verträge (GvD Nr. 36/2023) in Sachen Digitalisierung, Bekanntmachung und Transparenz der öffentlichen Vergaben in Kraft getreten.

Unbeschadet der für die Region geltenden Landesbestimmungen in Sachen öffentliche Verträge wurde gemäß Art. 9-*bis* des GvD Nr. 33/2013 auf der Website der Region im Bereich „Transparente

Verwaltung“ - Unterbereich „Ausschreibungen und Verträge“ der Link zur Nationalen Datenbank der öffentlichen Verträge (BDNCP) eingefügt, der es ermöglicht, aufgrund der Interoperativität der IT-Systeme der Provinz Trient die im Art. 37 des GvD Nr. 33/2013 vorgesehenen Veröffentlichungspflichten für öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge zu erfüllen. Dieses Thema wurde in dem von den Mitarbeitern des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz im Dezember 2023 veranstalteten Lehrgang behandelt. Demnach sind die Organisationsstrukturen der Region über die gesetzlichen Neuerungen in puncto Transparenz bei den öffentlichen Verträgen informiert.

Es sei abschließend darauf hingewiesen, dass durch Art. 2 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 24. Juli 2024, Nr. 2 der Art. 1 Abs. 1 Buchst. I) des Regionalgesetzes Nr. 10/2014 geändert wurde. Dadurch wurden die Bestimmungen der Region in Sachen Veröffentlichungspflichten betreffend die öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge an die neue Regelung laut Art. 37 des GvD Nr. 33/2013 – novelliert durch Art. 224 Abs. 4 des GvD vom 31. März 2023, Nr. 36 (sog. Neuer Kodex der öffentlichen Verträge) – angepasst: Im Art. 1 Abs. 1 Buchst. I) des Regionalgesetzes Nr. 10/2014, – der noch einen Verweis auf den inzwischen nicht mehr geltenden Art. 29 des GvD Nr. 50/2016 enthielt – wurde nämlich der Art. 37 des GvD Nr. 33/2013, geändert durch das GvD Nr. 36/2023, vollinhaltlich übernommen, wobei die Landesbestimmungen unbeschadet bleiben.

Die Landesagentur für Ausschreibungen und Verträge der Autonomen Provinz Trient hat mit Schreiben Eingangsprot.-Nr. RATAA/0022755/23/07/ 2025-A die Einführung einer neuen SICOPAT-Plattform für die Erfüllung der Pflichten zur Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung der Daten, Dokumente und Informationen betreffend öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge im Sinne des GvD vom 14. März 2013, Nr. 33 (Neuordnung der Regelung betreffend das Recht auf Bürgerzugang und die Pflichten der öffentlichen Verwaltungen auf dem Gebiet der Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen) und der von der Nationalen Antikorruptionsbehörde durch die Beschlüsse Nr. 582, 261, 263 und 264 von 2023 erlassenen Regelung mitgeteilt. Im entsprechenden Unterabschnitt des Bereichs „Transparente Verwaltung“ der Region wurde daraufhin ein Link zur neuen SICOPAT-Plattform hinzugefügt, wodurch die oben genannten Verpflichtungen erfüllt werden können.

Pflicht zur Veröffentlichung von Dokumenten und Informationen betreffend die Inhaber von Verwaltungs-, Direktions- oder Führungsaufträgen – Art. 14 Abs. 1 des GvD Nr. 33/2013 und Art. 14 Abs. 1-bis des GvD Nr. 33/2013

Durch das GvD Nr. 97/2016 wurde die Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen und Dokumenten, die ursprünglich nur für Inhaber der im Art. 14 Abs. 1 des GvD Nr. 33/2013 angeführten

politischen Ämtern vorgesehen war, auf sämtliche Führungs-, Verwaltungs- und Direktionsaufträge ausgedehnt.

Im Laufe der Zeit gab es eine Reihe von Stellungnahmen der ANAC sowie Maßnahmen der Rechtsprechung und Gesetzgebung, die sich insbesondere mit der Ausweitung der Pflicht zur Veröffentlichung nachstehender Informationen im Bereich „Transparente Verwaltung“ der offiziellen Website auch auf die Inhaber von wie auch immer benannten Führungs-, Verwaltungs- und Direktionsaufträgen – einschließlich der diesen gleichgestellten Organisationspositionen – befasst haben:

- 1) jedwede Vergütung in Zusammenhang mit der Übernahme des Amtes; die durch öffentliche Mittel finanzierten Ausgaben für Dienstreisen und Außendienste (Buchst. c) des GvD Nr. 33/2013);
- 2) Erklärungen und Bescheinigungen betreffend sonstige zusätzlich zur Besoldung und den Vergütungen im Zusammenhang mit dem Führungsauftrag bestehende (persönliche bzw. auf die engsten Verwandten bezogene) Einkommens- und Vermögensdaten (Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) des GvD Nr. 33/2013, der auf die Erklärungen laut Art. 2 des Gesetzes Nr. 441/1982 sowie auf die Bescheinigungen und Erklärungen laut Art. 3 und 4 desselben Gesetzes, geändert durch das GvD Nr. 33/2013, verweist).

Der Verfassungsgerichtshof hat sich – auch infolge einiger Bedenken, die die ANAC im Beschluss vom 8. März 2017, Nr. 241 aufgeworfen hatte – mit der Frage befasst und mit Erkenntnis vom 21. Februar 2019, Nr. 20 die Verfassungsmäßigkeit der Pflicht zur Veröffentlichung der unter Z. 1 genannten Informationen und Dokumente im Bereich „Transparente Verwaltung“ erklärt, da in diesem Fall der Verzicht auf den Schutz der persönlichen Daten der Führungskraft zugunsten der Transparenz der Informationen und somit der Kontrolle über die Verwendung der öffentlichen Mittel als verhältnismäßig erachtet wird.

Der Verfassungsgerichtshof hat im selben Erkenntnis jedoch die Verfassungswidrigkeit der Pflicht zur Veröffentlichung der unter Z. 2 genannten Informationen und Dokumente im Bereich „Transparente Verwaltung“ erklärt, da hier der Verzicht auf den Schutz der persönlichen Daten der Führungskraft zugunsten einer pauschalen Kontrolle über die öffentlichen Ausgaben im Allgemeinen als unverhältnismäßig erachtet wird.

Der Verfassungsgerichtshof präzisiert ferner, dass diese Unverhältnismäßigkeit nicht auf die Führungskräfte zutrifft, die im Art. 19 Abs. 3 und 4 des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165 angeführt sind (Generalsekretär eines Ministeriums bzw. Leiter einer Generaldirektion eines Ministeriums). Der Grund dafür ist, dass diese höheren Führungskräfte („*dirigenti generali*“) „ständig eine Spitzenposition mit Management- und Administrationsaufgaben im Dienst der öffentlichen Verwaltungen bekleiden“ und ihr Handeln eine größere Transparenz erfordert, die Vorrang vor dem Schutz der persönlichen Daten hat.

Laut Verfassungsgerichtshof „obliegt es in jedem Fall dem Gesetzgeber, diese Bestimmungen dringend zu überarbeiten, indem für die unter Art. 19 Abs. 3 und 4 des GvD Nr. 165/2001 angeführten Führungskräfte weniger umfassende Veröffentlichungsvorgaben und für die anderen Führungskräfte aller öffentlichen – auch nichtstaatlichen – Verwaltungen Modalitäten vorgesehen werden, die die Transparenz der entsprechenden Informationen gewährleisten“.

Die Nationale Antikorruptionsbehörde ANAC hat daraufhin den Beschluss vom 26. Juni 2019, Nr. 586 und den Beschluss vom 4. Dezember 2019, Nr. 1126 erlassen, in denen Nachstehendes präzisiert wird:

- Für die Führungskräfte der Ministerien laut oben genanntem Art. 19 Abs. 3 und 4 besteht die Pflicht zur Veröffentlichung der Informationen laut Z. 2;
- Die Regionen müssen durch Gesetz oder durch Akte mit Gesetzeskraft oder durch allgemeine Verwaltungsakte, je nach ihrem Ermessen, die zur Umsetzung dieser Regelung geeigneten Instrumente unter Berücksichtigung der eigenen Organisationsstruktur, des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs sowie des ANAC-Beschlusses Nr. 586/2019 festlegen.

Der Rahmen änderte sich, nachdem mit Gesetzesdekret vom 30. Dezember 2019, Nr. 162 (umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 28. Februar 2020, Nr. 8 und verlängert durch das Gesetzesdekret vom 31. Dezember 2020, Nr. 183) die Aufsichts- und Sanktionierungstätigkeit der ANAC in Bezug auf die Einhaltung – seitens aller öffentlichen Verwaltungen – der Pflicht zur Veröffentlichung sämtlicher im Art. 14 Abs. 1 des GvD Nr. 33/2013 genannten Dokumente und Informationen betreffend die Führungskräfte vorübergehend ausgesetzt wurde. Die Aussetzung der Aufsichts- und Sanktionierungstätigkeit der ANAC betrifft nicht die höheren Führungskräfte („*dirigenti generali*“) laut Art. 19 Abs. 3 und 4 des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165, für die weiterhin die Pflicht zur Veröffentlichung der Daten laut Art. 14 Abs. 1 – einschließlich der Einkommens- und Vermögensdaten laut Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) des GvD Nr. 33/2013 – besteht.

Laut Gesetzesdekret vom 30. Dezember 2019, Nr. 162 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 28. Februar 2020, Nr. 8 – wird die ANAC ihre Aufsichts- und Sanktionierungstätigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Pflicht zur Veröffentlichung der Daten laut Art. 14 Abs. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 33/2013 betreffend die Inhaber von Spitzenaufträgen in der Verwaltung und von Führungsaufträgen – einschließlich der diesen gleichgestellten Organisationspositionen – mit Inkrafttreten der Detailbestimmungen wieder aufnehmen, die mit Verordnung des Ministeriums für das öffentliche Verwaltungswesen binnen 30. April 2021 zu erlassen sind.

Das Gesetzesdekret hat für den Inhalt dieser Detailbestimmungen nachstehende Richtlinien vorgegeben:

- a) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Daten laut Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) und e) des GvD Nr. 33/2013 ist im Verhältnis zur externen Relevanz des ausgeübten Auftrags und zum Grad der mit

der Ausübung der Führungsfunktion verbundenen Führungs- und Entscheidungsbefugnis zu differenzieren;

- b) Die Daten laut Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) können ausschließlich an die Verwaltung der betroffenen Person mitgeteilt werden;
- c) Aus Gründen des öffentlichen Interesses können eventuelle Abweichungen von der Pflicht zur Veröffentlichung dieser Daten vorgesehen werden.

Nach Erlass der noch ausstehenden Ministerialverordnung betreffend die Anweisungen für die Veröffentlichung der Daten und Informationen laut Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) des GvD Nr. 33/2013 wird die Region die Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der Veröffentlichungspflicht für die Inhaber von Spitzenaufträgen in der Verwaltung und von Führungsaufträgen aktualisieren.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen laut Art. 12 der Verhaltensregeln für das Personal und die Führungskräfte der Region fordert die Verwaltung die betroffenen Personen auf, die Erklärungen betreffend die Einkommens- und Vermögenslage zu übermitteln, die Veröffentlichung wird aber in Erwartung der genannten Ministerialverordnung oder etwaiger sonstiger Anweisungen ausgesetzt.

Zur korrekten Einordnung der Bestimmungen betreffend die Veröffentlichungspflichten wird darauf hingewiesen, dass in der Region das Generalsekretariat, das Vizegeneralsekretariat und das Kabinettsamt nicht in Führungsstrukturen unterschiedlicher Ebene („uffici di livello dirigenziale generale“ bzw. „uffici di livello dirigenziale non generale“) untergliedert sind.

Abwicklung der Anträge auf allgemeinen Bürgerzugang, (einfachen) Bürgerzugang und Zugang zu den Verwaltungsunterlagen

Die Regionalverwaltung hat mit dem diesem Plan beiliegenden Rundschreiben vom 4. September 2018, Nr. 11, Prot.-Nr. 18085 (Anlage Nr. 2) die Abwicklung der Anträge auf allgemeinen Bürgerzugang, auf (einfachen) Bürgerzugang sowie auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen über das PiTre-System geregelt und das Register der allgemeinen Bürgerzugänge gemäß Z. 9 der mit Beschluss vom 28. Dezember 2016, Nr. 1309 genehmigten ANAC-Leitlinien betreffend „Anleitungen zur Bestimmung der Fälle, in denen der Bürgerzugang laut Art. 5 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013 i.d.g.F. Ausnahmen und Einschränkungen unterliegt“ eingerichtet (vgl. für die Region Trentino-Südtirol den Art. 1 Abs. 1 Buchst. 0a) des Regionalgesetzes vom 29. Oktober 2014, Nr. 10, geändert durch das Regionalgesetz vom 15. Dezember 2016, Nr. 16).

Die Mitarbeiter des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz haben im Jahr 2022 eine Schulung über die Bestimmungen betreffend den Aktenzugang, insbesondere den einfachen und den allgemeinen Bürgerzugang, veranstaltet.

Die Schulung wurde aufgezeichnet und steht nun den Regionalbediensteten gemäß den Anweisungen des für die Aus- und Weiterbildung zuständigen Regionalamtes zur Verfügung.

Angesichts der Wichtigkeit dieses Themas in Bezug auf die Transparenz und die Bekämpfung der Korruption sorgen die Antikorruptionsbeauftragten innerhalb der eigenen Organisationsstrukturen dafür, dass das Personal, das sich wie auch immer mit Zugangsanträgen beschäftigt, die für die Bearbeitung und korrekte Protokollierung der Anträge notwendige Ausbildung erhält.

Verhaltensregeln

Die Verhaltensregeln sind eine wirksame Maßnahme zur Korruptionsvorbeugung, da sie darauf abzielen, die Arbeit der öffentlichen Bediensteten – auch anhand spezifischer Bestimmungen über die Erfüllung der Transparenzpflichten und der im Unterabschnitt „Korruptionsrisiken und Transparenz“ des PIAO vorgesehenen Maßnahmen – im ethisch korrekten Sinne zur Garantie der Legalität zu orientieren.

In Umsetzung der vom staatlichen Gesetzgeber erlassenen Bestimmungen (Art. 54 Abs. 5 des GvD Nr. 165/2001 und Art. 1 Abs. 2 des DPR Nr. 62/2013), des am 7. Februar 2013 im Rahmen der Konferenz der Regionen und der Autonomen Provinzen erzielten Einvernehmens sowie der im ANAC-Beschluss vom 22. Jänner 2014, Nr. 6 enthaltenen Anweisungen hat die Region Trentino-Südtirol eigene Verhaltensregeln erarbeitet, die dem spezifischen Organisationsumfeld Rechnung tragen.

Die Verhaltensregeln gelten für das gesamte Personal, einschließlich der Führungskräfte, und wurden mit Beschluss der Regionalregierung vom 5. Februar 2014, Nr. 25 genehmigt. Sie wurden sämtlichen Bediensteten, auch den neu eingestellten, zur Kenntnis gebracht, im Rahmen entsprechender Schulungen erläutert und auf der offiziellen Website der Körperschaft veröffentlicht. Die Verhaltensregeln gelten auch für die externen Mitarbeiter der Verwaltung.

Mit den jüngsten Teilabkommen vom 13. Jänner und vom 20. November 2025 (Verhandlungen für den Dreijahreszeitraum 2022-2024, wirtschaftlicher und rechtlicher Teil) wurden die Verhaltensregeln der Region aktualisiert und den Bestimmungen des DPR vom 13. Juni 2023, Nr. 81, mit dem das DPR Nr. 62/2013 geändert wurde, angepasst.

Regelung und Handhabung der Fälle von Interessenkonflikt

Zwecks Umsetzung der im DPR Nr. 62/2013 und in den Verhaltensregeln der Region enthaltenen Bestimmungen wurden dem Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung 2017-2019 die Vordrucke der verschiedenen Erklärungen betreffend eventuelle – auch nur potenzielle – Interessenkonflikte laut dem Art. 4 Abs. 6 und den Art. 5, 6, 7 und 13 des DPR Nr. 62/2013 beigelegt (Vordr. 2, 3, 4, 5, 6, 7 – Anlagen zum Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung 2017-2019). Die im genannten Dreijahresplan vorgesehenen Maßnahmen werden hiermit bestätigt.

Zur Umsetzung der Bestimmungen laut Kap. I-*bis* des Landesgesetzes vom 19. Juli 1990, Nr. 23 und Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) des Regionalgesetzes vom 29. Oktober 2014, Nr. 10 werden diesem PIAO der Vordruck der Erklärung betreffend Aufträge und Tätigkeiten beigelegt, die von verwaltungsexternen Personen anlässlich der Übernahme von Mitarbeits- und Beratungsaufträgen bei der Regionalverwaltung abzugeben ist. Ferner werden der Vordruck der Erklärung über das Nichtbestehen von Unvereinbarkeitsgründen laut Art. 39-*septies* Abs. 3 und Art. 39-*novies* des Landesgesetzes vom 19. Juli 1990, Nr. 23 i.d.g.F. sowie der Vordruck der von der Führungskraft der auftragserteilenden Organisationsstruktur zu unterzeichnenden Erklärung über die erfolgte Überprüfung im Sinne des Art. 53 des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165 beigelegt (Anlage Nr. 3 – Vordr. 4, 5, 6).

Die Mitarbeiter des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz haben im Jahr 2021 eine Schulung über die Regelung des Interessenkonflikts veranstaltet, wobei besonders auf Art. 42 des GvD Nr. 50/2016 eingegangen wurde.

Die Schulung wurde aufgezeichnet und steht nun den Regionalbediensteten gemäß den Anweisungen des für die Aus- und Weiterbildung zuständigen Regionalamtes zur Verfügung.

Angesichts der Wichtigkeit dieses Themas in Bezug auf die Transparenz und die Bekämpfung der Korruption sorgen die Antikorruptionsbeauftragten innerhalb der eigenen Organisationsstrukturen dafür, dass das Personal – insbesondere das Personal der Ämter, die sich mit öffentlichen Verträgen befassen – die notwendige Ausbildung auf dem Gebiet des Interessenkonflikts und der abzugebenden Erklärungen erhält.

Regelung und Handhabung der Interessenkonflikte im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Ernennungen in Bewertungskommissionen und in Prüfungskommissionen von Wettbewerben

Der Interessenkonflikt im Rahmen der öffentlichen Vergabeverfahren war früher durch den Art. 42 des GvD Nr. 50/2016 und ist nunmehr durch den Art. 16 des GvD Nr. 36/2023 (Neuer Kodex der öffentlichen Verträge) geregelt.

Laut den mit Beschluss des Rates der ANAC vom 5. Juni 2019, Nr. 494 genehmigten Leitlinien Nr. 15 betreffend „Feststellung und Handhabung der Interessenkonflikte bei öffentlichen Vergabeverfahren“ liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn eine im Namen oder im Auftrag der Vergabestelle handelnde Person, die aus welchem Rechtstitel auch immer am Vergabeverfahren beteiligt ist oder irgendwie dessen Ausgang beeinflussen könnte, ein persönliches Interesse hat, das die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Vergabestelle im Rahmen des Vergabeverfahrens potenziell beeinträchtigen könnte.

Der Interessenkonflikt besteht für öffentliche Bedienstete nicht nur in den Fällen laut Art. 42 des GvD Nr. 50/2016 (nunmehr Art. 16 des Neuen Kodex), sondern auch in jenen laut Art. 7 des DPR Nr. 62/2013 (Art. 6 der Verhaltensregeln für das Personal und die Führungskräfte der Autonomen Region Trentino-Südtirol). Laut Art. 6-*bis* des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 und Art. 53 des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165 kann das zu vermeidende Risiko auch nur potenziell sein und ist vor Durchführung der Verwaltungstätigkeit zu bewerten.

Gemäß dem oben genannten Art. 16 des GvD Nr. 36/2023 über die Regelung möglicher Interessenkonflikte und den oben angeführten ANAC-Leitlinien Nr. 15 haben die Personen, die der Meinung sind, sich in einem Interessenkonflikt in Bezug auf das spezifische Vergabeverfahren und auf bekannte Umstände, die einen solchen hervorrufen könnten, zu befinden, die diesem Plan beiliegende Ersatzerklärung gemäß DPR Nr. 445/2000 (Anlage Nr. 3 – Vordr. 1) abzugeben, in der sie die Umstände angeben und dem Vorgesetzten zur Bewertung unterbreiten, die ihre Unparteilichkeit im Vergabeverfahren potenziell beeinträchtigen könnten.

Zusätzlich zum oben Dargelegten wird hervorgehoben, dass die Pflicht zur Abgabe der Erklärung über das Nichtbestehen von Interessenkonflikten für die Bediensteten, die zu dem für Vergabeverfahren zuständigen Amt zugeteilt werden, für den Einzigen Verfahrensverantwortlichen (RUP) und für die Mitglieder der Bewertungskommissionen weiterhin bestehen bleibt. Hierzu ist der diesem Plan beiliegende Vordruck (Anlage Nr. 3, Vordr. 2) zu verwenden.

In den Vordrucken der oben genannten Erklärungen wurden die Gesetzesverweise aktualisiert und an die entsprechenden Bestimmungen des Neuen Kodex der öffentlichen Verträge angepasst. Die derzeit verwendeten Vordrucke mit den aktualisierten Verweisen auf den neuen Kodex der öffentlichen Verträge erscheinen geeignet, um etwaige Interessenkonflikte zu bewältigen.

Zur Vertiefung der Kenntnisse über die Regelung in Sachen Interessenkonflikt bei öffentlichen Verträgen wird das Personal aufgefordert, in die Unterlagen des im Jahr 2021 von der Organisationsstruktur des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz organisierten Kurses Einsicht zu nehmen, die den Ämtern der Region zur Verfügung stehen. Obwohl die Gesetzesverweise durch den Neuen Kodex sich verändert haben, sind die im Kurs behandelten Themen weiterhin hilfreich, um das Personal für Fragen des Interessenkonflikts zu sensibilisieren.

Zur Umsetzung der Bestimmungen laut Art. 35-*bis* des GvD Nr. 165/2001 müssen die Mitglieder der Prüfungskommissionen von Wettbewerben eine Erklärung über das Nichtbestehen des in besagtem Artikel vorgesehenen Unvereinbarkeitsgrunds anhand des diesem Plan beiliegenden Vordrucks (Anlage Nr. 3 – Vordr. 3) abgeben.

Jede Führungskraft hat im Rahmen der durch die verfügbaren digitalen Archive gebotenen Möglichkeiten die Einhaltung des Verbots laut Art. 35-*bis* des GvD Nr. 165/2001 bei der Ernennung der Mitglieder der im Abs. 1 Buchst. a) und c) dieses Artikels genannten Kommissionen sowie des Verbots laut Art. 93 Abs. 5 Buchst. a) und b) des Kodex der öffentlichen Verträge bei der Ernennung

der Mitglieder von Bewertungskommissionen zu gewährleisten. Für die Bediensteten der Region wird die Überprüfung in Zusammenarbeit mit der für das Personal zuständigen Organisationsstruktur vor der Ernennung der Kommission vorgenommen. Im Falle der Ernennung verwaltungsexterner Kommissionsmitglieder erfolgt die Überprüfung vor der Einsetzung der Kommission. Die zuständige Organisationsstruktur der Region überprüft in Zusammenarbeit mit den für das Personal zuständigen Ämtern vor der Zuteilung von Personal zu den im Art. 35-*bis* Abs. 1 Buchst. b) des GvD Nr. 165/2001 angeführten Ämtern die Einhaltung des im selben Artikel festgesetzten Verbots.

Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Führungsaufträgen, Aufträgen in Spitzenpositionen in der Verwaltung und sonstigen Aufträgen (GvD Nr. 39/2013)

Die Bestimmungen des GvD Nr. 39/2013 legen die Fälle von Nichterteilbarkeit der Führungsaufträge und der Aufträge in Spitzenpositionen in der Verwaltung fest. Die unter Verletzung dieses Verbots erstellten Akte bzw. abgeschlossenen Verträge sind nichtig.

Im Dekret sind weiters die Fälle der Unvereinbarkeit des Führungsauftrags mit der Durchführung bestimmter Aufträge, der Ausübung bestimmter Ämter oder beruflicher Tätigkeiten und der Übernahme des Amtes als Mitglied eines politischen Führungsorgans vorgesehen. Der Unvereinbarkeitsgrund kann durch den Verzicht auf den unvereinbaren Auftrag behoben werden.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz sorgt gemäß Art. 15 des GvD Nr. 39/2013 i.d.g.F, „auch anhand des Antikorruptionsplans dafür, dass in der Verwaltung die Bestimmungen über die Unerteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen beachtet werden“.

Laut Art. 20 Abs. 1 und 2 des GvD Nr. 39/2013 müssen die betroffenen Personen bei der Auftragserteilung eine Erklärung über das Nichtbestehen der im Dekret genannten Nichterteilbarkeitsgründe und während der Ausführung des Auftrags jährlich eine Erklärung über das Nichtbestehen der im selben Dekret vorgesehenen Unvereinbarkeitsgründe abgeben.

Gemäß Art. 18 des GvD Nr. 39/2013 dürfen die Mitglieder der Organe, die Aufträge erteilt haben, welche für nichtig erklärt wurden, für drei Monate die in ihre Zuständigkeit fallenden Aufträge nicht erteilen, und die Verwaltungen müssen die internen Verfahren und die Organe festlegen, die im Ersatzwege im Zeitraum, in dem den eigentlich zuständigen Organen die Ausübung dieser Funktion verboten ist, die Aufträge erteilen können.

Die Nationale Antikorruptionsbehörde hat mit Beschluss vom 3. August 2016, Nr. 833 besondere Richtlinien in Sachen Feststellung der Nichterteilbarkeit oder Unvereinbarkeit der Verwaltungsaufträge durch den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz erlassen.

Angesichts der ANAC-Leitlinien und im Einklang mit dem GvD Nr. 39/2013 hat die Regionalverwaltung in Umsetzung des Dreijahresplans für die Korruptionsvorbeugung und die

Transparenz 2022-2024 mit Dekret des Präsidenten der Region vom 18. Mai 2022, Nr. 9 die Verordnung über die Unvereinbarkeit und Nichterteilbarkeit der Aufträge laut gesetzvertretendem Dekret vom 8. April 2013, Nr. 39 (Anlage Nr. 4) erlassen. Die Verordnung ist auf der offiziellen Website im Bereich Transparente Verwaltung – Sonstige Inhalte – Verordnungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption und Illegalität veröffentlicht.

In dieser Verordnung werden die internen Verfahren und Vorgaben festgelegt, um bei der Autonomen Region Trentino-Südtirol und bei den von der Region kontrollierten öffentlichen und privaten Körperschaften die Umsetzung der Bestimmungen des GvD Nr. 39/2013 zu gewährleisten.

Im Einzelnen wird Folgendes geregelt:

- die Einholung der Erklärungen über das Nichtbestehen von Nichterteilbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründen im Rahmen der Verfahren zur Auftragserteilung seitens der für die Bearbeitung dieser Verfahren zuständigen Organisationsstrukturen der Region;
- die Überprüfungen vor der Auftragserteilung;
- die Überprüfungen nach der Auftragserteilung. Die Verordnung regelt auch die Einholung der Erklärungen und die Überprüfungen im Falle der Namhaftmachung zwecks Auftragserteilung seitens der von der Region kontrollierten öffentlichen und privaten Körperschaften im Sinne des GvD Nr. 39/2013.

In der Verordnung wird außerdem das Organ bestimmt, das zur Erteilung der in die Zuständigkeit der Regionalverwaltung fallenden Aufträge anstelle des eigentlich zuständigen Organs befugt ist, sofern Letzterem die Ausübung dieser Befugnis untersagt ist; ferner wird das interne Verfahren zur Erteilung dieser Aufträge im Ersatzweg festgelegt.

Diesem Plan wird der Vordruck der Erklärung über das Nichtbestehen von Nichterteilbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründen gemäß Art. 20 des GvD Nr. 39/2013 (Anlage Nr. 3 – Vordr. 7) beigelegt. Sie ist für alle Aufträge abzugeben, auf die das GvD Nr. 39/2013 angewandt wird.

Ferner werden die Vordrucke der Erklärungen über das Nichtbestehen von Nichterteilbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründen gemäß Art. 20 des GvD Nr. 39/2013 betreffend die Aufträge als Verwalter einer von der Region kontrollierten Körperschaft des öffentlichen oder des privaten Rechts beigelegt (Anlage Nr. 3 – Vordr. 8 und 9). Diese Vordrucke können – falls erforderlich – von dem für die Bearbeitung zuständigen und verantwortlichen Amt geändert werden, das den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz darüber informieren muss.

Tätigkeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (*Pantouflage – Revolving Doors*) und Integritätspakte

Laut dem durch Art. 1 Abs. 42 des Gesetzes Nr. 190/2012 eingeführten neuen Abs. 16-ter des Art. 53 des GvD Nr. 165/2001 dürfen die Bediensteten, die während der letzten drei Dienstjahre hoheitliche

oder rechtsgeschäftliche Befugnisse im Auftrag der öffentlichen Verwaltungen wahrgenommen haben, in den drei Jahren nach der Auflösung des Dienstverhältnisses keine abhängige oder freiberufliche Tätigkeit bei den privaten Rechtssubjekten leisten, an welche die mit genannten Befugnissen ausgeübte Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung gerichtet war. In der Bestimmung sind daraufhin auch die Sanktionen vorgesehen: „Die unter Verletzung dieser Bestimmungen abgeschlossenen Verträge bzw. erteilten Aufträge sind nichtig. Die privaten Rechtssubjekte, die sie abgeschlossen bzw. erteilt haben, dürfen für die darauf folgenden drei Jahre keine Verträge mit den öffentlichen Verwaltungen abschließen“, und schließlich müssen „diesbezüglich eventuell erhaltene und festgestellte Vergütungen erstattet werden.“

Wie in den mit ANAC-Beschluss vom 25. September 2024, Nr. 493 genehmigten Leitlinien Nr. 1 präzisiert, dehnt der Art. 21 des GvD Nr. 39/2013 den subjektiven Anwendungsbereich des Verbots aus, indem als öffentliche Bedienstete auch diejenigen betrachtet werden, die einen der im GvD Nr. 39/2013 genannten Aufträge ausüben. Wie oben ausgeführt, geht es hierbei um Aufträge, die nicht nur in öffentlichen Verwaltungen, sondern auch in öffentlichen Wirtschaftskörperschaften und in öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts ausgeübt werden. Das Verbot kommt demnach nicht nur bei den öffentlichen Bediensteten, sondern auch bei den Personen zur Anwendung, die in öffentlichen Verwaltungen, in öffentlichen Wirtschaftskörperschaften und in öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts einen Auftrag ausüben, der unter die im Art. 1 des GvD Nr. 39/2013 vorgesehenen Kategorien fällt, sowie bei den verwaltungsexternen Personen, mit denen die Verwaltung und die vorstehenden Körperschaften ein abhängiges oder freiberufliches Arbeitsverhältnis eingehen.

Die Region Trentino-Südtirol behält sich vor, gegen ehemalige Bedienstete (oder Personen, die unter die oben angeführten fallen), die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, vorzugehen und Schadenersatz einzufordern.

Die für Personalangelegenheiten zuständige Führungskraft muss in die Einstellungsverträge die Klausel einführen, dass der Bedienstete in den drei Jahren nach der Auflösung des Dienstverhältnisses mit der Region keine (abhängige oder selbständige) Erwerbstätigkeit für die Rechtssubjekte leisten darf, an die die Maßnahmen oder Verträge gerichtet waren, die unter seiner Mitwirkung erlassen bzw. abgeschlossen wurden.

Sämtliche Organisationsstrukturen der Regionalverwaltung, die Verfahren zur Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen abwickeln, müssen:

- a) in die Ausschreibungen oder in die Vorbereitungsakte zur Erteilung von Aufträgen – auch im Wege von Verhandlungsverfahren – die Klausel einführen, dass der Auftragnehmer keinen abhängigen oder selbständigen Arbeitsvertrag mit ehemaligen Bediensteten, die ihm gegenüber hoheitliche oder rechtsgeschäftliche Befugnisse im Auftrag der Region wahrgenommen haben, in den drei

Jahren nach der Auflösung des Dienstverhältnisses bei der Region abgeschlossen bzw. ihnen keinen Auftrag erteilt haben darf;

- b) den Ausschluss der Rechtssubjekte aus den Vergabeverfahren verfügen, für die der oben dargelegte Umstand zutrifft;
- c) von den Rechtssubjekten, denen öffentliche Aufträge erteilt werden, die Unterzeichnung der dem Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung 2019-2020-2021 beiliegenden Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes (Anlage Nr. 5) zur Bestätigung der oben genannten Angaben verlangen.

Schließlich wird auf den Art. 1 Abs. 17 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190 verwiesen, der Folgendes besagt: „Die Vergabestellen können in den Bekanntmachungen, Ausschreibungen oder Einladungsschreiben vorsehen, dass die Nichtbeachtung der in den Legalitätsprotokollen oder Integritätspakten enthaltenen Klauseln den Ausschluss vom Vergabeverfahren mit sich bringt.“.

Im Sinne dieses Artikels kann also jede Führungskraft im Rahmen ihrer Organisationsautonomie Legalitätsprotokolle mit entsprechenden Klauseln festlegen, die in die von ihr unterzeichneten Vergabeakte und Verträge für Bau-, Dienstleistungs- und Lieferungsaufträge einzufügen sind.

Im Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2022 hat die ANAC Klarstellungen zum Thema Pantouflage vorgenommen und den Verwaltungen Vorschläge für die korrekte Bewertung dieser besonderen Form der nachträglichen Unvereinbarkeit gemacht.

Angesichts der Vorgaben des Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans 2022 wird es als notwendig erachtet, ein weiteres Kontrollinstrument in Bezug auf das aus dem Dienst scheidende Personal einzuführen, um eine stärkere Kontrolle hinsichtlich der Korruptionsvorbeugung auszuüben. Ab dem Zeitpunkt der Genehmigung dieses Plans werden das Amt für die besoldungs- und vorsorgerechtliche Verwaltung des Personals und das Amt für die dienstrechtliche Verwaltung des Personals im jeweiligen Zuständigkeitsbereich eine von den Bediensteten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu unterzeichnende Erklärung einholen, in der diese bestätigen, sich dessen bewusst zu sein, dass es ihnen laut Art. 53 Abs. 16-ter des GvD Nr. 165/2001 i.d.g.F. in den drei der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Jahren verboten ist, eine Tätigkeit bei privaten Rechtssubjekten zu leisten, an welche ihre in den letzten drei Dienstjahren mit hoheitlichen und rechtsgeschäftlichen Befugnissen ausgeübte Tätigkeit gerichtet war. Der Vordruck der Erklärung wird vom Amt für die dienstrechtliche Verwaltung des Personals in Zusammenarbeit mit dem Amt für die besoldungs- und vorsorgerechtliche Verwaltung des Personals ausgearbeitet.

Bekanntlich ermahnt die ANAC zu einem fruchtbaren Dialog zwischen den für das Personal und den Inspektionsdienst zuständigen Ämtern der Verwaltung und dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz, um die Einhaltung des Pantouflage-Verbots zu überprüfen. Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz kann demnach gemeinsam mit vorgenannten Ämtern die für angemessen erachteten Kontrollen (evtl. auch stichprobenartig) der von den dem aus dem Dienst geschiedenen Personal abgegebenen

Erklärungen einplanen. Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz nimmt auch eventuelle Meldungen über die Nichteinhaltung des Pantouflage-Verbots sowie die Anträge auf Stellungnahme zu spezifischen Sachverhalten entgegen, die ihm unterbreitet werden, für die auch die Nationale Antikorruptionsbehörde im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs angerufen werden kann.

Rotation des Personals

Dieses Sachgebiet wird durch die nachstehenden Bestimmungen und Akte geregelt: Art. 1 Abs. 4 Buchst. e), Abs. 5 Buchst. b), Abs. 10 Buchst. b) des Gesetzes Nr. 190/2012; Art. 16 Abs. 1 Buchst. I-*quater* des GvD Nr. 165/2001; in der Vereinigten Konferenz vom 24. Juli 2013 unterzeichnetes Einvernehmen zwischen der Regierung, den Regionen und den örtlichen Körperschaften; Art. 1 Abs. 221 des Gesetzes vom 28. Dezember 2015, Nr. 208.

Spezifische Anweisungen wurden mehrmals von ANAC durch die Nationalen Antikorruptionspläne sowie durch die Aktualisierung des Nationalen Antikorruptionsplans 2019 erteilt.

Laut Nationalem Antikorruptionsplan 2019 gilt die „ordentliche“ Rotation des Personals als organisatorische Vorbeugungsmaßnahme, die der Verfestigung von Beziehungen entgegenwirken soll, die infolge des längeren Verbleibens bestimmter Bediensteter im selben Aufgabenbereich oder in derselben Funktion unangebrachte Dynamiken bei der Durchführung der Verwaltungstätigkeit begünstigen können. Die Rotation verringert das Risiko, dass ein öffentlicher Bediensteter, der sich über längere Zeit mit denselben Tätigkeiten, Dienstleistungen und Verfahren befasst und immer mit denselben Rechtssubjekten Kontakt hat, auf Dauer externem Druck ausgesetzt wird oder Beziehungen herstellt, die potenziell unangebrachte Dynamiken hervorrufen und zu nicht unparteiischen Entscheidungen führen können. Im Allgemeinen gilt die Rotation als organisatorisches Prinzip, das zur Fortbildung des Personals durch Erweitern des Wissens und der beruflichen Vorbereitung beitragen kann.

Die von der Regionalverwaltung veranlasste ordentliche Rotation erfolgte in mehreren Schritten, wie nachstehend beschrieben wird.

Die erste Umorganisation wurde 2015 vorgenommen. Mit Dekret des Präsidenten der Region vom 21. Jänner 2015, Nr. 23 aufgrund des entsprechenden Beschlusses der Regionalregierung vom 21. Jänner 2015, Nr. 3 wurde die neue Verordnung betreffend die Festsetzung der Befugnisse der Organisationsstrukturen der Region und deren Gliederungen genehmigt. Mit dieser Verordnung wurde beschlossen, die bisherige Zuteilung einiger korruptionsgefährdeter Ämter (Amt für Vergabeverfahren, Verträge und Vermögen, Amt für technische Angelegenheiten und Amt für Organisation und Informatik) zwischen den Organisationsstrukturen zu rotieren. Diese Ämter, die

vorher der Abteilung I – Human-, Finanz- und technische Ressourcen unterstanden, wurden nun dem Sekretariat der Regionalregierung zugeteilt. Darüber hinaus erneuerte die Regionalregierung mit Beschluss vom 21. Jänner 2015, Nr. 4 die Führungsaufträge und beauftragte zwei neue Führungskräfte mit der Leitung der beiden oben genannten Organisationsstrukturen.

Eine zweite Umorganisation erfolgte 2017 anlässlich der Übertragung neuer Zuständigkeiten an die Autonome Region Trentino-Südtirol. Ein detaillierter Bericht darüber ist im Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung 2018-2020 unter Abschnitt 3 „Neuordnung der Verwaltungsstruktur infolge der Zuweisung neuer Zuständigkeiten“ enthalten.

Ende 2020 erfolgte aufgrund des Beschlusses der Regionalregierung vom 9. Dezember 2020, Nr. 197 und der nachfolgenden mit Dekret des Präsidenten der Region vom 9. Dezember 2020, Nr. 77 erlassenen Verordnung die dritte Umorganisation. Davon betroffen wurden auch einige Organisationsstrukturen der Region, die korruptionsgefährdete Tätigkeiten durchführen.

Mit besagter Umorganisation wurden die Streichung der für Personalverwaltung zuständigen Abteilung und die Eingliederung der dieser Abteilung angehörenden Ämter in das Generalsekretariat beschlossen. Durch die Zuteilung dieser Aufgaben an das Generalsekretariat fand an der Führungsspitze der Personalämter ein Wechsel statt.

Die Umorganisation betraf ferner die für Vermögen und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen zuständige Abteilung IV. Aufgrund der neuen Befugnisse wurde ein Teil der Aufgaben des Amtes für Vergabeverfahren (das zu den meist korruptionsgefährdeten Ämtern zählt) dem neu eingerichteten Amt für Vermögen zugeteilt. Die Rotation des Amtsdirektors erfolgte durch die Einsetzung des neuen Direktors des Amtes für Vermögen ab 1. März 2021.

Eine Umorganisationsmaßnahme betraf auch die Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte mit der Einsetzung der jetzigen Führungskraft im Juni 2021.

Mit Dekret des Präsidenten der Region vom 7. Dezember 2022, Nr. 27 aufgrund des entsprechenden Beschlusses der Regionalregierung vom 7. Dezember 2022, Nr. 200 wurden die Befugnisse der Regionalämter infolge der Abschaffung des der Abteilung III zugeordneten Amtes für allgemeine Dienste neu festgelegt.

Nach der Einsetzung der neuen Regionalregierung wurden mit DPReg. vom 21. März 2024, Nr. 9 die Aufteilung der Aufgabenbereiche unter den Mitgliedern der Regionalregierung sowie die Neubestimmung der Abteilungen und der gleichgestellten Organisationsstrukturen, die dem Präsidenten und den Assessoren unterstehen, für die 17. Legislaturperiode vorgenommen.

2024 fand beim Generalsekretariat eine tiefgreifende Reorganisation statt. Am 1. September 2024 wurde nämlich der Auftrag als Generalsekretärin erteilt, die auch mit der Leitung der Abteilung IV beauftragt wurde.

Kürzlich betraf eine Umorganisationsmaßnahme auch die Abteilung IV, da mit Beschluss vom 25. Juni 2025, Nr. 128 der Auftrag zur Leitung dieser Abteilung einem von der Autonomen Provinz Trient

abgeordneten Bediensteten erteilt wurde, der auch die Aufgaben des Direktors des Amtes für Informatik und Digitalisierung und des Amtes für Vermögen innehat.

Im Jahr 2025 fand auch innerhalb des Amtes für technische Angelegenheiten und Instandhaltung de facto eine Rotation statt, nachdem der vormalige Amtsdirektor in Rente gegangen ist und ein neuer Direktor eingesetzt wurde.

Abschließend wird daran erinnert, dass in Umsetzung eines im PIAO 2024-2026 enthaltenen strategischen Ziels mit Beschluss vom 27. November 2024, Nr. 210 (Anlage 4/b) der Organisationsakt betreffend die Kriterien und Modalitäten für die ordentliche Rotation des Personals genehmigt wurde. Dieser Akt stellt ein wichtiges Instrument dar, um der Konsolidierung von Machtpositionen, insbesondere seitens der Inhaber von Führungs- oder Direktionsaufträgen und in den besonders korruptionsgefährdeten Ämtern, vorzubeugen.

Im Organisationsakt ist nämlich eine Höchstdauer des Auftrags festgelegt, je nachdem, ob es sich um besonders korruptionsgefährdete Organisationsstrukturen oder Ämter bzw. um weniger korruptionsgefährdete Organisationsstrukturen oder Ämter handelt. Die Rotation gilt sowohl für das Personal der Region, dem Führungsaufträge oder Direktionsaufträge erteilt wurden (Führungskräfte und Amtsdirektoren/Amtsdirektorinnen), als auch für das Personal der Region, dem keine solchen Aufträge erteilt wurden, sofern es in einer höheren Berufs- und Besoldungsklasse (ab B3S) eingestuft ist und somit eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, Korruptionseignissen ausgesetzt zu sein. Im Organisationsakt sind ferner die Instrumente vorgesehen, um die Umsetzung der Maßnahme zu überwachen.

Im Dezember 2025 wurde ein erstes Monitoring über die Rotation der Aufträge an Führungskräfte und Amtsdirektoren der Region durchgeführt, aus dem hervorging, dass kein Anlass für die Anwendung der ordentlichen Rotation von Führungskräften und Amtsdirektoren innerhalb der Regionalverwaltung besteht. Diese wird somit im laufenden Jahr nicht eingeplant.

Im Dezember 2025 hat die Unterstützungsstruktur des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz in Zusammenarbeit mit dem für die Aus- und Fortbildung des Personals zuständigen Amt in Umsetzung eines im PIAO 2025-2027 enthaltenen strategischen Ziels auch einen Lehrgang über die ordentliche Rotation des Personals organisiert. Demnach wurden die Ämter der Region über die Bestimmungen laut dem mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 210/2024 genehmigten Organisationsakt in Kenntnis gesetzt.

Neben der ordentlichen Rotation der Aufträge in den Ämtern, die sich mit besonders korruptionsgefährdeten Tätigkeiten befassen, ist die außerordentliche Rotation des Personals im Falle der Einleitung von Straf- oder Disziplinarverfahren wegen Korruption vorgesehen.

Laut Art. 16 Abs. 1 Buchst. I)-*quater* des GvD Nr. 165/2001 verfügen die Leiter der Generaldirektionen mit begründeter Maßnahme die Rotation des Personals im Fall der Einleitung von Straf- oder Disziplinarverfahren wegen korrupten Verhaltens.

Dem Wortlaut der Bestimmung lässt sich entnehmen, dass die Verwaltung die Pflicht hat, das Personal, das im Verdacht eines korrupten – gleichgültig ob strafrechtlich relevanten oder nicht relevanten – Verhaltens steht, einer anderen Dienststelle zuzuteilen. Es handelt sich somit um eine Maßnahme allfälligen und vorbeugenden Charakters, die gewährleisten soll, dass in dem Umfeld, in dem sich die dem strafrechtlichen bzw. dem Disziplinarverfahren unterzogenen Handlungen ereignet haben, geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung des Korruptionsrisikos getroffen werden.

Zur Umsetzung dieser Maßnahme wird Folgendes festgelegt:

- Wird ein Disziplinarverfahren wegen korrupten Verhaltens eingeleitet, so muss die für die Disziplinarverfahren zuständige Führungskraft umgehend die Führungskraft der Organisationsstruktur, welcher der Bedienstete zugeteilt ist, und den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung davon in Kenntnis setzen;
- Wer innerhalb der Verwaltung wie auch immer erfährt, dass gegen einen Bediensteten ein strafrechtliches Verfahren wegen korrupten Verhaltens eingeleitet wurde, muss umgehend den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Führungskraft der Organisationsstruktur, welcher der Bedienstete zugeteilt ist, davon in Kenntnis setzen, damit die Maßnahme angewandt werden kann.

Im Fall der Führungskräfte erfolgt die außerordentliche Rotation mit anderen Modalitäten, die die allfällige und vorbeugende Maßnahme des Widerrufs des zugeteilten Führungsauftrags und eventuell die Zuteilung eines unterschiedlichen Auftrags vorsehen.

Bisher bestand innerhalb der Regionalverwaltung kein Anlass für die Anwendung der außerordentlichen Rotation.

Schutz der Bediensteten, die rechtswidrige Handlungen melden (sog. *Whistleblower*)

Die Regelung über das Whistleblowing ist im GvD Nr. 24/2023 (Whistleblowing-Dekret) enthalten, das zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1937/EU betreffend den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, erlassen wurde und Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen staatliche Rechtsvorschriften melden, enthält. Durch Art. 23 des GvD Nr. 24/2023 wurde der zuvor geltende Art. 54-*bis* des GvD Nr. 165/2001 betreffend das Rechtsinstitut des Whistleblowings aufgehoben.

Gemäß Art. 10 des GvD 24/2023 hat die ANAC in Sachen Whistleblowing mit Beschluss vom 12. Juli 2023, Nr. 311 die „Leitlinien betreffend den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sowie den Schutz von Personen, die Verstöße gegen staatliche Bestimmungen melden. Verfahren zur Einreichung und Handhabung der externen Meldungen“ genehmigt.

Die Regionalverwaltung hat die neuen Bestimmungen in Sachen Whistleblowing und die erwähnten Leitlinien der ANAC mit Beschluss der Regionalregierung vom 15. November 2023, Nr. 208

übernommen, mit dem die organisatorische Maßnahme der Region (Anlage 4) betreffend die Meldekanäle für die Einreichung und die Handhabung der Meldungen gemäß den Bestimmungen in Sachen Whistleblowing laut GvD Nr. 24/2023 genehmigt und ihre Veröffentlichung auf der Website der Region im Bereich „Transparente Verwaltung / Sonstige Inhalte / Korruptionsvorbeugung / Whistleblowing“ veranlasst wurde. Die organisatorische Maßnahme wurde vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz mit Schreiben vom 16. November 2023, Prot.-Nr. 30341 sämtlichen Organisationsstrukturen und Ämtern der Region übermittelt.

Wie von ANAC angeregt, wurden diese Themen auch im Rahmen der Schulung erörtert, die im Dezember 2023 von den Mitarbeitern des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz für die Bediensteten der Region organisiert wurde, um über dieses Rechtsinstitut umfassend zu informieren.

Die organisatorische Maßnahme sieht drei interne Meldekanäle vor: a) digitale Plattform; b) in Papierform; c) persönliches Gespräch mit dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz der Autonomen Region Trentino-Südtirol.

Hinsichtlich der digitalen Plattform, die bevorzugt benutzt werden sollte, wurde im Laufe des Jahres 2019 die Möglichkeit überprüft, ein IT-Instrument für die automatisierte Handhabung der Meldungen rechtswidriger Handlungen anzukaufen, das den Handhabungsmodalitäten laut den „Leitlinien zum Schutz der Personen, die strafbare Handlungen oder Unregelmäßigkeiten melden, von denen sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangen, im Sinne des Art. 54-bis des GvD Nr. 165/2001 (sog. Whistleblowing)“ gerecht wird. Es wurden verschiedene IT-Lösungen sowohl unter dem rechtlichen als auch dem technischen Gesichtspunkt überprüft, wobei auf die Übereinstimmung mit den Gesetzesbestimmungen über das Whistleblowing und den Bestimmungen des Autonomiestatuts von Trentino-Südtirol in puncto Zweisprachigkeit streng geachtet wurde.

Im Jänner 2020 wurde mit Dekret des Abteilungsleiters vom 20.1.2020, Nr. 52 die vom Trentiner Gemeindenverband entwickelte Software zur Handhabung der Meldungen erworben. Dadurch wird der absolute Schutz der Identität der meldenden Person auch gegenüber dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz gewährleistet. Nach erfolgter Meldung erstellt das System einen eindeutigen Identifizierungscode (Keycode), der von der meldenden Person sorgfältig aufzubewahren ist, da dieser in keiner Weise wiederhergestellt oder dupliziert werden kann.

Im ersten Halbjahr 2020 haben die Mitarbeiter des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz in Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik und Digitalisierung die erworbene Software an die Zweisprachigkeitserfordernisse der Regionalverwaltung angepasst. Um die Bediensteten der Region bei der Nutzung der Software zu unterstützen, wurde ein Handbuch erstellt, in dem die einzelnen Schritte der Meldung beschrieben werden.

Die Plattform ist seit dem 1. September 2020 online und kann über den Bereich „Transparente Verwaltung“ – Unterbereich „Sonstige Inhalte“ – „Korruptionsvorbeugung“ – „Whistleblowing“ aufgerufen werden.

Gleichzeitig wurden auch das Rundschreiben vom 1. September 2020, Nr. 11 zur Erläuterung der neuen Software sowie das besagte Handbuch (Anlage Nr. 5 zum Dreijahresplan für Korruptionsbeugung und die Transparenz 2021-2023) unter „Transparente Verwaltung“ – „Sonstige Inhalte“ – „Korruptionsvorbeugung“ – „Whistleblowing“ veröffentlicht.

Die Regionalverwaltung stellt den hinweisgebenden Personen die Whistleblowing-Plattform des Trentiner Gemeindenverbands zur Verfügung. Wie der Gemeindenverband mitgeteilt hat, wurde die digitale Plattform an die Vorgaben des staatlichen Gesetzgebers laut GvD Nr. 24/2023 angepasst. Demnach gewährleistet sie die Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person und der anderen eventuell betroffenen Personen.

Mit Beschluss der Regionalregierung vom 27. November 2024, Nr. 211 wurde die Datenschutz-Folgenabschätzung der Autonomen Region Trentino-Südtirol in Sachen Whistleblowing gemäß Art. 13 Abs. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 10. März 2023, Nr. 24 genehmigt.

Im der Anlage betreffend die Risikobewertung und die Festlegung der entsprechenden Maßnahmen wurde unter den „Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung des Risikos“ folgende Maßnahme vorgesehen: „Es ist eine jährliche Kontrolle im Oktober vorgesehen, um die zu vernichtenden Dokumente zu überprüfen“. Diese Maßnahme dient dazu, das Risiko einer „unnötig langen Speicherung der Daten“ in jenen Fällen zu beseitigen, in denen die Meldung über einen anderen Kanal als die digitale Plattform (z. B. als Papierdokument) eingeht. Es wird festgestellt, dass im Oktober 2025 keine zu vernichtenden Dokumente vorlagen.

Mit dem Dienstverhältnis bei der Region vereinbare Aufträge und Tätigkeiten

Die Ausübung von Aufträgen seitens der Führungskräfte oder Beamten kann zu Interessenkonflikten führen, die die gute Führung der Verwaltung beeinträchtigen könnten.

Aus diesen Gründen wurde mit dem Gesetz Nr. 190/2012 unter anderem auch die Regelung zur Ausübung von Aufträgen seitens öffentlicher Bediensteter gemäß Art. 53 des GvD Nr. 165/2001 geändert, indem vorgesehen wurde, dass auf Vorschlag des Ministers für die öffentliche Verwaltung und die Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit in Absprache mit den betroffenen Ministern gemäß Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400 Verordnungen erlassen werden, in denen aufgrund differenzierter Kriterien in Bezug auf die verschiedenen Qualifikationen und beruflichen Rollen die Aufträge festgelegt sind, die die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung nicht übernehmen dürfen.

Mit Dekret des Präsidenten der Region vom 29. April 2021, Nr. 25 wurde die Verordnung betreffend Bestimmungen auf dem Sachgebiet der mit dem Dienstverhältnis bei der Region vereinbaren Aufträge

und Tätigkeiten und damit verbundene Haftung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3 erlassen.

In dieser Verordnung ist das Verfahren für die Erteilung der Ermächtigungen zur Ausübung von Aufträgen festgelegt. Unbeschadet der im Art. 2 der Verordnung vorgesehenen Fälle absoluter Unvereinbarkeit müssen die Bediensteten, die außerinstitutionelle Tätigkeiten oder Aufträge ausüben möchten, beim Amt für die dienstrechtliche Verwaltung des Personals einen Antrag auf Erteilung der diesbezüglichen Ermächtigung einreichen. Der Antrag muss mit der Stellungnahme des/der Vorgesetzten versehen sein, in der bestätigt wird, dass kein Interessenkonflikt mit dem Amt, in dem der/die Bedienstete beschäftigt ist, besteht. Der Antrag auf Ermächtigung wird eventuell von der für das Personal zuständigen Führungskraft mit zustimmendem Sichtvermerk versehen.

In der Verordnung wird ferner die Pflicht für die Bediensteten zur Mitteilung der bezogenen Vergütungen sowie die Veröffentlichungspflicht der Verwaltung geregelt, die durch die Angabe des Hyperlinks zur nationalen Datenbank „Anagrafe delle prestazioni“ als erfüllt gilt.

Im Dezember 2025 haben der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz und das für die Aus- und Weiterbildung des Personals zuständige Amt einen Lehrgang über die außerinstitutionellen Aufträge der Bediensteten organisiert. Die Aufzeichnung des Lehrgangs sowie das Unterrichtsmaterial stehen allen Bediensteten der Region zur Verfügung.

2.3.8 Umsetzung der Bestimmungen in Sachen Korruptionsvorbeugung und Transparenz seitens der Gesellschaften und Körperschaften, die von der Region kontrolliert werden bzw. an denen die Region beteiligt ist

In Umsetzung des ANAC-Beschlusses vom 8. November 2017, Nr. 1134 aktualisieren die im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 29. Oktober 2014, Nr. 10 von der Region kontrollierten Körperschaften und die sonstigen im genannten Artikel angegebenen Einrichtungen ihre Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung im Einklang mit den Zielsetzungen des Gesetzes Nr. 190/2012.

Die Gesellschaften mit regionaler Beteiligung laut Art. 2-*bis* Abs. 3 des GvD Nr. 33/2013 gestalten und aktualisieren ihr Organisations- und Verwaltungsmodell gemäß dem GvD Nr. 231/2001, damit es im Einklang mit den Zielsetzungen des Gesetzes Nr. 190/2012 und des GvD Nr. 33/2013 auch Korruption und Illegalität wirksam vorbeugen kann.

Laut Art. 4 des Regionalgesetzes vom 18. Dezember 2017, Nr. 10 erteilt die Regionalregierung spezifische Richtlinien für die Gesellschaften und die sonstigen Einrichtungen, die der öffentlichen Kontrolle seitens der Region unterliegen. Besagte Richtlinien wurden mit Beschluss der Regionalregierung vom 28. März 2018, Nr. 46 „Verwaltungsleitlinien für die In-House-Gesellschaft Pensplan Centrum AG, die der öffentlichen Kontrolle seitens der Region unterliegt“ erlassen und

sodann mit den Beschlüssen vom 16. Mai 2018, Nr. 83 und vom 10. August 2018, Nr. 150 geändert. Zuletzt wurden die Leitlinien mit Beschluss der Regionalregierung vom 2. März 2023, Nr. 24 überarbeitet. Im Rahmen dieser Leitlinien hat die Region auch Anweisungen in Sachen Korruptionsvorbeugung und Transparenz erteilt. Bei der letzten Überarbeitung der Leitlinien wurde die Gesellschaft nämlich dazu aufgefordert, die von ANAC mit Beschluss vom 8. November 2017, Nr. 1134 genehmigten „Neuen Richtlinien für die Umsetzung der Bestimmungen über Korruptionsvorbeugung und Transparenz seitens der Gesellschaften und Körperschaften des privaten Rechts unter öffentlicher Kontrolle oder mit öffentlicher Beteiligung sowie seitens der öffentlichen Wirtschaftskörperschaften“ weiterhin strikt einzuhalten und die am 2. Februar 2022 vom Rat der Nationalen Antikorruptionsbehörde genehmigten „Anhaltspunkte für die Erstellung der Pläne für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz 2022“ sowie die Bestimmungen des am 16. November 2022 vom Rat der Nationalen Antikorruptionsbehörde genehmigten Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Einhaltung der Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen zu überwachen.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2025, Nr. 5085 wurde der PIAO 2025-2027 der Region an Pensplan Centrum AG und an die anderen Gesellschaften mit Beteiligung der Region übermittelt.

In diesem Schreiben wurden die Gesellschaften darauf aufmerksam gemacht, dass die Nationale Antikorruptionsbehörde (ANAC) mit Beschluss vom 8. November 2017, Nr. 1134 die „Neuen Richtlinien für die Umsetzung der Bestimmungen über Korruptionsvorbeugung und Transparenz seitens der Gesellschaften und Körperschaften des privaten Rechts unter öffentlicher Kontrolle oder mit öffentlicher Beteiligung sowie seitens der öffentlichen Wirtschaftskörperschaften“ genehmigt hat. Darin sind die Pflichten der verschiedenen Gesellschaftsformen und die Amtshandlungen, die die kontrollierenden oder beteiligten öffentlichen Körperschaften durchzuführen haben, angegeben. Mit Beschluss vom 17. Jänner 2023, Nr. 7 hat ANAC den Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2022 endgültig genehmigt und darin Anweisungen für jene Rechtssubjekte erteilt, die zusätzliche Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung gemäß Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell 231 oder ein Dokument anstelle des Dreijährigen Plans zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz erlassen. Jede Gesellschaft wurde demnach ersucht, sämtliche Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu aktualisieren, um die vollständige Einhaltung der Gesetzesbestimmungen in Sachen Korruptionsvorbeugung und Transparenz zu gewährleisten.

Die Region nimmt weiterhin die Veröffentlichungspflichten betreffend die Gesellschaften und öffentlichen Körperschaften unter regionaler Kontrolle bzw. mit regionaler Beteiligung im Rahmen des diesbezüglichen Unterbereichs ihrer offiziellen Website wahr.

Anlagen zum Unterabschnitt 2.3. des PIAO

ANLAGE Nr. 1

Transparenz der Verwaltungstätigkeit – Arbeitsplan, ergänzt durch nachstehende drei Übersichten: a) Verzeichnis der Veröffentlichungspflichten im Bereich „Ausschreibungen und Verträge“ (Anlage 9 zum Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2022); b) Unter „Ausschreibungen und Verträge“ zu veröffentlichende Akte und Dokumente – Anlage 1 zum ANAC-Beschluss vom 20.6.2023, Nr. 264, geändert durch ANAC-Beschluss vom 19.12.2023, Nr. 601 – Verträge mit Ausschreibungen und Bekanntmachungen, die nach dem 1. Jänner 2024 veröffentlicht wurden; c) Verzeichnis der Veröffentlichungspflichten im Bereich „Ausschreibungen und Verträge“ betreffend die Phase des Zuschlags und der Ausführung, einschließlich der Vertragsänderungen und der Varianten im Laufe der Vertragsausführung. ANAC-Beschluss vom 13.12.2023, Nr. 582 und ANAC-Beschluss vom 19.12.2023, Nr. 605 – Verträge mit vor oder nach dem 1. Juli 2023 veröffentlichten Ausschreibungen und Bekanntmachungen, die zum 31. Dezember 2023 noch nicht abgeschlossen waren.

ANLAGE Nr. 2

Rundschreiben Nr. 11/2018 Prot.-Nr. 18085 betreffend „Abwicklung der Anträge auf allgemeinen Bürgerzugang, auf (einfachen) Bürgerzugang sowie auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen über das PITre-System und Register der allgemeinen Bürgerzugänge“ und Anlagen

ANLAGE Nr. 3

Vordrucke (Vordr. Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9).

ANLAGE Nr. 4

Beschluss der Regionalregierung vom 15. November 2023, Nr. 208 „Organisatorische Maßnahme betreffend die Meldekanäle für die Einreichung und die Handhabung der Meldungen gemäß den Bestimmungen in Sachen *Whistleblowing* laut GvD vom 10. März 2023, Nr. 24“

ANLAGE Nr. 4/b

Beschluss der Regionalregierung vom 27. November 2024, Nr. 210 „Genehmigung des Organisationsaktes betreffend die Kriterien und Modalitäten für die ordentliche Rotation des Personals“

ANLAGE Nr. 5

Makroprozesse der Organisationsstrukturen und Ämter der Region

ANLAGE Nr. 6

Internes Managementumfeld – Erfassung der Prozesse mit einschlägigen Nachweisen – Risikobewertung und -behandlung der Organisationsstrukturen und Ämter der Region

ANLAGE Nr. 7

Bewertung der von den Organisationsstrukturen und Ämtern der Region festgelegten spezifischen Maßnahmen

ANLAGE Nr. 8

Verzeichnis der von den Organisationsstrukturen und Ämtern der Region festgelegten Risikoereignisse

ABSCHNITT 3. ORGANISATION UND HUMANRESSOURCEN

Dieser Abschnitt wird unter Berücksichtigung der einschlägig anwendbaren regionalen Bestimmungen und der Planungsinstrumente abgefasst.

Unterabschnitt 3.1. Organisationsgefüge

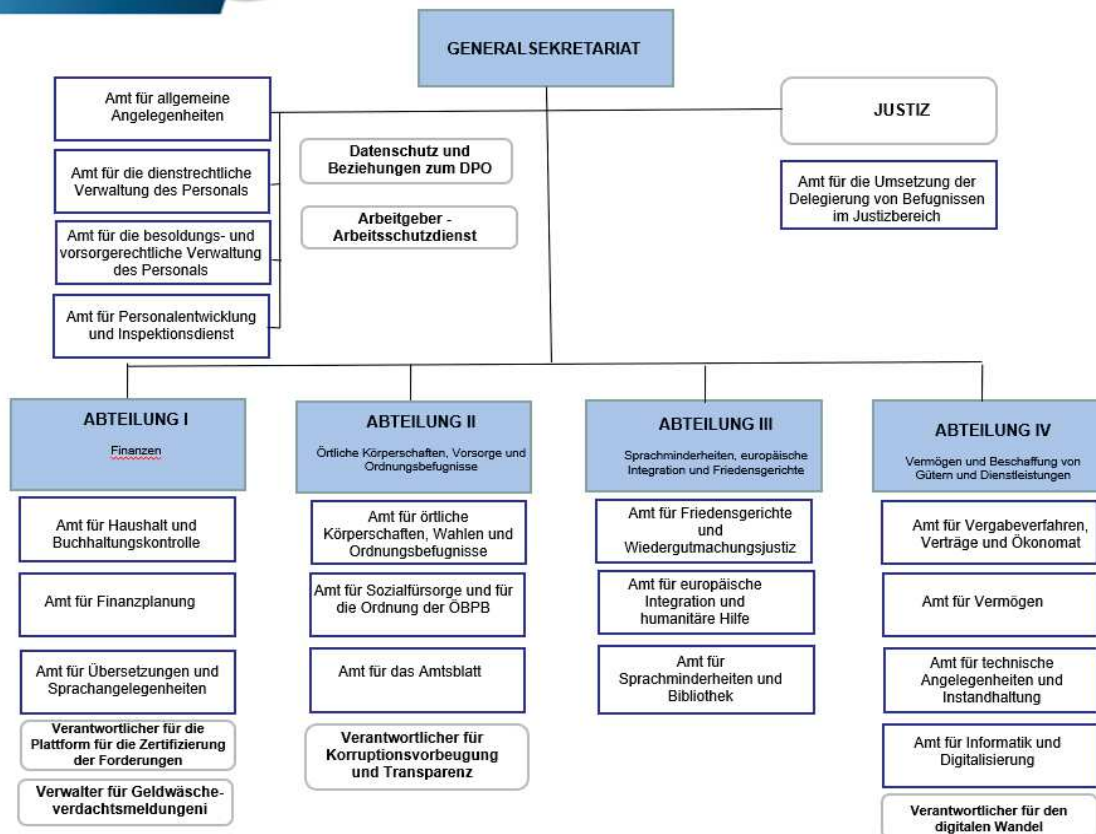
Organigramm

Das Organisationsgefüge der Region sieht Führungsstrukturen vor, denen die Zentralämter zugeordnet sind. Das derzeitige Organisationsgefüge wurde gemäß Art. 2 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3 mit Dekret des Präsidenten der Region vom 7. Dezember 2022, Nr. 27 aufgrund des Beschlusses der Regionalregierung vom 1. Oktober 2025, Nr. 182 festgelegt und setzt sich wie folgt zusammen:

- 6 Abteilungen oder gleichgestellte Organisationsstrukturen: Generalsekretariat; Abteilung I – Finanzen; Abteilung II – Örtliche Körperschaften, Vorsorge und Ordnungsbefugnisse; Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte; Abteilung IV – Vermögen und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen; Kabinettsamt des Präsidenten der Region und der Vizepräsidentin der Region
- 18 Zentralämter
- 19 Gerichtsämter
- 16 Friedensgerichte
- 7 Organisationseinheiten ohne Führungskraft, die direkt mit den politischen Organen zusammenarbeiten: Presseamt und 6 Sekretariate der Mitglieder der Regionalregierung.



Autonome Region Trentino / Südtirol Organisationsstruktur ab 01.01.2023



Das Generalsekretariat und die Abteilungen unterstehen gemäß Dekret des Präsidenten der Region vom 21. März 2024, Nr. 9 dem Präsidenten und den Assessoren und nehmen die Aufgaben wahr, die in der mit Dekret des Präsidenten der Region vom 7. Dezember 2022, Nr. 27 gemäß dem besagten Beschluss der Regionalregierung vom 1. Oktober 2025, Nr. 182 genehmigten Verordnung festgelegt sind.

In der Region ist außerdem das im Art. 7-*bis* des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3 – eingeführt durch Art. 7 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 17. Mai 2011, Nr. 4 – vorgesehene Unabhängige Bewertungsgremium tätig, das beratende Funktion hat und die Übereinstimmung der Ergebnisse der Tätigkeit der Führungskräfte mit den in den Gesetzesbestimmungen und in den Programmen der Regionalregierung festgesetzten Vorgaben und Zielen sowie den korrekten und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel, die Unparteilichkeit und die gute Führung der Verwaltung überprüft.

Überdies kann die Regionalregierung das Bewertungsgremium im Hinblick auf die Neuordnung der Organisation, der Befugnisse und der Gliederung der Organisationsstrukturen, die Erteilung und

Verlängerung der Aufträge zur Leitung der Organisationseinheiten und der Ämter, die Verlängerung der Aufträge und den Widerruf des Auftrags als Amtsdirektor zurate ziehen.

Das Unabhängige Bewertungsgremium wurde mit Beschluss vom 18. September 2019, Nr. 205 für die 16. Legislaturperiode und bis zur Ernennung des neuen Gremiums ernannt. Durch Art. 8 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 1. August 2022, Nr. 5 wurde der oben erwähnte Art. 7-*bis* dahingehend geändert, dass die Amtsdauer des Unabhängigen Bewertungsgremiums – abgekoppelt von der fünfjährigen Amtsperiode der Regionalregierung – auf drei Jahre festgelegt ist. Das neue Unabhängige Bewertungsgremium wurde mit Beschluss vom 15. Mai 2024, Nr. 73 sodann mit einer Amtsdauer bis zum 31. Mai 2027 ernannt.

Als Kontrollorgan für die buchhalterische, finanzielle und wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung ist das mit Regionalgesetz vom 15. Juli 2009, Nr. 3 errichtete und mit Beschluss der Regionalregierung vom 7. Dezember 2022, Nr. 201 neu ernannte Rechnungsprüferkollegium tätig. Im Sinne des Art. 10 Abs. 2 des Regionalgesetzes Nr. 5/2025 wurde die Amtszeit des derzeitigen Kollegiums mit Beschluss der Regionalregierung vom 29. Oktober 2025, Nr. 201 bis zum 30. Juni 2026 verlängert.

Ebenen der Organisationsverantwortung

Die Modalitäten für die Erteilung der Führungsaufträge und der Direktionsaufträge werden durch das Regionalgesetz vom 9. November 1983, Nr. 15 geregelt, das die grundlegende Rechtsquelle betreffend die Ordnung des Personals der Region ist. Diesbezüglich wurden durch Regionalgesetz vom 24. Juli 2024, Nr. 2 einige Neuerungen eingeführt.

Laut dem novellierten Wortlaut des Art. 24 des Regionalgesetzes Nr. 15/1983 wird mit der Leitung der Führungsstrukturen das Personal im Führungsrang beauftragt.

Der Führungsrang wird infolge von öffentlichen Wettbewerben nach Prüfungen oder nach Prüfungen und Bewertungsunterlagen erteilt, die aufgrund der Anzahl der zu erteilenden Aufträge ausgeschrieben werden.

Zur Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes des sprachlichen Proporztes kann die Regionalregierung den Führungsauftrag durch Direktberufung auch verwaltungsexternen Personen mit anerkannter Berufserfahrung und Sachkenntnis erteilen, die einen Hochschulabschluss sowie die für die Zulassung zum Dienst bei der Region vorgeschriebenen allgemeinen Voraussetzungen – von der Altersgrenze abgesehen – besitzen.

Der Auftrag als Führungskraft kann auch den von anderen öffentlichen Verwaltungen abgeordneten Bediensteten erteilt werden, sofern diese in der Herkunftsverwaltung im Führungsrang eingestuft sind oder eine Funktion bekleiden, die der im Regionalgesetz vorgesehenen entspricht oder damit

vergleichbar ist, und einen Hochschulabschluss besitzen. Die Anzahl der durch Direktberufung ernannten oder von anderen Verwaltungen abgeordneten Führungskräfte darf jedenfalls die Höchstgrenze von insgesamt 30 Prozent der im Stellenplan vorgesehenen Führungspositionen nicht überschreiten. Außerdem müssen diese Führungskräfte die im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 ausgestellten Bescheinigung über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache für die höhere Laufbahn besitzen. Die Regionalregierung kann in den Grenzen von 10 Prozent der Planstellen im Führungsrang und auf jeden Fall mindestens für eine Personaleinheit den Führungsauftrag mit befristetem Arbeitsvertrag an verwaltungsexterne Personen erteilen, die eine verwaltungsintern nicht vorhandene besondere berufliche Qualifikation nachweisen können und die für den betreffenden Auftrag erforderlichen Voraussetzungen besitzen. Die entsprechenden Arbeitsverträge dürfen die Dauer der Legislaturperiode nicht überschreiten und können verlängert werden.

Laut Art. 25 des Regionalgesetzes Nr. 15/1983 – geändert durch das Regionalgesetz vom 24. Juli 2024, Nr. 2 – werden die Amtsdirektoren von der Regionalregierung aus den Reihen der Bediensteten mit der Qualifikation Amtsdirektor ernannt. Der Auftrag wird für höchstens fünf Jahre erteilt und kann erneuert werden. Der Auftrag als Amtsdirektor kann ferner den von den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen oder von den Autonomen Provinzen Trient und Bozen abgeordneten Bediensteten erteilt werden, sofern diese in der Herkunftskörperschaft als Amtsdirektor eingestuft sind oder einen Auftrag als Amtsdirektor ausüben. Die neue Regelung betreffend die Amtsdirektoren wird ab dem ersten Tag des Monats nach der Unterzeichnung des Tarifvertrags betreffend das Personal des Bereichs Amtsdirektoren angewandt. Darüber hinaus werden das Verzeichnis der Führungskräfte und das Verzeichnis der Amtsdirektoren eingeführt, in denen das Personal mit der entsprechenden Qualifikation eingetragen wird. Diese Verzeichnisse enthalten für jede eingetragene Person den Lebenslauf und das Berufsbild einschließlich Berufserfahrung, Bildung und ausgeführter Aufträge.

Bei Erstanwendung werden die Qualifikation Führungskraft und die Eintragung in das entsprechende Verzeichnis den Regionalbediensteten zuerkannt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalgesetzes im Verzeichnis des zur Übernahme von Führungsaufgaben geeigneten Personals eingetragen sind und einen Führungsauftrag innehaben.

Bei Erstanwendung werden die Regionalbediensteten ohne Führungsauftrag, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben Regionalgesetzes im Verzeichnis des zur Übernahme von Führungsaufgaben geeigneten Personals eingetragen sind, in eine besondere Sektion des neu eingeführten Verzeichnisses für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren eingetragen und haben keinen Anspruch auf eine gesonderte Besoldung. Wird ihnen in diesem Zeitraum kein Führungsauftrag mit gleichzeitiger Zuerkennung der Qualifikation Führungskraft erteilt, so werden sie aus dem Verzeichnis gestrichen. Die Eintragung in der besonderen Sektion gibt kein Anrecht auf die

Erteilung eines Auftrags bei Freiwerden von Führungspositionen. Um diese zu besetzen, können die Verfahren laut Regionalgesetz vom 9. November 1983, Nr. 15 eingeleitet werden.

Bei Erstanwendung werden die Qualifikation Amtsdirektor und die Eintragung in das entsprechende Verzeichnis den Regionalbediensteten zuerkannt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalgesetzes (ab dem ersten Tag des Monats nach der Unterzeichnung des Tarifvertrags betreffend das Personal des Bereichs Amtsdirektoren) im allgemeinen Verzeichnis des Personals der Region im Besitz der Eignung zur Amtsleitung eingetragen sind und einen Direktionsauftrag innehaben.

Bei Erstanwendung werden die Regionalbediensteten ohne Direktionsauftrag, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben Regionalgesetzes im allgemeinen Verzeichnis des Personals der Region im Besitz der Eignung zur Amtsleitung eingetragen sind, in eine besondere Sektion des neu eingeführten Verzeichnisses für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren eingetragen und haben keinen Anspruch auf eine gesonderte Besoldung. Wird ihnen in diesem Zeitraum kein Direktionsauftrag mit gleichzeitiger Zuerkennung der Qualifikation Amtsdirektor erteilt, so werden sie aus dem Verzeichnis gestrichen. Die Eintragung in der besonderen Sektion gibt kein Anrecht auf die Erteilung eines Auftrags bei Freiwerden von Amtsdirektorpositionen. Um diese zu besetzen, können die Verfahren laut Regionalgesetz vom 9. November 1983, Nr. 15 eingeleitet werden.

Zum 1. Jänner 2026 stehen 7 Führungskräfte und 9 Amtsdirektoren/Amtsdirektorinnen im Dienst.

Die Staffelung der Führungsaufträge und der Direktionsaufträge wird mit Maßnahme der Regionalregierung gemäß den tarifvertraglichen Bestimmungen festgelegt.

Durchschnittsgröße der Organisationsstrukturen

Neben dem dem Kabinettsamt des Präsidenten und den Sekretariaten der Mitglieder der Regionalregierung zugeteilten Personal (3 Bedienstete – davon 2 im Presseamt – bzw. 9 Bedienstete) stehen bei den Zentralämtern in Trient und Bozen zum 1.1.2025 insgesamt 185 Bedienstete im Dienst.

Unterabschnitt 3.2. Organisation des agilen Arbeitens

Die Regelung des agilen Arbeitens

Mit Dekret des Präsidenten der Region vom 30. Juni 2022, Nr. 14 wurde die Verordnung betreffend Bestimmungen in Sachen agiles Arbeiten laut Art. 26-ter des Tarifvertrags vom 1. Dezember 2008 betreffend das nicht im Führungsrang eingestufte Personal erlassen.

Laut besagtem durch das Teilabkommen vom 30. September 2020 eingeführtem Art. 26-ter führt die Verwaltung zwecks Steigerung der Produktivität und Förderung der Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf das agile Arbeiten als Modalität für die Ausführung der Arbeitsleistung ein, das durch eine nach Anhören der Gewerkschaften zu erlassende spezifische Verordnung zu regeln ist. Bei der Ausarbeitung der Verordnung wurden die Ergebnisse berücksichtigt, die mit dieser Arbeitsmodalität während des Gesundheitsnotstands wegen Covid-19 erzielt wurden.

Um die zwischenmenschlichen Beziehungen und die Identifizierung mit der Organisation zu fördern, hat die Regionalregierung außerdem festgesetzt, dass der Anteil an agilem Arbeiten – nach dessen vollständiger Umsetzung – höchstens 40 Prozent auf Wochenbasis mit Bezug auf jede einzelne Abteilung bzw. jedes einzelne Friedensgericht betragen darf. Die Bediensteten, die teilweise im agilen Modus Dienst leisten möchten, müssen mit ihrer Vorgesetzten/ihrem Vorgesetzten ein schriftliches individuelles Abkommen zur Regelung der Arbeitserbringung außerhalb der Räumlichkeiten der Verwaltung abschließen. Das Abkommen legt die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die Dauer, den Inhalt sowie die Modalität der Arbeitserbringung im agilen Modus fest. Von den Projekten zum agilen Arbeiten sind auf jeden Fall – angesichts der Art und der Durchführungsmodalitäten – die Tätigkeiten ausgeschlossen, welche die kontinuierliche Anwesenheit der/des Bediensteten erfordern und den ständigen Kontakt zur Öffentlichkeit vorsehen.

Die Einführung des agilen Arbeitens bei der Region Trentino-Südtirol zielt darauf ab,

- neue organisatorische Lösungen einzuführen und zu erproben, welche die Entwicklung einer ziel- und ergebnisorientierten Führungskultur fördern und somit die Produktivität und das organisatorische Wohlbefinden steigern;
- die Arbeitsorganisation durch die Einführung der neuen Technologien und der öffentlichen Kommunikationsnetze zu rationalisieren und anzupassen und entsprechende Einsparungen zu erzielen;
- die Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf zu stärken und die Entwicklung der Humanressourcen sowie die Fähigkeit zur Projektarbeit in Wert zu setzen;
- die nachhaltige Mobilität durch die Verringerung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz zu fördern und somit zum umweltpolitischen Ziel der Reduzierung des städtischen Verkehrsaufkommens beizutragen.

Das Weiterbildungsprogramm für das Personal sieht für die agilen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spezifische Schulungen, auch im Fernunterricht, vor, in denen die korrekte Nutzung der Arbeitsgeräte, die Arbeitsvorgänge und die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit sowie zur sicheren Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Arbeitserbringung im Remote-Modus – mit

besonderem Fokus auf Ergonomie, Mikroklima, Beleuchtung und korrekte Nutzung des Arbeitsplatzes – erläutert werden.

Darüber hinaus leisteten einige Regionalbedienstete bereits vor der Einführung des pandemiebedingten Smart Workings Telearbeit im Sinne des Art. 26 des Tarifvertrags.

Am 20. November 2025 wurde das Teilabkommen für die Erneuerung des Tarifvertrags betreffend das nicht im Führungsrang eingestufte Personal unterzeichnet. Dieses sieht unter anderem eine Änderung des Art. 26-ter (Smart Working) und die Einführung des Coworkings vor. Damit wird eine Steigerung der Produktivität und die Förderung der Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf bezweckt, indem die sich aus dem technologischen Fortschritt und der Entwicklung der Arbeitsorganisation ergebenden Möglichkeiten – auch im Hinblick auf die optimale Nutzung der Ressourcen und die Entwicklung der beruflichen Kompetenzen der einzelnen Bediensteten – ausgebaut werden. Die Verwaltung arbeitet derzeit an der Änderung der geltenden Verordnung, um unter anderem auch das neu eingeführte Coworking zu regeln.

.

Förderung der Performance: Maßnahmen für das Wohlbefinden am Arbeitsplatz, Teilzeitbeschäftigung, flexible Arbeitszeit und Smart Working-Coworking

Der Tarifvertrag für das Personal der Region sieht zahlreiche Instrumente zur Förderung der Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf vor, wobei ein besonderes Augenmerk bestimmten Erfordernissen oder Arbeitnehmerkategorien gilt.

Beispielsweise kann laut Art. 24 des Tarifvertrags die Umwandlung des Arbeitsverhältnisses von Vollzeit- in Teilzeitbeschäftigung und umgekehrt mit Wirkung von dem auf die Annahme des Antrags folgenden 1. Jänner, 1. April, 1. Juli bzw. 1. Oktober beantragt werden.

Der Abs. 1 besagten Artikels sieht sechs verschiedene Arbeitszeitgliederungen für die Teilzeitarbeit vor, und zwar 18, 20, 24, 28, 30 oder 32 Wochenstunden an 3, 4, 5 oder 6 Wochentagen.

Mit Beschluss der Regionalregierung vom 3. Dezember 2025, Nr. 231 wurde die Gleitzeit am Nachmittag für das Personal der Gerichtsämter und der Friedensgerichte an den Arbeitstagen, an denen zur Kompensation des freien Samstags nachmittags Dienst geleistet wird, endgültig eingeführt, und die Gleitzeit für das teilzeitbeschäftigte Personal ausgedehnt.

Laut Art. 35 des Tarifvertrags können außerdem für die Bediensteten mit persönlichen, sozialen oder familiären Problemen besondere Arbeitszeiten bewilligt werden, und durch den novellierten Art. 81 wurde die Anzahl der Stunden, die jährlich in die Stundenbank einfließen können, von 24 auf 60 erhöht.

Unterabschnitt 3.3. Dreijähriger Plan des Personalbedarfs

Personalstand zum 31. Dezember des Vorjahres (2025)

Nachstehend wird die nach Bereichen unterteilte Gesamtzahl der Bediensteten mit unbefristetem Arbeitsverhältnis aufgelistet:

Bereich A: insgesamt 50, davon 10 mit Teilzeitbeschäftigung

Bereich B1-B2-B2S: insgesamt 144, davon 27 mit Teilzeitbeschäftigung

Bereich B3-B4-B4S: insgesamt 224, davon 48 mit Teilzeitbeschäftigung

Bereich C: insgesamt 227, davon 42 mit Teilzeitbeschäftigung

Führungskräfte: 7 Führungskräfte mit Vollzeitbeschäftigung, davon 2 Bedienstete mit unbefristetem Arbeitsverhältnis, 2 Bedienstete mit befristetem Arbeitsverhältnis und 3 von einer anderen Körperschaft abgeordnete Bedienstete. Alle Führungsaufträge sind befristet.

Klassifizierung

Im Sinne des geltenden Tarifvertrags ist das Personal in drei Bereiche (A, B und C) unterteilt, die insgesamt zwölf Berufs- und Besoldungsklassen umfassen, welche jeweils in drei Besoldungsebenen aufgeteilt sind. Der Bereich A umfasst die Berufs- und Besoldungsklassen A1, A2 und A3, der Bereich B die Berufs- und Besoldungsklassen B1, B2, B2S, B3, B4 und B4S und der Bereich C die Berufs- und Besoldungsklassen C1, C2 und C3. Das Personal der verschiedenen Bereiche ist im Rahmen der Gesamtzahl der Planstellen in den Berufs- und Besoldungsklassen, für die der Zugang von außen vorgesehen ist (A1, A2, B1, B3 und C1), kontingentiert.

Innerhalb eines Bereichs erfolgt der Aufstieg von der Berufs- und Besoldungsklasse der Einstufung (deren Stellen kontingentiert sind) in die nächsthöheren nicht kontingentierten Berufs- und Besoldungsklassen gemäß Art. 64 des Tarifvertrags aufgrund von Auswahlverfahren, denen auf die jeweiligen Berufsbilder abgestimmte Qualifizierungslehrgänge vorausgehen können.

Zu den Auswahlverfahren kann das Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis zugelassen werden, das die Probezeit bestanden und das in der Aufgabenbeschreibung laut Anlage H) zum Tarifvertrag angegebene erforderliche Dienstalter (in der Regel 8 Jahre) erreicht hat. Für das Personal, das einen höheren Bildungsabschluss als den für den Zugang von außen zur bekleideten Berufs- und Besoldungsklasse erforderlichen besitzt, sowie für das Personal, das aufgrund eines öffentlichen Wettbewerbs in den Berufsbildern der Berufs- und Besoldungsklassen B1, B3 und C1 eingestellt wurde, kann das genannte Dienstalter um zwei Jahre gekürzt werden.

Der Aufstieg in die Berufs- und Besoldungsklassen C2 und C3 erfolgt durch Auswahlverfahren oder mittels Erlangung der Eignung als Amtsdirektor/Amtsdirektorin bzw. durch das Bestehen der Abschlussprüfung des Lehrganges für Anwärter auf Führungspositionen.

Der Zugang von außen zu den Berufs- und Besoldungsklassen der verschiedenen Bereiche erfolgt gemäß den in der Anlage H) enthaltenen Aufgabenbeschreibungen durch die Verfahren laut Art. 5 des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3 und der diesbezüglichen Verordnung betreffend den Zugang zum Dienst bei der Region vom 25. Jänner 2023, Nr. 2.

In Bezug auf die Besoldungsebenen der verschiedenen Berufs- und Besoldungsklassen sind für den Zugang zur höheren Stufe vier Dienstjahre in der Anfangsstufe und für den Zugang zur obersten Stufe sechs Dienstjahre in der höheren Stufe erforderlich. In beiden Fällen erfolgt die Zuweisung der neuen Besoldungsebene erst nach einer positiven Bewertung seitens der/des direkten Vorgesetzten.

Strategische Planung der Humanressourcen

Im Laufe des Jahres 2026 sind ca. 30 Dienstaustritte vorgesehen. Was das Personal der Gerichtsämter betrifft, sorgt die Region gemäß Art. 8 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 8. August 2018, Nr. 6 – in Erwartung der Festlegung der Funktionalitätsstandards – für die Besetzung der Planstellen dieser Ämter im Rahmen der derzeit vorgesehenen Planstellen. Außerdem wird im Art. 1 des Regionalgesetzes vom 17. März 2017, Nr. 4 – zuletzt geändert durch das Regionalgesetz vom 24. Juli 2024, Nr. 2 – bis zum 31. Dezember 2025 die Möglichkeit vorgesehen, in Erwartung der Aufstockung der Stellenpläne der Gerichtsämter die Einstellung von maximal 25 Bediensteten mit befristetem Arbeitsverhältnis zu verfügen, um die Tätigkeit dieser Ämter zu gewährleisten (Abs. 1), sowie zur Erhaltung des Bestands des beim Inkrafttreten der Durchführungsbestimmung Dienst leistenden Personals bis zur Festlegung der Funktionalitätsstandards höchstens 70 Bedienstete mit befristetem Arbeitsverhältnis einzustellen oder in der Stellung einer Abordnung aufzunehmen (Abs. 1-bis).

Die Personaleinstellungen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis bei den Zentralämtern und den Friedensgerichten können laut Art. 8 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 8. August 2018, Nr. 6 in Höhe der ab 2018 erfolgten Dienstaustritte in den Grenzen der Gesamtkosten für das aus dem Dienst ausgeschiedene Personal vorgenommen werden.

Die Planung des Personalbedarfs erfolgt im Rahmen eines mindestens dreijährigen Verbesserungsplans im Sinne des Art. 5 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015, Nr. 27. Die Regionalregierung legt aufgrund der Planung des Personalbedarfs und der anderen im Verbesserungsplan angegebenen Rationalisierungsmaßnahmen sowie unter Beachtung der finanziellen und buchhalterischen Planung das eventuell einzustellende Personal sowie die entsprechenden Berufs- und Besoldungsklassen gemäß Art. 5 Abs. 4 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015, Nr. 28 – zuletzt geändert durch das Regionalgesetz vom 17. März 2017, Nr. 4 – fest. Mit Beschluss der Regionalregierung vom 16. Juni 2021, Nr. 117 wurde die Planung des Personalbedarfs für den Dreijahreszeitraum 2021-2023 genehmigt.

Die neue Planungsmaßnahme in Bezug den Personalbedarf soll erst nach der tatsächlichen Errichtung der Agentur für Justiz im Sinne des Art. 3 des Regionalgesetzes vom 16. Dezember 2020, Nr. 5 „Regionales Stabilitätsgesetz 2021“ erstellt werden, da davon auszugehen ist, dass die Agentur eine Neuausrichtung der Organisationsstruktur der Region und folglich eine Aktualisierung des Personalbedarfs nach sich ziehen wird.

Weiterbildung des Personals

Die Aus- und Fortbildung des Personals spielen eine unabdingbare Rolle, um die gute Führung, Effizienz und Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit gemäß Art. 97 der Verfassung und Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 241/1990 zu gewährleisten. In der Tat werden dadurch zum einen neue Kompetenzen erworben bzw. die bestehenden auf den neuesten Stand gebracht und zum anderen beim Personal ein wichtiger Prozess der Innovation und der Entwicklung in Gang gesetzt. Diesbezüglich sei hervorgehoben, dass die Aufwertung der Humanressourcen als Hauptziel der Schulung nicht nur die Förderung der fachlichen, beruflichen und sozialen Fähigkeiten der einzelnen Bediensteten, sondern auch deren Motivation umfassen soll, um folglich die erbrachten Dienstleistungen und das Wohlbefinden am Arbeitsplatz zu verbessern. Man denke beispielsweise an die Finanzierung von Sprachkursen, auf die später näher eingegangen wird, die zum einen die Umsetzung des Public-Value der Zweisprachigkeit und des Minderheitenschutzes darstellt und zum anderen die Erbringung besserer öffentlicher Dienstleistung insbesondere in einer Region wie Trentino-Südtirol ermöglicht, in der mehrere Kulturen zusammenleben.

Im Übrigen gilt auch laut Art. 52 des Tarifvertrags vom 1. Dezember 2008: „Die Ausbildung, die Weiterbildung, die Schulung und die berufliche Fortbildung des Personals werden mit Hinblick auf die Erfordernisse der Verwaltung als Methode angewandt, um die individuellen Fähigkeiten und Begabungen aufzuwerten und um eine wirksamere und qualifiziertere Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten“.

Eine wichtige Rolle im Rahmen der Aus- und Weiterbildung hat unter anderem auch die Sensibilisierung des gesamten Personals in Sachen Korruptionsvorbeugung, Transparenz und Verhaltensregeln. Dies entspricht zahlreichen Gesetzesbestimmungen, unter anderem dem Art. 1 Abs. 9 Buchst. b) des Gesetzes Nr. 190/2012, laut dem der Plan zur Korruptionsvorbeugung auch Mechanismen zur Entscheidungsfindung, -umsetzung und -kontrolle vorsehen muss, die dem Korruptionsrisiko vorbeugen können. Die Schulung wird in diesem Zusammenhang als unerlässliches Instrument betrachtet, um das Bewusstsein des Personals für die strafrechtliche Relevanz dieser Sachverhalte und für die Grundsätze der Legalität und der guten Führung der Verwaltung zu wecken. In diesem Zusammenhang sei auf das Vorhandensein eines spezifischen Dokuments, nämlich der Weiterbildungsplan, verwiesen, der die Weiterbildungsmaßnahmen für das jeweilige Jahr auf der

Grundlage des diesbezüglichen Bedarfs und der Weiterbildungsziele, die unter Einbeziehung der Führungskräfte der Organisationsstrukturen der Region sowie des Leiters des Arbeitsschutzdienstes festgelegt werden, enthält. Durch den Weiterbildungsplan wird demnach im Bereich der Personalschulung ein weiteres grundlegendes Public-Value-Ziel verwirklicht, nämlich die Organisation des Personals der Region.

Die Aus- und Weiterbildungstätigkeit umfasst zwei Modalitäten:

- Ausbau der fachlichen und fachübergreifenden Kompetenzen;
- Maßnahmen zur Förderung des Zugangs des Personals zu Bildungs- und Qualifizierungsangeboten

1. Ausbau der fachlichen und fachübergreifenden Kompetenzen

Was die erste Modalität anbelangt, bedient sich die Regionalverwaltung hauptsächlich ihrer In-House-Gesellschaft Trentino School of Management s.c. a r.l. (TSM). Dank dieser Gesellschaftsbeteiligung können sowohl das Schulungsangebot aus dem Jahreskatalog der Gesellschaft als auch maßgeschneiderte Kurse in Anspruch genommen werden.

Für erstere nimmt zunächst das Amt für Personalentwicklung und Inspektionsdienst jährlich eine Auswahl der Kurse vor und übermittelt sodann den Organisationsstrukturen der Region ein Rundschreiben zur Erläuterung des Kursangebots. Im Rundschreiben werden die Führungskräfte unter anderem aufgefordert zu prüfen, ob die Bediensteten die für den Kursbesuch erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und ob Dauer und Modalitäten der Kurse (im Remote-Modus oder in Präsenz) mit den Diensterfordernissen vereinbar sind. Außerdem soll der Weiterbildungsbedarf mit den Anforderungen der Eindämmung der öffentlichen Ausgaben in Einklang gebracht werden, weshalb die Anmeldemöglichkeit für jede Person auf höchstens zwei Kurse beschränkt wird. Anschließend überprüft das Amt für Personalentwicklung und Inspektionsdienst, das für die Aus- und Weiterbildung des Personals zuständig und demnach der direkte Ansprechpartner für die Gesellschaft Trentino School of Management ist, ob diese Bedingungen eingehalten wurden, und meldet sodann die von den Führungskräften mitgeteilten Bediensteten zu den gewählten Kursen an.

Im Einklang mit einem europaweit festgestellten Bedarf widmet das im Katalog der Gesellschaft Trentino School of Management enthaltene Kursangebot für das Jahr 2026 unter anderem den Kursen zur Förderung der Nachhaltigkeit besondere Aufmerksamkeit. Dabei wird Nachhaltigkeit als die Fähigkeit verstanden, Umweltschutz, soziales Wohlergehen und wirtschaftliche Stabilität als öffentlichen Wert in der öffentlichen Verwaltung zu verbinden. Konkret geht es nicht nur darum, negative Auswirkungen zu reduzieren, sondern auch darum, Praktiken und Projekte zu erneuern, die sich auf das Leben der Gemeinschaften und die Zukunft der Gebiete auswirken. Daher kommt der öffentlichen Verwaltung eine zentrale Rolle zu, da sie die Grundsätze der Nachhaltigkeit in operative Entscheidungen umsetzen muss, damit diese zu einem festen Bestandteil der Dienstleistungen,

Prozesse und Initiativen für die Bevölkerung werden. Hinzu kommt die erneute Aufmerksamkeit – die sich in einem vielfältigen Angebot an Kursen zu diesem Thema niederschlägt – für die Verbreitung eines korrekten und funktionsorientierten Ansatzes im Umgang mit den immer häufiger eingesetzten Instrumenten der Künstlichen Intelligenz (KI) sowie ganz allgemein für den wünschenswerten und zugleich unumgänglichen Prozess der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung. Die Digitalisierung gilt nämlich als wirksame Maßnahme der Korruptionsvorbeugung, indem sie Transparenz, Rückverfolgbarkeit und Beteiligung ermöglicht und somit die Wahrung der Legalität gewährleistet. Sie kann verhindern helfen, dass die bereitgestellten Mittel der Erfüllung des öffentlichen Interesses entzogen werden. Die Digitalisierung könnte im Grunde Wirksamkeit, Effizienz und Einhaltung der Regeln gewährleisten. Es steht außer Zweifel, dass sie die maßgebliche Herausforderung der Zukunft darstellt, um das wirtschaftlich-soziale System zu reformieren und um dafür gerüstet zu sein, Daten als neue Quelle von Reichtum und Wissen zu schaffen und zu erschließen.

Hinsichtlich der maßgeschneiderten Kurse muss unterstrichen werden, dass die Inanspruchnahme einer In-House-Gesellschaft es der Regionalverwaltung ermöglicht, bei der Erarbeitung und Durchführung der Weiterbildungsprojekte maßgeblich mitzusprechen, damit diese auf die spezifischen Erfordernisse der Körperschaft und die verschiedenen Berufsgruppen ausgerichtet sind. Darüber hinaus ermöglicht die Beteiligung an der Gesellschaft TSM die Weiterbildungsprojekte im Laufe ihrer Durchführung zu ändern. Neben den maßgeschneiderten Kursen für die Bediensteten der Zentralämter und der Friedensgerichte ist auch das mehrjährige Aus- und Weiterbildungsprojekt für das Personal der Region, das bei den Gerichtsämtern Dienst leistet, besonders hervorzuheben. Dieses wichtige Projekt soll von der Regionalverwaltung auch im Jahr 2026 fortgeführt werden. Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit dem Oberlandesgericht Trient, der Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Trient und der Universität Trient, die ebenfalls Gesellschafterin der Trentino School of Management s.c. a r.l. ist, organisiert, ist je nach Art des betroffenen Personals (neu eingestelltes Personal oder langjährige Bedienstete der Staatsanwaltschaften oder der Gerichte) unterschiedlich gestaltet und betrifft Themen, die für die Gerichtsämter von besonderem Interesse und aktuell sind (Berufsethik und Verhaltensregeln; Beschlagnahme und Einziehung; Strafvollstreckung; vorbeugende Maßnahmen; neue Verfahrensarten, insbesondere in Familiensachen; Änderungen zum ordentlichen Verfahren aufgrund der sog. Cartabia-Reform, neue Bestimmungen betreffend Konkurs- und Insolvenzverfahren), so dass der Schwerpunkt der Schulungen jeweils auf den spezifischen Bedürfnissen und Problemen der verschiedenen Personalgruppen liegt.

Immer mit Bezug auf die maßgeschneiderten Kurse wird abschließend darauf hingewiesen, dass die Bediensteten der Region in jedem Fall auf angemessen begründeten Antrag ihrer Führungskraft auch die Anmeldung zu externen Fachschulungen beantragen können. In diesem Fall dürfen sich

höchstens zwei Bedienstete pro Kurs anmelden, wobei das Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis Vorrang hat.

1.1 Interne und externe Ressourcen für die Aus- und Weiterbildungsstrategie

Um den angesprochenen Ausbau der fachlichen und fächerübergreifenden Kompetenzen zu ermöglichen, verfügt die Regionalverwaltung über das Amt für Personalentwicklung und Inspektionsdienst, das dem Generalsekretariat zugeteilt ist und dessen institutioneller Auftrag die kontinuierliche Aus- und Fortbildung des Personals ist.

Zur Verfolgung der Weiterbildungsstrategie der Körperschaft wendet sich dieses Amt, wie oben angeführt, hauptsächlich an:

- die In-House-Gesellschaft TSM (bei der das Personal der Region sowohl an Schulungen aus dem allgemeinen Kursenkatalog der Gesellschaft als auch an maßgeschneiderten Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen kann)
- den freien Markt (für die Teilnahme an externen Fachschulungen – höchstens zwei Bedienstete pro Kurs)
- interne Referenten (die auf dem jeweiligen Schulungsgebiet besonders fachkundig sind und denen die Vergütung laut Art. 87 des Tarifvertrags vom 1. Dezember 2008 entrichtet wird).

2. Maßnahmen zur Förderung des Zugangs des Personals zu Bildungs- und Qualifizierungsangeboten

Die zweite Modalität, mit der die Regionalverwaltung – im Bewusstsein, dass sie ein unerlässliches Instrument im Hinblick auf die Umsetzung der oben genannten Grundsätze und Public-Value-Ziele ist – die Bildung und Weiterbildung ihres Personals fördert, ist im Art. 34 des Tarifvertrags vom 1. Dezember 2008 i.d.g.F. vorgesehen. Laut Abs. 3 dieses Artikels haben die Bediensteten – in den Grenzen von 4 Prozent des zum 1. Jänner eines jeden Jahres auch mit befristetem Arbeitsverhältnis von mindestens einjähriger Dauer Dienst leistenden Personals – Anrecht auf bezahlte Beurlaubungen aus Bildungsgründen bis zu höchstens 150 Stunden jährlich gemäß den Modalitäten und Kriterien laut Anlage E).

Die bezahlte Beurlaubung aus Bildungsgründen wird dem Personal mit unbefristetem Arbeitsvertrag – mit Ausnahme des Personals in Probezeit – und dem Personal mit befristetem Arbeitsvertrag von mindestens einjähriger Dauer wie folgt gewährt:

- bis zu 150 Stunden jährlich für den Besuch von Lehrgängen zur Erlangung eines universitären, postgradualen oder parauniversitären Bildungsabschlusses, eines Bildungsabschlusses an staatlichen, gleichgestellten, gesetzlich anerkannten Grund-, Mittel-, Ober- und Berufsschulen oder Schulen, die wie auch immer berechtigt sind, einen staatlich anerkannten

Bildungsabschluss zu verleihen, und – soweit mit den Organisationserfordernissen vereinbar – auch für die Ausarbeitung der Diplomarbeit;

- bis zu 50 Stunden jährlich für das Erlernen und Vertiefen der italienischen, deutschen und ladinischen Sprache.

Das zuständige Amt informiert das Personal der Region jährlich durch ein an alle Organisationsstrukturen gerichtetes Rundschreiben über die Möglichkeit, die bezahlten Beurlaubungen aus Bildungsgründen in Anspruch zu nehmen.

Stärkung der Qualifizierung und Ausbau der Kompetenzen: Ziele und erwartete Ergebnisse

Die Ziele und erwarteten Ergebnisse sind im Weiterbildungsplan enthalten, der jährlich von der Regionalverwaltung erstellt wird und für das Jahr 2026 vom PIAO getrennt ist.

Dieses Planungsdokument wird durch Art. 52 des Tarifvertrags vom 1. Dezember 2008 geregelt, laut dem die Weiterbildung als Methode angewandt wird, um die individuellen Fähigkeiten und Begabungen aufzuwerten und um eine wirksamere und qualifiziertere Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten, wobei auch die Bedeutung einer Programmierung der Weiterbildungstätigkeit hervorgehoben wird. Laut Art. 52 Abs. 5 muss die Weiterbildungstätigkeit Ausbildungslehrgänge, die mit einer Prüfung enden und mit dem Aufstieg der Bediensteten innerhalb der Einstufungsbereiche von einer Besoldungsklasse zur anderen verbunden sind, sowie Fortbildungskurse vorsehen.

Was insbesondere die Stärkung der Qualifizierung des Personals betrifft, wird darauf hingewiesen, dass die Regionalverwaltung in den im Tarifvertrag festgelegten Zeitabständen interne Auswahlverfahren zur Neueinstufung in die Berufs- und Besoldungsklassen durchführt und dass diesen internen Auswahlverfahren stets spezifische Schulungen über die Prüfungsfächer vorausgehen.

Darüber hinaus ist auch eine jährliche Bewertung seitens des/der Vorgesetzten vorgesehen, in der zum Schwerpunkt „Berufliche Kompetenz und fachspezifische Fähigkeiten“ das Engagement der einzelnen Bediensteten für die Entwicklung und Verbesserung ihrer beruflichen Kompetenzen und Fachkenntnisse sowie ihre Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung durch Lernen, Sammeln von Erfahrungen und Teilnahme an Bildungsinitiativen beurteilt und jeweils eine Punktzahl von 1 bis 4 zugewiesen wird. Daraus geht hervor, dass die Aus- und Weiterbildung eine grundlegende Rolle bei der positiven Bewertung der Arbeitsleistung der Bediensteten einnimmt.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Regionalverwaltung, wie bereits angedeutet, auch darauf bedacht ist, die Sprachkenntnisse ihres Personals zu fördern, um dadurch ihre Dienste für Bürger und Bürgerinnen zu verbessern und das Public-Value-Ziel der Umsetzung der

Zweisprachigkeit und des Minderheitenschutzes zu erreichen. Die Bediensteten können nämlich Kurse zum Erlernen der italienischen, deutschen, englischen oder ladinischen Sprache besuchen, die von Schulen oder sonstigen spezialisierten Einrichtungen oder von Privaten abgehalten werden: In beiden Fällen wird ihnen eine Kostenrückerstattung bis zu 580,00 Euro jährlich und bis höchstens 14,00 Euro pro Stunde gewährt. Für die Kostenerstattung bedarf es laut einem entsprechenden Rundschreiben des Amtes für Personalentwicklung und Inspektionsdienst einer vor Kursbeginn zu leistenden Erklärung über die Absicht, den Kurs zu besuchen, in der auch die Eckdaten (Name der Schule, Stundengebühr und Gesamtgebühr, Dauer) angegeben werden. In diesem Rundschreiben wird ferner präzisiert, dass die Kostenerstattung nach Abschluss des Kurses beantragt werden muss, wobei die Belege betreffend die Zahlung der Kursgebühr und die Bescheinigung über den Besuch von mindestens 2/3 der Unterrichtsstunden vorzulegen sind.

ABSCHNITT 4. MONITORING

Monitoring betreffend die Unterabschnitte „Public Value“ und „Performance“

Für die Verfahren betreffend das Monitoring der Ziele und die Bewertung der Führungskräfte findet der Art. 7-ter des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3 Anwendung. Gemäß Art. 7-bis des Regionalgesetzes Nr. 3/2000 beauftragt die Regionalregierung das Unabhängige Bewertungsgremium mit der Festlegung der Bewertungskriterien und -verfahren zwecks Überprüfung der Übereinstimmung der Ergebnisse der durchgeführten Tätigkeit mit den festgesetzten Vorgaben und Zielen sowie des korrekten und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel, der Unparteilichkeit und der guten Führung der Verwaltung.

Das Monitoring betreffend die Unterabschnitte „Public Value“ und „Performance“ wird aufgrund der Anweisungen laut Beschluss der Regionalregierung vom 7. Mai 2014, Nr. 93 „Genehmigung des vom Unabhängigen Bewertungsgremium erarbeiteten Entwurfs des Planungs-, Bewertungs- und Kontrollsystems“ durchgeführt.

Die Bewertung der Ziele und Ergebnisse der Region Trentino-Südtirol umfasst u. a. die Phase „Monitoring und Kontrolle“ mit einer „Halbjährlichen Zwischenüberprüfung des Fortschritts der Planung“ und eventuellen nachfolgende Korrekturmaßnahmen.

Monitoring betreffend den Unterabschnitt „Korruptionsrisiken und Transparenz“

Das System zur Korruptionsvorbeugung in der Region basiert auf dem Zusammenwirken einer Vielzahl von Akteuren mit unterschiedlichen Rollen, Verantwortungen und Zuständigkeiten. Innerhalb der Regionalverwaltung spielen insbesondere die Antikorruptionsbeauftragten bei der Umsetzung der Maßnahmen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz eine zentrale Rolle.

Als Antikorruptionsbeauftragte wurden die Führungskräfte der in der mit DPRReg. vom 7. Dezember 2022, Nr. 27 genehmigten Verordnung vorgesehenen Organisationsstrukturen bestimmt.

Die Antikorruptionsbeauftragten arbeiten mit dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz bei der Umsetzung der Antikorruptionsmaßnahmen zusammen, überwachen die korruptionsgefährdeten Tätigkeiten, ergreifen Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung und sind mitverantwortlich für die Förderung und Umsetzung aller Maßnahmen zur Gewährleistung eines integren Verhaltens der Einzelnen innerhalb der Organisation und der Transparenz bei den Verwaltungsverfahren. Demnach ist eine ständige und systematische Monitoringtätigkeit seitens aller am Korruptionsrisikomanagement der Körperschaft beteiligten Akteure vorgesehen.

Neben dieser allgemeinen Monitoringtätigkeit müssen die Antikorruptionsbeauftragten den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz halbjährlich über die

Ergebnisse ihrer Überprüfungs- und Monitoringtätigkeit in Bezug auf die Umsetzung der im Antikorruptionsplan vorgesehenen Maßnahmen informieren. Demnach wird in diesem Plan als Monitoringmaßnahme festgelegt, dass die Antikorruptionsbeauftragten dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz bis 30. April bzw. 31. Oktober eines jeden Jahres ihren Monitoringbericht bzw. ihr Monitoringformular übermitteln müssen.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz kann, angesichts auch der Ergebnisse der Aktualisierung der Prozesserfassung, neben dem obligatorischen halbjährlichen Monitoring etwaige zusätzliche Monitorings (z. B. im Dreimonats- oder Zweimonatstakt) einführen oder Monitorings zweiter Ebene veranlassen.

Beim Monitoring betreffend den Zeitraum 1. November 2022 - 30. April 2023 wurde das Amt für Vergabeverfahren, Verträge und Ökonomat ersucht, zusammen mit dem halbjährlichen Monitoring-Formular die von den Bediensteten dieses Amtes abgegebenen Erklärungen über das Nichtbestehen von Interessenkonflikten zu übermitteln, um auf einer zweiten Ebene zu überprüfen, ob die für Interessenkonflikte bei Vergabeverfahren vorgesehenen Maßnahmen eingehalten wurden. Das Monitoring zeigte keine kritischen Aspekte auf.

Was insbesondere die Maßnahme der ordentlichen Rotation des Personals betrifft, die in dem mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 210/2024 genehmigten Organisationsakt geregelt wird, übermittelt die für das Personal zuständige Organisationsstruktur dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz bis 15. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht, in dem die im darauf folgenden Jahr auslaufenden Führungsaufträge und Direktionsaufträge, der insgesamt von den betreffenden Personen in derselben Position verbrachte Zeitraum sowie der Zeitplan für die Rotation angegeben sind. Mit Bezug auf die Anwendung der Maßnahme der Rotation auf das Personal ohne Führungs- oder Direktionsauftrag übermitteln die Führungskräfte der Organisationsstrukturen der Region mit Ämtern, die besonders korruptionsgefährdete Tätigkeiten ausüben, dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz bis 15. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht, in dem angegeben ist, wie lange sich jeder Mitarbeiter / jede Mitarbeiterin mit dem eine oder mehrere Phasen mit hohem oder sehr hohem Korruptionsrisiko umfassenden Prozess befasst hat. Es sei jedoch zur Kenntnis genommen, dass bei Erstanwendung des Organisationsakts für das Personal ohne Führungsauftrag die Höchstdauer von 10 auf 5 Jahre verkürzt wird und ab Inkrafttreten des Organisationsakts läuft, weshalb das Monitoring erst durchgeführt wird, wenn die Frist für die Höchstdauer der Tätigkeitsausübung näher rückt.

Darüber hinaus wurde in Absprache mit dem Verwalter für die Geldwäscheverdachtsmeldungen im Monitoring betreffend das zweite Halbjahr 2024 eine spezifische Frage über das Vorhandensein von Situationen und Verwaltungsverfahren, für die potenziell das Risiko der Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche besteht, aufgenommen. Auch für das laufende Jahr soll eine spezifische Frage über Geldwäsche im Rahmen des Monitorings betreffend die Korruptionsvorbeugung und Transparenz

vorgesehen werden. Im Falle von verdächtigen Situationen sind die Organisationsstrukturen und die Ämter der Region in jedem Fall dazu angehalten, mit dem Verwalter für die Geldwäscheverdachtsmeldungen Kontakt aufzunehmen und diese zu melden.

Da die Erfassung der Prozesse sämtlicher Abteilungen und Ämter der Region nun abgeschlossen ist, wird die Regionalverwaltung die Möglichkeit prüfen, die allgemeinen und spezifischen Maßnahmen über die derzeit für die Aktualisierung der Prozesserfassung verwendeten Antikorruptionsplattform zu monitorieren. Außerdem soll geprüft werden, ob das Monitoring der von den Organisationsstrukturen und den Ämtern der Region getroffenen spezifischen Maßnahmen durch eine genauere Erfassung der Einhaltung der im Anhang zur Bewertung der spezifischen Maßnahmen enthaltenen Maßnahmen weiter ausgebaut werden soll.

Monitoring betreffend die Unterabschnitte des Abschnitts „Organisation und Humanressourcen“

Das Monitoring betreffend diesen Unterabschnitt erfolgt gemäß den Anweisungen laut Abschnitt 4.1 und insbesondere durch die Indikatoren betreffend die dem Generalsekretariat zugewiesenen und im Unterabschnitt 2.2 dieses Plans angegebenen Bereichs-Performanceziele Nr. 3 und 4.